

Organisationsmodell

gemäß gesetzesvertretendem Dekret
Nr. 231 vom 8. Juni 2001

A) Allgemeiner Teil	6
1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001	6
1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften	6
1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten	7
2. Das Organisationsmodell	9
2.1. Erstellung des Modells	9
2.2. Aufbau des Organisationsmodells: Allgemeiner und besonderer Teil	9
2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells	9
2.4. Prinzipien für interne Abläufe	10
2.5. Änderung und Anpassung des Modells	10
2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter	10
3. Das Überwachungsorgan	11
3.1. Allgemeine Bestimmungen	11
3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans	11
3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs	12
3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans	13
3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan	13
3.6. Interner Meldekanal – Meldungen von Verstößen an das Überwachungsorgan	14
3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ	14
4. Disziplinarmaßnahmen	15
B) Besonderer Teil	16
1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung	16
1.1. Bestimmungen	16
1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung	17
1.3. Risikobereiche	21
1.4. Zielgruppe	22
1.5. Allgemeine Verhaltensregeln	22
2. Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts	25
2.1. Bestimmungen	25
2.2. Risikobereiche	27
2.3. Zielgruppe	27
2.4. Allgemeine Verhaltensregeln	28
3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.	30
3.1. Bestimmungen	30
3.2. Risikobereiche	30
3.3. Zielgruppe	31
3.4. Allgemeine Verhaltensregeln	31
4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz sowie mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften	32
4.1. Allgemeine Bestimmungen	32
4.2. Risikobereiche	32
4.3. Zielgruppe	33
4.4. Allgemeine Verhaltensregeln	33
5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und unerlaubten Verarbeitung von Daten	35
5.1. Bestimmungen	35
5.2. Risikobereiche	39

5.3. Zielgruppe	39
5.4. Allgemeine Verhaltensregeln	39
6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen	41
6.1. Bestimmungen	41
6.2. Risikobereiche	42
6.3. Zielgruppe	42
6.4. Allgemeine Verhaltensregeln	42
7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.	44
7.1. Bestimmungen	44
7.2. Risikobereiche	44
7.3. Zielgruppe	45
7.4. Allgemeine Verhaltensregeln	45
8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen	46
8.1. Bestimmungen	46
8.2. Risikobereiche	46
8.3. Zielgruppe	47
8.4. Allgemeine Verhaltensregeln	47
8.5. Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen	47
8.6. Risikobereiche	48
8.7. Zielgruppe	48
8.8. Allgemeine Verhaltensregeln	48
9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung	49
9.1. Bestimmungen	49
9.2. Risikobereiche	49
9.3. Zielgruppe	50
9.4. Allgemeine Verhaltensregeln	50
10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen	51
10.1. Bestimmungen	51
10.2. Risikobereiche	51
10.3. Zielgruppe	52
10.4. Allgemeine Verhaltensregeln	52
11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel	53
11.1. Bestimmungen	53
11.2. Risikobereiche	53
11.3. Zielgruppe	54
11.4. Allgemeine Verhaltensregeln	54
12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts	55
12.1. Bestimmungen	55
12.2. Risikobereiche	56
12.3. Zielgruppe	56
12.4. Allgemeine Verhaltensregeln	56
13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde	58
13.1. Bestimmungen	58

13.2. Risikobereiche	58
13.3. Zielgruppe	58
13.4. Allgemeine Verhaltensregeln	58
14. Umweltdelikte	59
14.1. Bestimmungen	59
14.2. Risikobereiche	63
14.3. Zielgruppe	64
14.4. Allgemeine Verhaltensregeln	64
15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung	65
15.1. Bestimmungen	65
15.2. Risikobereiche	66
15.3. Zielgruppe	66
15.4. Allgemeine Verhaltensregeln	66
16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie	67
16.1. Bestimmungen	67
16.2. Risikobereiche	67
16.3. Zielgruppe	67
16.4. Allgemeine Verhaltensregeln	68
17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden	68
17.1 Gesetzliche Bestimmungen	68
17.2 Risikobereiche	68
17.3. Adressaten	69
17.4. Verhaltensregeln	69
18. Steuerdelikte	69
18.1 Gesetzliche Bestimmungen	69
18.2 Risikobereiche	70
18.3. Adressaten	70
18.4. Verhaltensregeln	70
19. Schmuggel	70
19.1 Gesetzliche Bestimmungen	70
Artikel 94 (Vermögenssicherheitsmaßnahmen. Einziehung)	71
19.2 Risikobereiche	71
19.3. Adressaten	72
19.4. Verhaltensregeln	72
20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten	72
20.1 Gesetzliche Bestimmungen	72
20.2 Risikobereiche	73
20.3. Adressaten	74
20.4. Verhaltensregeln	74
21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften	74
21.1 Gesetzliche Bestimmungen	74
21.2. Adressaten	76
21.3. Verhaltensregeln	76

Anlagen

1. Text GvD 231/2001 (italienisch)
2. Ethischer Kodex
3. Geschäftsordnung Überwachungsorgan

A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, im Nachfolgenden „Dekret“ genannt, wurde auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 erlassen und regelt, in Umsetzung einer Reihe gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Abkommen, die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden.

Das Dekret hat in der italienischen Rechtsordnung die strafrechtliche Haftung von Körperschaften eingeführt, in deren Interesse oder zu deren Vorteil durch leitende Organe derselben bestimmte Straftaten begangen werden. Es ermöglicht somit, auch Körperschaften strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie aus der begangenen Straftat einen direkten oder indirekten Vorteil gezogen haben. Diese Haftung der Körperschaft besteht zusätzlich zu jener der natürlichen Person, welche die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat.

Der vom Dekret vorgesehene Strafenkatalog beinhaltet, neben Geldstrafen, auch Tätigkeitsverbote, die Aufhebung von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, den Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen, Werbeverbote, Einziehung sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaft besteht auch dann, wenn der Täter nicht ermittelt wurde oder nicht schuldig ist oder wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erloschen ist. Die genannte Haftung besteht außerdem auch bei Straftaten, welche im Ausland begangen wurden, wenn sich der Hauptsitz der Körperschaft in Italien befindet und der ausländische Staat, in welchem die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

Die für die strafrechtliche Haftung der Körperschaften relevanten Straftatbestände sind:

- Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („frode informatica“) zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 24 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („delitti informatici“) sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 24-*bis* GvD Nr. 231/2001)
- Organisiertes Verbrechen (Art. 24-*ter* GvD Nr. 231/2001)
- Bestechung und Erpressung im Amt (Art. 25 GvD Nr. 231/2001)
- Geldfälschung, Fälschung von Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichenfälschung und Fälschung von Kennzeichnungen (Art. 25-*bis* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (Art. 25-*bis*.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterrecht (Art. 25-*ter* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-*quater* GvD Nr. 231/2001)
- Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich (Art. 25-*quater*.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-*quinquies* GvD Nr. 231/2001)

- Marktmissbrauch (Art. 25-*sexies* GvD Nr. 231/2001)
- Fahrlässige Tötung oder schwere Körperverletzung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind (Art. 25-*septies* GvD Nr. 231/2001)
- Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-*octies* GvD Nr. 231/2001)
- Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (Art. 25-*novies* GvD Nr. 231/2001)
- Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung (Art. 25-*decies* GvD Nr. 231/2001)
- Verschiedene Delikte im Umweltbereich (Art. 25-*undecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung (Art. 25-*duodecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie (Art. 25-*terdecies* GvD Nr. 231/2001)
- Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden (Art. 25-*quaterdecies* GvD Nr. 231/2001);
- Steuerdelikte (Artikel 25-*quingiesdecies* GvD Nr. 231/2001);
- Schmuggel (Artikel 25-*sexiesdecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten (Artikel 25-*octies*.1. GvD Nr. 231/01);
- Verbrechen gegen das Kulturgut (Art. 25-*septiesdecies* GvD Nr. 231/01);
- Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften (Art. 25-*duodevicies* GvD Nr. 231/01);

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaften für Straftaten, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen werden, setzt gemäß Art. 5 GvD Nr. 231/2001 voraus, dass die Straftaten von Personen begangen werden, die

- a) die rechtliche Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben oder die, auch de facto, die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder deren Mehrheiten beherrschen;
- b) direkt unter Führung oder Aufsicht der unter Punkt a) genannten Personen stehen.

Die Körperschaft haftet nicht, wenn die angeführten Personen ausschließlich im eigenen oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

Während Art. 5 des Dekrets vorsieht, dass die strafrechtliche Haftung der Körperschaft immer dann besteht, wenn die Straftat in deren Interesse *oder* zu deren Vorteil begangen wurde, beschränkt Art. 25-*ter* die Haftung für Verbrechen, welche das Gesellschaftsrecht betreffen, auf jene Fälle, in denen die Straftat *im Interesse* der Körperschaft begangen wurde.

1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten

Art. 6 des Dekrets sieht einen ausdrücklichen Haftungsausschlussgrund vor. Demnach ist die Körperschaft bei Straftaten, welche von Personen in „führender“ Position (gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe a) begangen wurden, von der Strafverfolgung befreit, falls sie beweist, dass:

- a) das Führungsorgan vor der Begehung der Straftat Organisationsmodelle genehmigt und eingeführt hat, welche geeignet sind, die Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten zu vermeiden;
- b) die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Organ übertragen wurde, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt;
- c) die Beschuldigten die Tat begangen haben, indem sie absichtlich und in betrügerischer Absicht die Organisationsmodelle umgangen haben;
- d) das unter Punkt b) angeführte Organ seine Tätigkeit unterlassen oder in unzureichender Weise ausgeübt hat.

Die unter Punkt a) angeführten Organisationsmodelle müssen in diesem Zusammenhang gewissen Mindestanforderungen gerecht werden. Im Besonderen müssen sie:

- a) die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen aufzeigen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- b) spezifische Protokolle und Aktionsmodelle vorsehen, die die Entscheidungsbildung und – durchsetzung im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Verbrechen regeln;
- c) Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen vorsehen, durch welche sich eventuelle Straftaten vermeiden lassen;
- d) Informationspflichten gegenüber dem Organ festlegen, welches die Einhaltung und Effektivität des Organisationsmodells überwacht;
- e) ein disziplinarrechtliches System einführen, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Wenn die Straftat hingegen von Personen begangen wird, die unter Führung oder Aufsicht der oben genannten Personen stehen, so obliegt die Beweislast dem Staatsanwalt, das heißt, dieser muss beweisen, dass die Begehung der Straftat durch Verletzung der Führungs- oder Aufsichtspflicht von Seiten Letzterer ermöglicht wurde.

In jedem Fall bleibt die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen, wenn sie ein geeignetes Organisationsmodell eingeführt und effektiv umgesetzt hat.

Die Organisationsmodelle müssen zudem gemäß GvD Nr. 24/2023 (Umsetzung zur Richtlinie (EU) Nr. 2019/2017 zum Schutz von Personen, die Verstöße des Unionsrechts melden – Whistleblowing) und im Sinne von Art. 6, Absatz 2-bis GvD Nr. 231/01 interne Meldekanäle, ein Diskriminierungsverbot und ein gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) eingeführtes Disziplinarsystem vorsehen.

Die Genossenschaft hat im Zusammenhang mit den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen die von ihr festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben in der Regelung zum Hinweisgebersystem („Whistleblowing“) vom 18.12.2023 definiert.

2. Das Organisationsmodell

2.1. Erstellung des Modells

Die Raiffeisenkasse Partschins erachtet die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells im Sinne des Dekrets für sinnvoll und geeignet, um die Mitarbeiter und andere Personen, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, hinsichtlich einer korrekten und transparenten Verhaltensweise zu sensibilisieren und die Begehung von Straftaten, wie sie vom Dekret vorgesehen sind, zu vermeiden.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells sowie die Einsetzung eines Überwachungsorgans in kollegialer Form beschlossen.

2.2. Aufbau des Organisationsmodells: Allgemeiner und besonderer Teil

Das Modell besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil:

- Der allgemeine Teil enthält die grundlegenden Prinzipien des Modells, die Bestimmungen über das Überwachungsorgan sowie die disziplinarrechtlichen Bestimmungen;
- Der besondere Teil definiert die einzelnen „Risikobereiche“ sowie die jeweiligen Verhaltensregeln in Zusammenhang mit den im Dekret genannten Straftatbeständen.

2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells

Das Modell legt ein strukturiertes System von internen Abläufen und Kontrollen fest, um der Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten entgegenzuwirken.

Im Besonderen werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen aufgelistet und für die jeweiligen Bereiche Abläufe sowie geeignete Kontrollmaßnahmen festgelegt. Weiters wird ein disziplinarrechtliches System eingeführt, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Auf diese Weise sollen einerseits strafrechtlich relevante Handlungen unterbunden werden, andererseits soll in allen Beteiligten das Bewusstsein geschaffen werden, dass sie sich selbst im Falle der Verletzung der Modellvorgaben strengen Disziplinarmaßnahmen gegenüber sehen und die Körperschaft potenziell existenzbedrohlichen Sanktionen aussetzen.

Die wesentlichen Inhalte des Modells sind:

- Übertragung der Kontrollfunktion hinsichtlich Einhaltung und Effektivität des Modells an das Überwachungsorgan und Festlegung von Informationspflichten diesem gegenüber
- Festlegung von grundlegenden Prinzipien für interne Abläufe
- Einführung eines disziplinarrechtlichen Systems zur Ahndung von Verstößen gegen die Vorgaben des Modells
- Auflistung der einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können (sog. „sensible Bereiche“)

2.4. Prinzipien für interne Abläufe

Durch die Festlegung und Anwendung interner Prozeduren und Abläufe soll der Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen im Sinne des Dekrets entgegengewirkt werden. Alle internen Abläufe müssen den Grundsätzen des vorliegenden Organisationsmodells entsprechen.

Die Einführung neuer interner Abläufe und Prozesse sowie deren Anpassung und Änderung kann, nach Einführung des vorliegenden Modells, nur nach Anhörung des Überwachungsorgans erfolgen.

Die Abläufe müssen in jedem Fall den nachfolgenden Prinzipien entsprechen:

- Die Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Operationen und Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen ist, auch im Sinne einer transparenten und objektiven Entscheidungsfindung, zu gewährleisten;
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind klar zu definieren sowie Führungs- und Kontrollfunktionen voneinander abzugrenzen;
- Unterlagen und Dokumente, welche die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, sind zu archivieren und aufzubewahren;
- Die Auswahl der internen und externen Mitarbeiter muss auf Grund objektiver und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen;
- Die Kompetenz hinsichtlich Verwendung finanzieller Mittel muss klar definiert sein;
- Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Unternehmens angepasst sein; bei Änderungen der betrieblichen Organisation sind Vollmachten und Ermächtigungen dementsprechend abzuändern oder zu widerrufen.

2.5. Änderung und Anpassung des Modells

Änderungen und Anpassungen des Organisationsmodells, welche aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat beschlossen.

2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter

Die Genossenschaft sorgt für die Verbreitung des Modells und effektive Kenntnis von Seiten der Mitarbeiter und aller Personen, welche die Anwendung des Modells betrifft.

Die diesbezügliche Information und Ausbildung des Personals erfolgt durch die Personalabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan.

Sowohl das Personal in Führungsposition als auch die anderen Mitarbeiter werden über die Einführung des Modells sowie über allfällige Änderungen und Ergänzungen schriftlich informiert und das Modell wird mittels ... zur Verfügung gestellt, wobei Erhalt und Kenntnisnahme des Modells schriftlich zu bestätigen sind.

Neue Mitarbeiter sind bei Einstellung über die Anwendung des Organisationsmodells zu informieren. Dies erfolgt durch entsprechende Mitteilung im Einstellungsschreiben.

Die Personalabteilung betreut die Durchführung von Weiterbildungskursen für die Mitarbeiter, wobei besonderes Augenmerk auf die Mitarbeiter in den sogenannten „sensiblen Bereichen“ gelegt wird.

Die Mitglieder und Kunden werden mittels Website über das Organisationsmodells informiert.

3. Das Überwachungsorgan

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Wie von Art. 6 Punkt 1 b) des Dekrets vorgesehen, wird die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Organ übertragen, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt.

Das Organ übt eine ständige Überwachungstätigkeit hinsichtlich Einhaltung und Wirksamkeit des Modells aus und sorgt für die notwendigen Anpassungen desselben.

Um Autonomie und Unabhängigkeit des Überwachungsorgans zu gewährleisten, muss dieses unabhängig und getrennt von der Gesamtstruktur des Unternehmens sein sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen, und seine Mitglieder dürfen nicht an der Geschäftsführung des Unternehmens beteiligt sein.

Die Mitglieder des Organs müssen außerdem über das erforderliche Fachwissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, insbesondere sollen spezifische Kenntnisse im rechtlichen Bereich (vor allem im Strafrecht) sowie operative Erfahrungen im inspektiven bzw. Beratungsbereich gewährleistet sein.

3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans

Die Ernennung, Ersetzung und Abberufung des Überwachungsorgans erfolgen auf Grund von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

Die Ernennung als Mitglied des Überwachungsorgans wird nach Feststellung der objektiven Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit vom Verwaltungsrat mit Beschluss vorgenommen. Der Berufene muss außerdem schriftlich erklären, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen. Solche Unvereinbarkeitsgründe können sein:

- Interessenskonflikte mit dem Unternehmen, die die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten;
- direkte oder indirekte Beteiligungen des Berufenen am Unternehmen, durch welche er einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausüben kann;
- Bekleidung von Führungspositionen durch den Berufenen in den drei Geschäftsjahren vor der Ernennung in Unternehmen, gegen welche der Konkurs, die Zwangsliquidation im Verwaltungswege oder andere Insolvenzverfahren eingeleitet wurden;
- Rechtskräftige Verurteilung des Berufenen, auch im Ausland, für die vom Dekret vorgesehenen Straftaten oder für Straftaten, welche gegen die Berufsmoral verstoßen;
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gegen den Berufenen mit dem das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Aussetzung der Ausübung einer leitenden Stellung bei Unternehmen oder juristischen Personen ausgesprochen wurde.

Die Abberufung der Mitglieder des Organs erfolgt bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes und mit Beschluss des Verwaltungsrats. Im Folgenden werden mögliche Gründe für die Abberufung der Mitglieder genannt, wobei die Aufzählung nicht erschöpfend ist:

- Verlust der Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit sowie der Unabhängigkeit
- Eintreten eines Unvereinbarkeitsgrundes;
- Grobe Nachlässigkeit bei der Ausübung des Amtes;

- Unterlassene oder ungenügende Ausübung der Überwachungstätigkeit von Seiten des Organs, welche aus einem rechtskräftigen Urteil gegen die Körperschaft aufgrund der im Dekret genannten Straftaten hervorgeht;
- Übertragung von Funktionen und Verantwortungen an das Mitglied innerhalb des Unternehmens, deren Ausübung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Überwachungsorgans unvereinbar ist.

Gemäß Art. 6, Absatz 4-bis GvD 231/2001 und aufgrund der ihm laut Art. 2403 ZGB zugeschriebenen Befugnisse und Pflichten, besonders was die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung betrifft, wird erachtet, dass der Aufsichtsrat das geeignete Organ der Genossenschaft ist, um die Zuständigkeiten des Überwachungsorgans in Personalunion mit seinen weiteren Zuständigkeiten zu übernehmen.

3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs

Dem Überwachungsorgan werden folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachung der Einhaltung der vom Modell vorgesehenen Vorgaben
- Kontrolle der Wirksamkeit des Modells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung von Straftaten und im Verhältnis zur betrieblichen Struktur
- Einbringung von Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Modells bei rechtlichen Neuerungen oder Änderung der betrieblichen Gegebenheiten sowie bei Verstößen gegen die Vorgaben des Modells

Insbesondere muss das Überwachungsorgan:

- Die vom Modell vorgesehen Kontrollen durchführen;
- Die betrieblichen Abläufe beobachten, um die Auflistung der „sensiblen Bereiche“ gegebenenfalls anpassen zu können;
- Periodische Kontrollen der vor allem die „sensiblen Bereiche“ betreffenden Abläufe und Handlungen vornehmen;
- In Zusammenarbeit mit Geschäftsführung und Personalverwaltung Initiativen zur Verbreitung und Kenntnis des Modells von Seiten des Personals fördern und deren Umsetzung überwachen;
- Informationen und Meldungen über Verhaltensweisen und Situationen sammeln und auswerten, welche zu Verstößen gegen die Vorgaben des Modells oder zur Begehung von Straftaten führen könnten;
- Die Koordinierung mit anderen Abteilungen (auch im Rahmen von Sitzungen) zur besseren Überwachung der Tätigkeiten und Abläufe in den „sensiblen Bereichen“ gewährleisten;
- Dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung des Modells Bericht erstatten.

Im Rahmen der hier in ihren Grundzügen festgesetzten Aufgaben und Befugnisse werden diese in der zu erstellenden und zu genehmigenden Geschäftsordnung weiter ausgeführt, ergänzt und spezifiziert.

Das Überwachungsorgan erstattet laufend Bericht an den Verwaltungsrat. Außerdem legt es dem Verwaltungsrat periodisch, zumindest einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht (durchgeführte Kontrollen, eventuell vorgenommene Anpassungen des Modells usw.) vor und informiert diesen über eventuelle gesetzliche Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften.

Verwaltungs- oder Aufsichtsrat können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Modells oder Auskünfte über Einzelfälle zu erhalten. Ebenso kann das Organ selbst die Einberufung beantragen.

Bei Verletzung der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates hat das Überwachungsorgan unverzüglich die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie den Verwaltungsrat zu informieren. Der Verwaltungsrat wird die notwendigen Erhebungen durchführen und, nach Anhörung des Aufsichtsrates, geeignete Maßnahmen treffen. Umgekehrt gilt dasselbe bei Verletzung der der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates.

3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne hierarchische Unterordnung aus.

Es ist ein kollegiales Organ mit drei Mitgliedern und wird durch Beschluss des Verwaltungsrates ernannt. Im Beschluss legt der Verwaltungsrat auch die Dauer der Amtsperiode fest. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Organ mit Beschluss des Verwaltungsrats jederzeit abberufen werden.

Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich das Überwachungsorgan eine eigene Geschäftsordnung, welche sich an den unter Punkt 3.3. genannten Vorgaben sowie an den folgenden Grundsätzen orientiert:

Die Sitzungen des Überwachungsorgan werden in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens alle drei Monate abgehalten, wobei die Einberufung durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 5 Tage vor Stattfinden der Sitzung erfolgt. In dringenden Fällen kann die Einberufung einen Tag vor Stattfinden der Sitzung erfolgen. Die Einberufung gilt in jedem Fall als gültig erfolgt, wenn alle Mitglieder des Organs an der Sitzung teilnehmen.

Bei jeder Sitzung des Organs wird ein Protokoll verfasst, welches vom Organ genehmigt und archiviert wird.

3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan muss über jeden Umstand oder Vorfall, der die vom Dekret vorgesehene strafrechtliche Haftung der Körperschaft bewirken könnte, in Kenntnis gesetzt werden. Somit sind dem Organ sowohl Verletzungen der Vorgaben des Modells als auch Handlungen, welche Straftatbestände im Sinne des Dekrets darstellen können, zu melden.

Die Meldung durch die Mitarbeiter muss in schriftlicher, anonymer Form an den jeweiligen direkten Vorgesetzten oder an das Überwachungsorgan selbst erfolgen. Das Organ wird die Meldung vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim halten.

Alle in Zusammenhang mit dem Modell eingegangenen Informationen und Meldungen werden für die Dauer von zehn Jahren sicher aufbewahrt, wobei gewährleistet sein muss, dass lediglich das Überwachungsorgan Zutritt zu den Informationen und Meldungen hat.

Das Überwachungsorgan bewertet die eingegangenen Meldungen und kann den Verfasser der Meldung sowie die beschuldigte Person anhören. Wenn das Organ entscheidet, nicht weiter vorzugehen, so muss es dies schriftlich begründen.

Neben den genannten Meldungen sind dem Überwachungsorgan folgende Informationen zu übermitteln:

- Sämtliche Maßnahmen und Mitteilungen von Behörden, aus welchen hervorgeht, dass gegen Mitarbeiter der Körperschaft, oder auch gegen Unbekannt, wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten ermittelt wird, sofern sie im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen;
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;

- Berichte und Mitteilungen von Seiten der Verantwortlichen anderer Unternehmen oder jegliche sonstige Dokumente, aus denen in Hinblick auf das Dekret und das vorliegende Modell relevante Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen können;
- Dokumentation über durchgeführte Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Disziplinarmaßnahmen bzw. Archivierung des Verfahrens.

Weiters ist das Überwachungsorgan über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Genossenschaft sowie über allfällige Änderungen diesbezüglich zu informieren.

3.6. Interner Meldekanal – Meldungen von Verstößen an das Überwachungsorgan

Die Raiffeisenkasse Partschins hat für die Meldung von Vergehen im Sinne des GvD Nr. 231/2001 und Verstößen gemäß GvD Nr. 24/2023 (Whistleblowing) sowie Verstößen gemäß RS 285 einen internen Meldekanal eingerichtet. Die Verwaltung des Meldekanals wurde dem Überwachungsorgan übertragen.

Meldungen können auf dem Postweg an die Adresse der Genossenschaft z.H. Überwachungsorgan übermittelt werden. Der Meldung sollte die unterzeichnete Kopie von einem Ausweis beigelegt werden. Die Meldung und die Ausweiskopie sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich z.H. Überwachungsorgan“ versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.

Die Meldung sollte anhand des eigens hierfür vorgesehenen Formular erfolgen. Dieses wird auf der Webseite und intern in der Datenbank Lotus Notes zur Verfügung gestellt.

Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

Es ist jederzeit möglich über die vorgenannten Kommunikationsmittel eine Anfrage für ein persönliches Treffen mit dem Überwachungsorgan anzufragen, um einen Verstoß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 bzw. ein Vergehen laut GvD Nr. 231/01 vorzubringen.

Für die detaillierte Beschreibung der von der Genossenschaft festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben im Zusammenhang mit der Meldung von unerlaubten Handlungen wird auf die Regelung zum Hinweisgebersystem („Whistleblowing“) vom 18.12.2023 verwiesen.

3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ

Das Überwachungsorgan führt gemäß von ihm festgelegter Modalitäten periodische Kontrollen über die Wirksamkeit des Modells durch.

Zu diesem Zweck werden unter anderem sämtliche im betreffenden Zeitraum eingegangene Informationen und Meldungen, die in Bezug auf das Dekret eventuell relevanten Vorfälle sowie die vom Organ getroffenen Maßnahmen überprüft. Weiters wird in regelmäßigen Abständen die Kenntnis des Modells von Seiten der Mitarbeiter überprüft.

Über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung erstattet das Überwachungsorgan dem Verwaltungsrat schriftlichen Bericht, der über eventuell vorzunehmende Maßnahmen entscheidet.

4. Disziplinarmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Modells ist die Festlegung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben des Organisationsmodells zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) und Art. 6, Absatz 2-bis des Dekrets vor, dass die Organisationsmodelle ein disziplinarrechtliches System einführen müssen, welches die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die vom Modell vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln erfolgt gemäß dem von der Genossenschaft festgelegten Disziplinarkodex und den für die Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften (Zuständigkeiten, Fristen usw.), wobei das Überwachungsorgan im Verfahren einzubeziehen ist. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung der Handlung.

Das Organisationsmodell nimmt Bezug auf die vom Disziplinarkodex vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Im Besonderen werden folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt:

- **Der mündliche oder schriftliche** Verweis wird bei Verstößen gegen Vorgaben des Modells (z. B. Nichteinhaltung von Prozeduren und Abläufen, Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften) verhängt.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst mit Verlust der Entlohnung** wird verhängt, wenn durch das Verhalten, für welches die Verhängung eines Verweises vorgesehen ist, der Genossenschaft Schaden zugefügt wurde oder eine objektiv gefährliche Situation in Hinsicht auf die Bestimmungen des Dekrets entstanden ist.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus einem wichtigen Grund** (ohne Vorankündigungsfrist) wird verhängt, wenn das Verhalten des Mitarbeiters offensichtlich die Vorgaben des Modells verletzt hat und gegen die Genossenschaft die im Dekret vorgesehenen Strafen verhängt wurden.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben und Verhaltensregeln des Modells von Seiten der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, wird das jeweilige Organ, welchem die Person angehört, durch das Überwachungsorgan informiert und entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells von Seiten der Vertragspartner kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.

B) Besonderer Teil

1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

1.1. Bestimmungen

Das GvD 231/2001 zeigt u. a. die verschiedenen Formen der Korruption, die Veruntreuung zu Lasten des Staates und das unrechtmäßige Beziehen von öffentlichen Zuwendungen sowie dem Betrug zu Lasten des Staates auf.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis einige öffentliche Körperschaften aufgezählt:

- Staat, Regionen, territoriale und lokale Körperschaften oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsichten, wie beispielsweise:
 - Abgeordnetenversammlung, Senat, Ministerien, Regionen, Provinzen und Gemeinden
 - Staatsanwaltschaft, Militär und Polizei (Finanzwache, Carabinieri, Staatspolizei, Gemeindepolizei usw.);
 - Kartellbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato), Datenschutzbehörde, Kommunikationsbehörde (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni), Strom- und Gasbehörde (Autorità per l'Energia Elettrica ed il Gas)
 - Banca d'Italia, Consob, Isvap;
 - Agentur der Einnahmen, Zollagentur, Kataster- und Grundbuchämter, andere öffentliche Verwaltungen, Sanitätsbetriebe, Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, Schul- und Bildungseinrichtungen;
 - ACI u. ä. wie ASI, CNEL, CNR, CONI, CRI, ENEA, ENPALS, ICE, INAIL, INPDAP, INPS, ISS, ISAE, ISTAT, IPZS und GSE;
 - Organe der europäischen Kommission und der öffentlichen Verwaltung anderer Staaten.

Es gibt auch private Unternehmen, die unter dem Schutz der hier behandelten Rechtsnormen stehen, da sie Funktionen im Interesse der Allgemeinheit erfüllen, z.B.:

- Poste Italiane S.p.A., Rai – Radiotelevisione Italiana, Staatsbahnen und das öffentliche Transportwesen
- Enel S.p.A., Etschwerke AG, Eni S.p.A., Telecom Italia S.p.A. usw.

Die Straftaten können von Amtspersonen oder von Personen begangen werden, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, oftmals aber werden auch die Privatpersonen bestraft, die in diesem Zusammenhang mit den Obgenannten in Verbindung stehen.

Laut **Art. 357 StGB** ist eine **Amtsperson** eine Person, die eine öffentliche, gesetzgebende bzw. rechtssprechende Funktion oder eine Verwaltungsfunktion ausübt. Als Amtspersonen gelten aber auch Personen, deren Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung nach Normen des öffentlichen Rechts oder behördlicher Verfügungen geregelt ist und zur Willensbildung und Willensäußerung der öffentlichen Verwaltung beiträgt oder behördliche und beurkundende Befugnisse ausdrückt.

Beauftragte des öffentlichen Dienstes sind laut **Art. 358 StGB** jene Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen. Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt wird, aber durch das Fehlen der entsprechenden Befugnisse gekennzeichnet ist.

Einfache, rein materielle Tätigkeiten sind von beiden Kategorien ausgeschlossen.

Unter **öffentlicher Funktion** versteht man im weitesten Sinne die Tätigkeit der Amtsperson oder des Beauftragten des öffentlichen Dienstes, welche die Vornahme von Amtshandlungen und anderen normativ vorgesehenen und geregelten Tätigkeiten und Handlungen beinhaltet, aber auch die allgemeine Amtsführung im öffentlichen Interesse betrifft.

Um zu erkennen, ob es sich um einen öffentlichen Dienst handelt, muss nicht nur dessen Rechtsnatur kontrolliert, sondern es muss die anvertraute Funktion analysiert werden. Der Inhalt des Dienstes muss es sein, die öffentlichen Interessen zu pflegen oder allgemeine Interessen zu erfüllen.

Die Empfänger des Modells zur Organisation und Verwaltung müssen mit größter Sorgfalt mit den oben angeführten Körperschaften und deren Direktoren, Angestellten und Partnern jede Art von Beziehungen auf jeder Ebene pflegen.

1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die in den Art. 24 und 25 des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 314; Absatz 1 StGB - Unterschlagung

Straftatbestand: Die Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der sich aus Gründen seines Amtes oder Dienstes den Besitz oder jedenfalls die Verfügbarkeit von Geld oder von beweglichen Gütern anderer Personen aneignet.

Art. 314 bis StGB – Veruntreuung von Geld oder beweglichen Sachen

Straftatbestand: Außer in den in Artikel 314 vorgesehenen Fällen wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wer als Amtsträger oder als Verantwortlicher für einen öffentlichen Dienst, der aufgrund seines Amtes oder Dienstes über Geld oder andere bewegliche Sachen anderer verfügt oder verfügen kann, dieses Geld oder diese Sachen zu einem anderen Zweck verwendet als dem, der in besonderen Rechtsvorschriften oder in Rechtsakten mit Gesetzeskraft, bei denen kein Ermessensspielraum verbleibt, vorgesehen ist, und dadurch vorsätzlich für sich oder einen anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil oder einen ungerechtfertigten Schaden erlangt.

Es wird die Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren verhängt, wenn die Tat gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist und der ungerechtfertigte Vermögensvorteil oder Schaden 100.000 Euro übersteigt.

Art. 316 StGB – Unterschlagung durch Profit aus dem Irrtum anderer

Straftatbestand: Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktion oder seines Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums anderer ungerechtfertigterweise für sich oder einen Dritten Geld oder andere Vergünstigungen erhält oder einbehält.

Art. 316-bis StGB - Veruntreuung von öffentlichen Zuwendungen

Straftatbestand: wenn Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung, die vom Staat oder der europäischen Union nicht dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt waren, auch wenn dies nur einen Teil der ausgezahlten Summe betrifft.

Art. 316-ter StGB - Unerlaubter Erhalt von öffentlichen Zuwendungen

Straftatbestand: wenn ohne Berechtigung und indem falsche Erklärungen oder Dokumente vorgelegt oder geschuldete Informationen verschwiegen wurden, Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen vom Staat, anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft erhalten wurden.

Art. 317 StGB - Erpressung im Amt.

Straftatbestand: Erpressung im Amt liegt vor, wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch ihrer Stellung jemanden zwingt, ihr oder Anderen Geld oder sonstige Zuwendungen zu versprechen oder zu verschaffen.

Art. 318 StGB - Bestechung im Rahmen der Ausübung einer Funktion.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes widerrechtlich für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um eine mit ihrem Amt im Zusammenhang stehende Funktion auszuüben.

Art. 319 StGB - Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um Amtshandlungen zum Vorteil des Bestechenden zu unterlassen oder zu verspäten, sowie um Handlungen in Verletzung ihrer Amtspflichten zu begehen.

Art. 319-ter StGB - Bestechung bei Handlungen der Justiz.

Straftatbestand: Korruptionsverbrechen, das von einer der Parteien im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen Richter, einen Kanzleibeamten oder sonstigen öffentlich – rechtlichen Amtsträger begangen wird.

Art. 319-quater StGB – Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Amtseigenschaften und Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder anderen widerrechtlich Geld oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen. Ebenso bestraft werden jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben oder versprechen.

Art. 320 StGB - Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person

Straftatbestand: Die Bestimmungen laut Art. 318 und 19 StGB werden auch auf die Person angewendet, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt ist.

Art. 322 StGB – Aufforderung zur Bestechung.

Straftatbestand: gleicht jenem der Bestechung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, nur dass in diesem Falle der öffentliche Amtsträger die Zuwendung ablehnt.

Art. 322-bis StGB - Unterschlagung, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Zahlung oder Versprechen von Vorteilen, Korruption und Anstiftung zur Korruption, Amtsmissbrauch durch Mitglieder internationaler Gerichte oder Organe der Europäischen Gemeinschaften oder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder internationaler Organisationen sowie durch Beamte der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten

Straftatbestand:

Die Bestimmungen der Artikel 314, 314-bis, 316, 317 bis 320 und 322, dritter und vierter Absatz, gelten auch für:

1. die Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften;

2. die Beamten und Bediensteten, die gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder dem für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelwerk vertraglich eingestellt wurden;
3. die Personen, die von den Mitgliedstaaten oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung an die Europäischen Gemeinschaften abgeordnet wurden und dort Aufgaben ausüben, die denjenigen der Beamten oder Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen;
4. die Mitglieder und Mitarbeiter von Einrichtungen, die auf der Grundlage der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffen wurden;
5. Personen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten entsprechen;

5-bis) die Richter, den Staatsanwalt, die stellvertretenden Staatsanwälte, die Beamten und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs, die Personen, die von den Vertragsstaaten des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs abgeordnet wurden und dort Funktionen ausüben, die denen der Beamten oder Bediensteten des Gerichtshofs entsprechen, sowie die Mitglieder und Mitarbeiter von Einrichtungen, die auf der Grundlage des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs geschaffen wurden;

5-ter) die Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten in internationalen öffentlichen Organisationen entsprechen;

5-quater) die Mitglieder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder einer internationalen oder supranationalen Organisation sowie die Richter und Beamten internationaler Gerichte;

5-quinquies) die Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten in Staaten außerhalb der Europäischen Union entsprechen, wenn die Tat die finanziellen Interessen der Union verletzt.

Die Bestimmungen der Artikel 319-quater, zweiter Absatz, 321 und 322, erster und zweiter Absatz, gelten auch, wenn Geld oder ein anderer Vorteil gegeben, angeboten oder versprochen wird:

1. den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen;
2. Personen, die in anderen ausländischen Staaten oder in internationalen öffentlichen Organisationen Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten entsprechen.

Die im ersten Absatz genannten Personen werden den Amtsträgern gleichgestellt, sofern sie entsprechende Funktionen ausüben, und in anderen Fällen den Personen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind.

Art. 346-bis StGB – Handel mit unzulässigen Einflussnahmen.

Straftatbestand: Wer, außer im Falle der Mittäterschaft bei den in den Artikeln 318, 319 und 319-ter genannten Straftaten und bei den in Artikel 322-bis genannten Bestechungsdelikten, unter vorsätzlicher Ausnutzung der zu diesem Zweck bestehenden Beziehungen zu einem Amtsträger oder einer Person des öffentlichen Dienstes oder zu

einer der in Artikel 322-bis genannten anderen Personen unrechtmäßig veranlasst, dass ihm oder anderen sich oder anderen Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil zukommen lässt oder verspricht, um einen Beamten oder einen Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu entlohnen oder um eine andere rechtswidrige Vermittlung vorzunehmen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu vier Jahren und sechs Monaten bestraft.

Als sonstige rechtswidrige Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Vermittlung, die darauf abzielt, den Beamten oder den Leiter einer öffentlichen Dienststelle oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen zu einer Handlung zu veranlassen, die den Dienstpflichten zuwiderläuft und eine Straftat darstellt, aus der ein ungerechtfertigter Vorteil gezogen werden kann.

Die gleiche Strafe gilt für denjenigen, der unrechtmäßig Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil gewährt oder verspricht.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Person, die sich oder anderen unrechtmäßig Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil gewährt oder verspricht, ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst oder eine der in Artikel 322-bis genannten Positionen innehat. Das Strafmaß wird auch erhöht, wenn die Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer gerichtlichen Tätigkeit oder zur Entlohnung des Beamten oder des Leiters eines öffentlichen Dienstes oder einer der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen im Zusammenhang mit der Vornahme einer Handlung, die ihren Amtspflichten zuwiderläuft, oder der Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung begangen werden.

Art. 353 StGB - Störung der freien Durchführung von Versteigerungen

Straftatbestand: Wer mit Gewalt oder durch Drohung, Geschenke, Versprechungen, Absprachen oder andere betrügerische Mittel den Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen oder bei privaten Ausbietungen, die im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen erfolgen, hindert, oder stört oder Bieter davon fernhält.

Art. 353 bis – Störung des freien Auswahlverfahrens des Auftragnehmers

Straftatbestand: Sofern es sich nicht um eine schwerwiegendere Straftat handelt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 103 Euro bis zu 1.032 Euro bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung, durch Geschenke, Versprechen, geheime Absprachen oder andere betrügerische Mittel das Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Inhalts der Ausschreibung oder einer anderen gleichwertigen Handlung stört, um die Art und Weise zu beeinflussen, in der die öffentliche Verwaltung den Auftragnehmer auswählt.

Art. 356 StGB Betrügerische Handlung bei öffentlichen Lieferungen

Straftatbestand: Jeder der bei der Ausführung von öffentlichen Lieferverträgen oder bei der Erfüllung von anderen in Artikel 355 StGB vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen, einen Betrug begeht.

Art. 640, Abs. II, Nr. 1 StGB - Betrug zu Lasten des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft sowie der Europäischen Union.

Straftatbestand: Jeder, der durch Täuschung oder List jemanden in die Irre führt und sich oder anderen dadurch einen ungerechten Vorteil auf Kosten eines anderen verschafft, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 51 bis 1.032 Euro bestraft.

Es wird eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe von 309 bis 1.549 Euro verhängt:

1. wenn die Tat zum Nachteil des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union begangen wird oder unter dem Vorwand, jemanden vom Militärdienst zu befreien;
 2. wenn die Tat begangen wird, indem bei der geschädigten Person die Furcht vor einer imaginären Gefahr oder der irrtümliche Glaube, einen Befehl der Behörde ausführen zu müssen, erzeugt wird;
- 2-bis. wenn die Tat unter den Umständen des Artikels 61, Nummer 5, begangen wird;
- 2-ter) wenn die Tat aus der Ferne durch informatische- oder telematische Mittel begangen wird, die geeignet sind, die eigene oder die Identität eines anderen zu verschleiern.
Das Verbrechen wird auf Strafantrag des Verletzten geahndet, es sei denn, es liegt eine der im zweiten Absatz vorgesehenen Umstände vor, mit Ausnahme der in Nummer 2-ter) genannten.

Art. 640-bis StGB - Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: wenn es sich bei der in Artikel 640 StGB genannten Handlungen um Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung handelt, die vom Staat, von anderen öffentlichen Einrichtungen oder von der Europäischen Gemeinschaft gewährt oder bereitgestellt werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

Art. 640-ter StGB - Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft.

Straftatbestand: wenn durch die Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungssystems oder Telekommunikationssystems, oder durch Einwirkung auf Daten, die in einem solchen enthalten sind, ein unberechtigter Vorteil zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erreicht wird.

Art. 2 Gesetz vom 23.12.1986, Nr. 898 – Betrug zum Nachteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds

Nach dieser Bestimmung wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer schwereren Straftat im Sinne von Artikel 640bis des Strafgesetzbuchs erfüllt, bestraft, wer durch die Preisgabe falscher Daten oder Informationen für sich oder für andere unberechtigt Beihilfen, Prämien, Entschädigungen, Erstattungen, Beiträge oder sonstige Auslagen erhält, die ganz oder teilweise zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gehen.

Die Strafe wird erhöht, wenn der Schaden oder der Profit den Betrag von Euro 100.000,00 übersteigt.

Den Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für den ländlichen Raum sind die nationalen Anteile zur Ergänzung dieser Beiträge, die von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind und die diesen Fonds angelastet werden gleichgestellt, sowie Zahlungen, die gemäß Gemeinschaftsvorschriften vollständig zu Lasten der nationalen Fonds gehen.

1.3. Risikobereiche

Die wichtigsten Risikobereiche bei Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung sind, unter Berücksichtigung der Beziehungen, die die Genossenschaft mit der öffentlichen Verwaltung und den Amtspersonen unterhält, Folgende:

- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit öffentlich – rechtlichen Körperschaften, zu denen man mittels freier Verhandlungen (direkte Zuweisung oder Privatverhandlung) oder durch öffentliche Ausschreibungen gelangt ist;

- Abfassung und Vorlage von Akten und Erklärungen an die öffentliche Verwaltung, die das Vorliegen von Bedingungen zur Teilnahme an Ausschreibungen und Wettbewerben dem Erhalt von Ermächtigungen, Konzessionen, Zulassungen und Ähnlichem belegen;
- Beziehungen zu Überwachungsorganen und –behörden;
- Operationen, die im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden, die von Normen des öffentlichen Rechts und Zulassungen von Seiten der Behörde oder Verträgen mit dieser geregelt werden;
- Operationen der Mediation zwischen Banken (operazioni di intermediazione bancaria), die die Verteilung öffentlicher Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften zur Erwirkung von Ermächtigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Akten, Verfügungen und Bescheinigungen, die dem internen Unternehmensgebrauch dienen;
- Vorantreiben und Verfolgung der zivilen, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitfälle des Unternehmens und von Soffferenzpositionen;
- Sonstige Beziehungen zu Gerichtsbehörden;
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die von öffentlichen Körperschaften vergeben werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Installierung, Instandhaltung, Aktualisierung und Benutzung von Software öffentlicher Körperschaften oder von Dritten auf Rechnung dieser gelieferten Software;
- Verwaltung von Registern und Verzeichnissen oder sonstiger von öffentlichen Körperschaften erhaltener Daten;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften in Hinsicht auf Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (GvD 81/08);
- Aufnahme von Personal das geschützten Kategorien angehört und dessen Aufnahme begünstigt wird;
- Beziehungen zu Vor- und Fürsorgeinstituten in Hinsicht auf die eigenen Mitarbeiter;
- Beziehungen zu Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzwache, Gemeindepolizei);

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

1.4. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Straftatbestände beziehen sich auf die Verwalter, die leitenden Angestellten und die Angestellten der Genossenschaft, bezogen auf die Tätigkeiten im jeweiligen Risikobereich sowie auf die externen Mitarbeiter und Partner.

1.5. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Angestellten des Unternehmens haben die Pflicht:

- Jedes Gesetz, jede Verordnung und Regelung, die die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, genauestens zu befolgen;
- Die Verbindungen und die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten, die einen öffentlichen Dienst betreffen, nach Maßgabe der umsichtigen Geschäftsgebarung zu pflegen;
- Jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung nach den Kriterien der Transparenz und der Korrektheit aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beachtet.

Den Empfängern dieser Verhaltensregeln ist es ausdrücklich verboten:

- Die oben angeführten Straftatbestände zu verwirklichen (Art. 24 und 25 des Dekrets)
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die an sich noch keinen oben angegebenen Verstoß darstellen, aber möglicherweise zum Verstoß führen könnten.

Im Besonderen ist es verboten:

- Eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu bestechen.
- Außerhalb des vom Betrieb vorgesehenen Rahmens Geschenke zu verteilen, d.h. Geschenke, die über die normal üblichen Arten oder Höflichkeitsregeln hinausgehen, um eine bevorzugte Behandlung für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zu erwirken. Im Besonderen ist jede Art von Geschenken an italienische oder ausländische Amtspersonen oder deren Familienangehörige verboten, da dies das Ermessen oder die Unabhängigkeit bei Entscheidungen beeinflussen und möglicherweise einen Vorteil für das Unternehmen bringen könnte. Die erlaubten Geschenke werden durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet und müssen das Unternehmen repräsentieren. Alle Geschenke – außer jene mit einem Wert unter 50,00 Euro – müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden, damit diese vom Überwachungsorgan kontrolliert werden können;
- Jede andere Art von Vorteilen (z.B. das Versprechen einer direkten Anstellung oder der Anstellung naher Verwandter), die dieselben Konsequenzen wie im vorhergehenden Punkt hervorrufen;
- Die Durchführung von vorteilhaften Leistungen zu Gunsten von Partnern, die nicht den Geschäftsbeziehungen entsprechen und ohne erklärende Begründung durchgeführt werden;
- Den externen Mitarbeitern übermäßig hohe Zuwendungen zu bieten, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsfeldes stehen;
- Das Erhalten oder das Beanspruchen von Spenden, Geschenken oder Vorteilen anderer Natur, im Bereich der Ausübung von Amtshandlungen oder öffentlichen Diensten, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenkes.

Es gilt, dass:

- Die Genossenschaft keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien des Unternehmens einhalten;
- Über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- Die den externen Mitarbeitern zugesprochene Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein müssen;
- Keine Art von Bezahlung in Naturalien oder in bar erfolgen darf, außer auf Grund außerordentlicher Umstände und nachweislicher Notwendigkeit (in diesen Fällen muss, außer bei geringfügigen Beträgen, das Überwachungsorgan darüber in Kenntnis gesetzt sein);
- Die an die öffentlichen Ämter gegebenen Erklärungen, um Zuwendungen, Beiträge oder Finanzierungen zu erhalten, nur wahre Informationen enthalten und bei Erhalt des Geldes die Rechnungslegung hinterlegt wird;
- Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

2. Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts

2.1. Bestimmungen

Die hier aufgezählten Verbrechen gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind in Art. 25-ter des GvD 231/2001 aufgelistet:

Art. 2621, 2621-bis und 2622 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen.

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Wiedergabe oder Unterschlagung von Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Bilanzen, Berichten oder anderen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen, die für die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bestimmt sind und somit in Bezug auf die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft nicht der Wahrheit entsprechen sowie konkret dazu geeignet sind, Dritte irrezuführen und ihnen Schaden zuzufügen;

Eine Strafverschärfung tritt bei börsennotierten Gesellschaften ein, wobei diesen auch jene Gesellschaften gleichgestellt werden, die auf dem in- oder ausländischen Finanzmarkt Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte verkaufen oder austauschen oder sonst öffentlich Spareinlagen sammeln.

Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Vereitelung oder Behinderung einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung oder Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafter, andere Organe der Gesellschaft oder die Prüfungsgesellschaft und wird durch das Zurückhalten von Urkunden oder andere geeignete Machenschaften vollbracht.

Art. 2626 ZGB - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen

Der Straftatbestand besteht in der, auch simulierten Rückerstattung von Einlagen an die Gesellschafter oder in deren Freistellung von den ihnen obliegenden Einlageverpflichtungen, ausgenommen die Fälle der gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung des Kapitals.

Art. 2627 ZGB - Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen

Der Straftatbestand besteht in der Verteilung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne oder Rücklagen die nicht reell erwirtschaftet wurden oder für die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen bestimmt waren oder deren Verteilung auf jeden Fall gesetzlich untersagt ist.

Art. 2628 ZGB - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft

Der Straftatbestand besteht im Ankauf oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft selbst oder einer kontrollierten Gesellschaft, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen bewirkt wird.

Art. 2629 ZGB - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger

Der Straftatbestand besteht in Herabsetzungen des Kapitals, gesellschaftlichen Fusionen oder Teilungen die die Normen zum Schutz der Rechte der Gläubiger verletzen und diesen Schaden zufügen.

Art. 2629 bis ZGB - Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts

Der Straftatbestand besteht in der Verletzung der Mitteilungs- und Transparenzpflichten laut Art. 2391, Abs. I, ZGB, durch die Verwalter aber nur, falls der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden erwachsen ist.

Art. 2632 ZGB - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals

Der Straftatbestand, der den Verwaltern und Gesellschaftern zugeschrieben werden kann, stellt sich in dreifacher Weise dar: Bildung und missbräuchliche Anhebung des Gesellschaftskapitals durch Zuweisung von Aktien oder Quoten für eine Summe, die deren Nominalwert überschreitet;

gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur, von Forderungen oder des Gesellschaftskapitals.

Art. 2633 ZGB - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren

Es handelt sich um ein Sonderverbrechen der Liquidatoren, die der Gesellschaft Schaden zufügen, indem sie Güter der Gesellschaft an Gesellschafter verteilen bevor die Gläubiger befriedigt sind.

Art. 2635 und 2635 bis ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen

Täterfiguren sind die Verwalter, Generaldirektoren, leitenden Angestellten, die der Abfassung der Buchhaltungsunterlagen eines Unternehmens vorstehen, die Aufsichtsräte und Liquidatoren, oder diesen Personen unterstellte Mitarbeiter, also alle Führungspersonen des Unternehmens. Der Straftatbestand stellt sich ein, indem besagten Täterfiguren Geld oder andere Vorteile übergeben oder auch nur angeboten oder versprochen werden, damit diese ihre Treue und Dienstpflichten dem Unternehmen gegenüber verletzen.

Auch die, direkte oder indirekte, aktive Forderung nach Bestechungsgeldern durch diese Personen stellt eine Straftat dar. Der Straftatbestand besteht, auch wenn man sich zu dessen Begehung dritter Personen bedient und auch, wenn dadurch für das Unternehmen kein Schaden entsteht.

Ebenso bestraft werden auch jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben, anbieten oder versprechen.

Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung

Die Einflussnahme muss durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen die Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung beeinflussen zum Zweck, für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen.

Art. 2637 ZGB – Agiotage / Kurstreiberei

Der Straftatbestand besteht in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von vorgetäuschten Operationen oder sonstige Machenschaften, die geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von notierten oder nicht notierten Finanzinstrumenten zu bewirken oder in beträchtlichem Maße das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonglomerate setzt.

Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

Der Straftatbestand stellt jene Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsräte und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Körperschaften unter Strafe, die gesetzlich öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber verpflichtet sind, welche in ihren Mitteilungen an diese Behörden und um deren Überwachungsfunktionen zu behindern, unwahre Fakten anführen oder mitteilungspflichtige Tatsachen verschweigen.

Art. 173-bis GvD 58/1998 - Wahrheitswidrige Aussagen in Informationsblättern

Die Norm bestraft jeden, der, zum Zwecke für sich oder andere einen rechtswidrigen Gewinn zu erzielen, in den gesetzlich im Finanzbereich oder zur Zulassung zur Börsennotierung vorgesehenen Mitteilungsblättern, oder in Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten zum Kauf oder Tausch veröffentlicht werden müssen, im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der enthaltenen Informationen und in Absicht, jene irrezuführen, für welche die Blätter bestimmt sind, wahrheitswidrige Informationen vorstellt oder Daten und Tatbestände in geeigneter Weise verschweigt, um diese irrezuführen.

Art. 25-ter, Absatz 1, Buchstabe s-ter) GvD Nr. 231/2001 – Falsche oder unterlassene Erklärung bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung gemäß Durchführungsnormen zur Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019: Die Norm sieht die Verhängung einer Geldstrafe von 150 bis 300 Quoten für die falsche oder unterlassene Erklärung bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung gemäß

den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 vor.

2.2. Risikobereiche

Die Bereiche, die als Risikoreich für Vergehen gegen das Gesellschafterrecht bezeichnet werden, sind:

- Erstellung von Bilanzen und Weiterleitung der diesbezüglichen buchhalterischen Daten von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche zur Abfassung derselben;
- Erstellung von Infoblättern, Prospekten zur Bewerbung von Investitionen und/oder zur Börsennotierung oder von Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Kauf – Verkauf- Tauschangeboten oder anderen ähnlichen Mitteilungen stehen (opa, opv, ops);
- Beziehungen zu Revisionsgesellschaften;
- Beziehungen zu den Organen der Gesellschaft und den Gesellschaftern im Rahmen der ihnen zustehenden Kontrollbefugnisse. Abfassung, Aktualisierung und Aufbewahrung von Dokumenten die der Kontrolle unterstehen;
- Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsorgans im wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einberufung und den Beschlüssen der Vollversammlung;
- Abfassung von Akten und Dokumenten zur Vorlage an Gesellschaftsorgane;
- Abfassung von Mitteilungen bezüglich der Kurse von Finanzinstrumenten und allgemein nach außen (Presseagenturen, Radio, Fernsehen, Internet, die Öffentlichkeit im allgemeinen);
- Beziehungen zu Überwachungsbehörden im Bankbereich und für diese bestimmte Mitteilungen und Benachrichtigungen;
- Mitteilungen des Interessenskonflikts laut Art. 2391, Abs. I, ZGB;
- Liquidierung der Gesellschaft.
- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit privaten Körperschaften jeglicher Art (z.B. Kauf- und Dienstleistungsverträge, Lieferungen etc.);
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die privaten Körperschaften vertrieben oder beantragt werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Körperschaften zum Abschluss oder zur Durchführung von Verträgen sowie die allgemeine Ausrichtung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

2.3. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Verbrechen gegen das Gesellschafterrecht beziehen sich auf die Verwalter, den Direktor, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Liquidatoren der Genossenschaft sowie alle Führungskräfte und Angestellten mit Kontroll-, Risiko- und Überwachungsaufgaben.

Was die Verwalter anbelangt, gilt, dass das Gesetz die *De-facto*-Verwalter den formell bestellten Verwaltern gleichstellt. Laut Art. 2393 ZGB haften die Verwalter (*de facto* und die formell bestellten Verwalter) solidarisch.

2.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Punkt werden die Verhaltensweisen erklärt, die das Unternehmen vorgibt, um nicht gegen die vom Dekret angegebenen Straftatbestände zu verstoßen. Es sieht die ausdrücklichen Verbote zu Lasten der Adressaten vor, und zwar:

- Verhaltensweisen an den Tag zu legen und/oder mitzuhelfen, dass Verhalten eintreten können, die laut Art. 25-ter des GvD 231/2001 als Tatbestände definiert sind;
- Die Voraussetzungen laut dem oben angeführten Punkt zu schaffen, die zu Straftatbeständen werden können.

Es ist die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Ein korrektes, unverzügliches und transparentes Verhalten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der betrieblichen Abläufe zu zeigen, mit dem Ziel, die Bilanz des Geschäftsjahres, die Zwischenbilanzen und die Gesellschaftermitteilungen wahrheitsgetreu an den Tag zu legen. Den Gesellschaftern und Dritten soll damit eine korrekte Aufstellung der wirtschaftlichen, der vermögensrechtlichen und der finanziellen Situation des Unternehmens vorgelegt werden;
- Die Gesetze zum Schutz des Gesellschaftskapitals und die betrieblichen Abläufe einzuhalten, die auf Grundlage der Gesetze festgelegt wurden. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Garantien der Gläubiger und Dritter nicht zu verletzen und strikt einzuhalten;
- Die Korrektheit in den Abläufen des Unternehmens und dessen Organen zu garantieren, damit jede Form von gesetzlich festgelegten, internen Kontrollen sowie der freie und korrekte Wille der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden kann;
- Jede vom Gesetz und vom Überwachungsorgan vorgesehene Mitteilung unverzüglich, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, damit das Überwachungsorgan seine Funktion ausüben kann;
- Jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, ohne dadurch absichtlich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder sonstiger Dritter zu beeinflussen;
- Das Geschäftsgebaren der Genossenschaft sowie ihre Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Unternehmen, besonders in Hinsicht auf den Abschluss und die Durchführung von Verträgen, auf die größtmögliche Transparenz hin auszurichten und jegliche persönliche Vorteilsnahme zu vermeiden.

In Bezug auf die oben genannten Verhaltensweisen, ist es ausdrücklich verboten:

- Bei Ausarbeitung und Darstellung der Bilanzen, des Budgets, der Berichte oder der anderen Gesellschaftermitteilungen falsche, lückenhafte oder wahrheitsfremde Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Unternehmens zu machen;
- Mitteilungen in Hinsicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Informationen des Unternehmens betreffend die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation zu unterlassen;
- Den Gesellschaftern Einlagen auszubezahlen oder dieselben von der Pflicht zu befreien, Einlagen zu tätigen, wenn sich dies nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens zur Kapitalverringerung abspielt;
- Die Gewinne oder Anzahlungen auf Gewinne ausschütten, die noch nicht effektiv erzielt worden sind oder laut Gesetz den Reserven zugewiesen werden müssen;
- Die Durchführung von Gesellschaftskapitalreduzierungen, Fusionen oder Spaltungen des Unternehmens, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesellschafter verstoßen;
- Scheinkapitalerhöhungen oder –bildungen vorzunehmen;

- Außerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens mit Aktien oder Anteilen des Unternehmens zu handeln;
- Bei einer Auflösung des Unternehmens die Güter der Gesellschaft von den Gläubigern abzuzweigen und sie zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen, bevor den Gläubigern alle Verbindlichkeiten getilgt wurden;
- Ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Kontrollaktivität und die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates durch das Verheimlichen von Dokumenten oder durch betrügerische Mittel behindert;
- Die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch betrügerische Absichten oder Scheintätigkeiten zu beeinflussen, mit dem Zweck, die reguläre Tätigkeit der Vollversammlung zu beeinträchtigen;
- Bei jeglicher dienstlichen Handlung, besonders aber beim Abschluss von Verträgen jeglicher Art oder bei deren Durchführung, zum Nachteil des Unternehmens eigene Vorteilsnahme walten zu lassen.
- Persönliche Geschenke oder Vorteile anderer Natur anzunehmen, anzubieten oder zu vergeben, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält oder vergibt, die dieses Maß und auf jeden Fall den Wert von € 50,00 überschreiten, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenkes und empfiehlt eventuell dem Verwaltungsrat dessen Rückerstattung.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.

3.1. Bestimmungen

Der dritte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-sexies des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen. Als solche gelten:

Art. 184 GvD 58/1998 - Missbrauch von privilegierten Informationen.

Die Strafrelevanten Vorgehensweisen können von zwei Gruppen von Personen begangen werden:

- Personen, die auf Grund ihrer bevorzugten Stellung als Verwalter, Direktor oder Prüfer des Unternehmens, oder weil sie am Kapital des Unternehmens teilhaben, oder weil sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer auch öffentlichen Funktion oder ihres Amtes, in Besitz von privilegierten Informationen sind;
- Personen, die auf Grund der Vorbereitung oder Durchführung einer verbrecherischen Tätigkeit in Besitz von privilegierten Informationen sind;

Der Straftatbestand kann sich verschieden äußern: Ankauf, Verkauf, oder Durchführung anderer Operationen mit Finanzprodukten oder Anstiftung anderer zur Durchführung dieser Operationen; Mitteilung der privilegierten Informationen an andere.

Art. 185 GvD 58/1998 - Manipulation der Marktes.

Der Straftatbestand äußert sich in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von simulierten Operationen oder durch andere missbräuchliche Machenschaften, die geeignet sind, eine spürbare Änderung des Preises von Finanzprodukten zu bewirken.

Es sind auch zwei leichtere Fälle des Missbrauchs von Marktpositionen vorgesehen, die als Verbrechen eingestuft sind und deshalb nicht in den Geltungsbereich des GvD 231/2001 fallen sollten:

Art. 187-bis GvD 58/1998 - Verbrechen des Missbrauchs von privilegierten Informationen.

Art. 187-ter GvD 58/1998 Vergehen der Manipulation des Marktes.

3.2. Risikobereiche

Die vorwiegende Tätigkeit der Genossenschaft schränkt das Risiko schon an sich ein, dass Straftatbestände solcher Art begangen werden, da diese nicht hauptamtlich mit Finanzprodukten handelt. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Genossenschaft, auf Grund Ihrer Tätigkeit, in Besitz von Informationen geraten kann, deren ungesetzliche Verbreitung geeignet sein kann, Einfluss auf Börsenkurse und allgemein den Wert von Aktien und Anteilen von Unternehmen zu haben.

Folgende Risikobereiche können hervorgehoben werden:

- Ankauf, Verkauf und jegliche andere Operation auf dem Finanzmarkt, die unter Ausnutzung von privilegierten Informationen geschieht (insider trading);
- Mitteilung von privilegierten Informationen an Dritte jenseits der beruflichen Tätigkeit;
- Behandlung der privilegierten Informationen und Anleitung oder Anstiftung anderer, auf Grund dieser Informationen verdächtige Operationen durchzuführen.
- Mitteilungen an die Medien (z.B.: Presse, Internet, Radio und Fernsehen etc.),
- Informationen an den Markt und Beziehungen zu Analysten und Rating - Agenturen;
- Operationen mit Finanzinstrumenten;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat,

das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

3.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen der verantwortlichen Personen: Der Arbeitgeber, der Generaldirektor, die Führungskräfte, die Arbeitnehmer und die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sowie all jener, die auch als freiberufliche Mitarbeiter privilegierte Informationen behandeln.

3.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhalten aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom festgelegten Straftatbestände und Verbrechen zum Missbrauch von Marktrelevanten Positionen zu verstoßen. Es erfordert die Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung des Missbrauchs von Marktrelevanten Positionen strengstens zu befolgen;
- Sich an die betrieblichen Abläufe und an die Verhaltensprinzipien zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der privilegierten Informationen, derer es in Besitz ist, eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der getätigten Arbeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz dieser Informationen sichern.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz sowie mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Der dritte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-septies des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz, d. h.:

a) Fahrlässige Tötung nach Verletzung der Gesetze zur Unfallvorbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz

- Art. 589 StGB Fahrlässige Tötung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Den Tod einer Person durch die Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung der Arbeitsunfälle verursachen, fällt in den Wirkungsbereich des Art. 589 StGB.

b) Fahrlässige Körperverletzung

- Art. 590 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Durch Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen eine Körperverletzung an einer Person herbeiführen, werden laut Art. 590 StGB als fahrlässige Körperverletzungen bezeichnet.

c) Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften laut Art. 603 bis StGB (Gesetz Nr. 199 vom 29.10.2016, sog. caporalato)

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Anwerben von Arbeitskräften mit dem Zweck, sie bei Dritten unerlaubt, unter ausbeuterischen Bedingungen und in Ausnutzung von deren Bedürftigkeit als Arbeitskräfte einzusetzen, sowie der Einsatz von Arbeitskräften, der unter den oben genannten Bedingungen geschieht.

Ausbeutung liegt vor, wenn

1. Wiederholt den Arbeitskräften eine Entlohnung ausgezahlt wird, die erheblich unter den kollektivvertraglichen Mindeststandards liegt;
2. Wiederholt die normativ festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers verletzt werden;
3. Die normativen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verletzt werden;
4. Die Arbeitnehmer entwürdigenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkünften ausgesetzt werden.

Das Vorliegen auch nur einer dieser Bedingungen reicht aus, um die Ausbeutung und somit den Straftatbestand darzustellen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn er mehr als drei Arbeitnehmer betrifft, auch nur einer der Arbeitnehmer minderjährig in nicht arbeitsfähigem Alter ist oder die Arbeitskräfte schweren Gefahren ausgesetzt werden.

4.2. Risikobereiche

Die Risikobereiche in Verbindung mit den Verbrechen zur Gesundheit und Arbeitssicherheit sind:

- Anwerben und Einsetzen von Arbeitskräften auch über Dritte

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

4.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen der vom Gesetz zur Arbeitssicherheit erklärten, verantwortlichen Personen: Der Arbeitgeber, der Generaldirektor, die Führungskräfte, der Leiter der Dienststelle Arbeitsschutz, die Arbeitnehmer und die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft, im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt.

4.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhalten aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom Dekret festgelegten Verbrechen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verstoßen. Es erfordert die Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung der Sicherheit am Arbeitsplatz und zu Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften strengstens zu befolgen
- Sich an die betrieblichen Abläufe und an die Verhaltensprinzipien zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der getätigten Arbeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz der Arbeiter sichern;
- Das Unternehmen wendet eine Organisation basierend auf folgenden Kriterien und Prinzipien an:
 - Die Risikovermeidung;
 - Die Abschätzung der nicht vermeidbaren Risiken;
 - Die Risiken bei den Anfängen bekämpfen;
 - Die Arbeit der Personen so anzupassen, vor allem bei der Verteilung der Arbeitsplätze, der Arbeitsausrüstung und der Produktionsmethoden, so dass monotone und sich ständig wiederholende Arbeiten vermieden und die eventuell daraus folgenden Schäden verhindert werden;
 - Den Entwicklungsgrad der Technik beachten;
 - Die gefährlichen Maschinen durch sicherere auszutauschen;
 - Die Vorbeugungsmaßnahmen so zu definieren, dass zusammenhängend die Technik, die Organisation der Arbeit, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeit berücksichtigt werden;
 - Die Priorität liegt im Schutz der Gesundheit;
 - Den Arbeitern angemessene Anweisungen zu geben;
- Die Prinzipien werden vom Unternehmen angewandt, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, einschließlich der Vorbeugung der Berufs-, der Informations-, der Bildungsrisiken sowie der Bereitstellung einer Organisation und der dazu notwendigen Mittel sicherzustellen;
- Das Suchen von Vorteilen für das Unternehmen, die wie auch immer gegen die geltenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Anwerbung und Einstellung von Arbeitskräften verstoßen, wird in keiner Hinsicht toleriert.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und unerlaubten Verarbeitung von Daten

5.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-bis des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 491-bis StGB - Durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde

Der Artikel stellt die Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde unter Strafe. Als Urkunde gilt in diesem Zusammenhang jeder Datenträger, der beweisrelevante Daten, Informationen oder Programme enthält.

Art. 615-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem.

Jeder, der unbefugt in ein durch Sicherheitsmaßnahmen geschütztes Informations- oder Telekommunikationssystem eindringt (z.B. Hacker Angriff) oder sich dort gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen, aufhält, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Die Gefängnisstrafe kann von zwei bis zu zehn Jahren betragen:

1. wenn die Tat von einem öffentlichen Beamten oder einem Beauftragten eines öffentlichen Dienstes unter Missbrauch, der mit der Funktion oder dem Dienst verbundenen Befugnisse oder Pflichten begangen wird, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Systembetreiber;
2. wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohungen oder Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist;
3. wenn die Tat zur Zerstörung oder Beschädigung des Systems, zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung seiner Funktion, oder zur Zerstörung, Beschädigung, Entwendung – auch durch Reproduktion oder Übermittlung – oder Unzugänglichkeit der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme für den Berechtigten führt.

Wenn die im ersten und zweiten Absatz genannten Taten Systeme betreffen, die von militärischem Interesse oder für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, das Gesundheitswesen oder den Zivilschutz oder allgemein von öffentlichem Interesse sind, beträgt die Strafe jeweils die Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren und von vier bis zu zwölf Jahren.

Im Fall des ersten Absatzes ist das Verbrechen auf Strafantrag des Verletzten strafbar; in den anderen Fällen wird die Tat von Amts wegen verfolgt.

Art. 615-quater StGB - Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von Geräten, Codes und anderen Mitteln für den Zugriff auf Computer- oder Telekommunikationssysteme

Jeder, der sich mit dem Ziel, sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, unbefugt Apparate, Werkzeuge, Teile von Apparaten oder Werkzeugen, Codes, Passwörter oder andere Mittel, die geeignet sind, Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Informations- oder Telekommunikationssystem zu erlangen verschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, importiert, übermittelt, übergibt oder auf andere Weise anderen zur Verfügung stellt oder installiert, oder der Anweisungen oder Hinweise zu diesem Zweck gibt, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 5.164 Euro bestraft.

Als Strafe wird eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren verhängt, wenn eine der im Artikel 615-ter, zweiter Absatz, Nummer 1) genannten Umstände vorliegt.

Als Strafe wird eine Gefängnisstrafe von drei bis acht Jahren verhängt, wenn die Tat Systeme betrifft, die im Artikel 615-ter, dritter Absatz, genannt werden.

Art. 615-quinquies StGB - Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen.

Der Straftatbestand trifft die Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen informatischen Vorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, in einem informatischen System Schäden anzurichten, dieses zu unterbrechen oder dessen Funktionen zu stören (Z. B. Viren, Würmer, logical bombs etc.).

Art. 617-quater StGB - Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder Telekommunikation.

Jeder, der betrügerisch Kommunikation, die sich auf ein Informations- oder Telekommunikationssystem bezieht oder zwischen mehreren Systemen erfolgt, abfängt, behindert oder unterbricht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Sofern die Tat nicht ein schwerwiegenderes Verbrechen darstellt, gilt dieselbe Strafe für jeden, der den Inhalt der im ersten Absatz genannten Kommunikation, ganz oder teilweise, durch irgendein öffentliches Informationsmittel offenlegt.

Die in den Absätzen eins und zwei genannten Verbrechen sind auf Strafantrag des Verletzten strafbar.

Die Straftat wird von Amts wegen verfolgt und die Strafe beträgt vier bis zehn Jahre Gefängnis, wenn die Tat:

1. zum Nachteil eines der im Artikel 615-ter, dritter Absatz, genannten Informations- oder Telekommunikationssysteme begangen wird;
2. zum Nachteil eines öffentlichen Beamten während oder aufgrund seiner Funktion oder durch einen öffentlichen Beamten oder Beauftragten eines öffentlichen Dienstes unter Missbrauch der mit der Funktion oder dem Dienst verbundenen Befugnisse oder Pflichten, oder durch jemanden, der auch unbefugt den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Systembetreiber begangen wird.

Art. 617-quinquies StGB - Unerlaubter Besitz, Verbreitung und Installation von Geräten und anderen Mitteln zum Abfangen, Behindern oder Unterbrechen von informatischer- oder telematischer Kommunikation.

Wer, außerhalb der gesetzlich erlaubten Fälle, zum Zweck des Abhörens von Kommunikation in Bezug auf ein IT- oder telematisches System oder zwischen mehreren Systemen oder zum Zweck der Verhinderung oder Unterbrechung solcher Kommunikation Geräte, Programme, Codes, Passwörter oder andere Mittel, die geeignet sind, solche Kommunikation abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen, beschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, einführt, übermittelt, übergibt, auf andere Weise zur Verfügung stellt oder installiert, wird mit einer Gefängnisstrafe von ein bis vier Jahren bestraft.

Wenn eine der in Artikel 617-quater, Absatz vier, Nummer 2), genannten Umstände vorliegt, wird eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren verhängt.

Wenn eine der in Artikel 617-quater, Absatz vier, Nummer 1), genannten Umstände vorliegt, wird eine Gefängnisstrafe von drei bis acht Jahren verhängt.

Art. 629, Absatz 3 StGB - Erpressung

Straftatbestand: Jeder der durch die in den Artikeln 615-ter, 617-quater, 617-sexies, 635-bis, 635-quater und 635-quinquies genannten Handlungen oder durch die Androhung solcher Handlungen eine Person zu einem Tun oder Unterlassen nötigt und dadurch für sich oder für andere einen ungerechtfertigten Vorteil zum Nachteil anderer erlangt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 bis zu 10.000 Euro bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von acht bis zu zweiundzwanzig Jahren und Geldstrafe von 6.000 bis zu 18.000 Euro, wenn einer der in Artikel 628 Absatz 3 genannten Umstände vorliegt, sowie in dem Fall, dass die Straftat an einer durch Alter oder Gebrechen behinderten Person begangen wird.

Art. 635-bis StGB - Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der fremde Informationen, Daten oder Computerprogramme zerstört, beschädigt, löscht, verändert oder unterdrückt, auf Antrag des geschädigten Opfers mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

1. wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird;
2. wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist.

Art. 635-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Computer- oder Telekommunikationssystem

Straftatbestand: Wer sich unbefugt Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Computer- oder Telekommunikationssystem verschafft oder sich dort gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Ausschlussberechtigten aufhält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Es wird eine Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren verhängt:

- 1) wenn die Straftat von einem Amtsträger oder von einer Person, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist, unter Missbrauch der Amtsgewalt oder unter Verletzung der mit der Funktion oder der Dienstleistung verbundenen Pflichten oder von einer Person, die auch den Beruf des Privatdetektivs missbräuchlich ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft eines Netzbetreibers begangen wird
- 2) wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohungen oder Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet, oder wenn er offensichtlich bewaffnet, ist;
- 3) wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung seines Betriebs oder die Zerstörung oder Beschädigung oder Beseitigung, auch durch Vervielfältigung oder Übertragung, oder die Unzugänglichkeit der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme für den Eigentümer zur Folge hat.

Betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tatbestände Computer- oder Telekommunikationssysteme, die von militärischem Interesse sind oder sich auf die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit oder den Katastrophenschutz beziehen oder in jedem Fall von öffentlichem Interesse sind, so wird eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bzw. vier bis zwölf Jahren verhängt. In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall wird die Straftat auf Strafantrag des Verletzten geahndet; in den anderen Fällen wird sie von Amts wegen verfolgt.

Art. 635-quater StGB – Beschädigung von IT- und telematischen Systemen

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der durch die in Artikel 635-bis beschriebenen Handlungen oder durch die Einführung oder Übertragung von Daten, Informationen oder Programmen Systeme von Computern oder telematischen Systemen anderer zerstört, beschädigt, ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb erheblich stört, mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird; wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet, ist.

Art. 635-quater.1. StGB - Unbefugter Besitz, Verbreitung und Installation von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen, die darauf abzielen, ein IT- oder telematisches System zu beschädigen oder zu unterbrechen

Straftatbestand: Jeder der mit dem Ziel, ein IT- oder telematisches System oder die darin enthaltenen oder damit verbundenen Informationen, Daten oder Programme unrechtmäßig zu beschädigen oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Veränderung seiner Funktionsweise zu fördern, sich unbefugt Geräte, Vorrichtungen oder Computerprogramme beschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, importiert, verbreitet, übermittelt, übergibt oder in irgendeiner Weise anderen zur Verfügung stellt oder installiert, wird mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 10.329 Euro bestraft.

Die Strafe beträgt zwei bis sechs Jahre Gefängnis, wenn einer der Umstände gemäß Artikel 615-ter, Absatz zwei, Nummer 1) zutrifft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis, wenn die Tat Systeme betrifft, die in Artikel 615-ter, Absatz drei, beschrieben sind.

Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen von öffentlichem Interesse.

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der durch die in Artikel 635-bis beschriebenen Handlungen oder durch die Einführung oder Übertragung von Daten, Informationen oder Programmen Handlungen ausführt, die darauf abzielen, IT- oder telematische Systeme von öffentlichem Interesse ganz oder teilweise zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder deren Funktion erheblich zu beeinträchtigen, mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird; wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist;

wenn durch die Tat die Zerstörung, Beschädigung, Löschung, Veränderung oder Unterdrückung von Informationen, Daten oder Computerprogrammen verursacht wird.

Die Strafe beträgt vier bis zwölf Jahre Gefängnis, wenn eine der Umstände gemäß den Nummern 1) und 2) des zweiten Absatzes zusammen mit einer der Umstände gemäß Nummer 3) vorliegt.

Art. 640-quinquies StGB - Betrügerische Handlungen des eine elektronische Signatur Beglaubigenden.

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher missbräuchlich Dienstleistungen im Rahmen der Erstellung, Ausgabe und Beglaubigung von elektronischen Signaturen verrichtet oder in diesem Zusammenhang betrügerische Handlungen vollbringt.

Artikel 1, Absatz 11, Gesetzesdekret Nr. 105, vom 21. September 2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 133 vom 18. November 2019 - :Cybersicherheit

Der Straftatbestand trifft denjenigen, der zum Zweck der Behinderung oder der Beeinflussung der vom G.D. Nr. 105/2019 vorgesehenen Verfahren (Bestandsaufnahme der Netze, informatischen Systeme und Dienste, sowie Auslagerung der Lieferung von ICT -Gütern und - Diensten bzw. Tests) oder der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Informationen, Daten oder Sachumstände bereitstellt, die nicht der Wahrheit entsprechen und für die Erstellung oder Aktualisierung der Listen der verwendeten Netzwerke, informatischen Systeme und informatischen Dienste oder zum Zwecke der geforderten Mitteilungen oder für die Durchführung spezifischer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten relevant sind. Die unterlassene Mitteilung, der oben genannten Daten, Informationen oder Sachumstände

innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, stellt zudem eine Straftat im Sinne von GvD Nr. 231/01 dar.

5.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuft Bereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fälschung von Urkunden im Wege der Datenverarbeitung;
- Unerlaubter Zugang oder Aufenthalt in geschützten informatischen oder telematischen Systemen bzw. „Eindringen“ in solche durch eine Person, die dem Unternehmen angehört;
- Missbräuchliche Aneignung, Vervielfältigung, Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Codes, Passwörtern, oder anderen Mitteln, die Zugang zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verschaffen;
- Missbräuchliche Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen Vorrichtungen, die bestimmt sind, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme oder dort enthaltene Daten und Programme zu beschädigen oder sonst deren Funktionen zu verringern oder zu verändern (z.B. Einführung von Viren, Würmern, logical bombs etc.);
- Missbräuchliches Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen;
- Anbringung von Vorrichtungen, die bestimmt und geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung und Telekommunikation abzufangen;
- Zerstörung, Löschung, Abänderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Einverständnis;
- Begehung von Tatbeständen, die geeignet sind, Informationen, Daten oder Programme zu zerstören, zu stören, zu löschen oder abzuändern, die dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder die sonst von öffentlichem Nutzen sind.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

5.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit EDV) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von allen Nutzern der Informatiksysteme des Betriebes, d.h. der Gesamtheit der Hard- und Softwarenutzer.

5.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Der spezifische Teil 4, der die Verhaltensweisen, die das Unternehmen an den Tag legt, um Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV zu vermeiden, sieht als Pflicht für die Adressaten vor, dass:

- Die Gesetze und internen Richtlinien zum Schutz der Informatik strikt befolgt werden müssen;
- Daten, Programme und Informationen vor nicht zuständigen Mitarbeitern und Dritten zu schützen sind;
- Missbräuchliche Zugriffe auf Systeme, Programme oder Daten Dritter durch Mitarbeiter der Genossenschaft zu verhindern sind.

Den Adressaten ist es ausdrücklich verboten:

- Das Informatiksystem des Unternehmens für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die dem Unternehmen, dessen Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden und Dritten, einschließlich des Staates oder anderen öffentlichen Körperschaften, einen Schaden zufügen könnten;
- Mitteilungen und Informationen Dritter illegal abzufangen;
- Das betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.) zu verwenden, die andere Informatiksysteme beschädigen oder unterbrechen können;
- Informationen, Wissen und erworbene oder erarbeitete Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten und/oder des zuständigen Entscheidungsträgers zu verwenden, mitzuteilen oder zu verbreiten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen

6.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-ter und 25-quater des GvD 231/2001 den transnationalen Verbrechen, der kriminelle Vereinigung und der mafiaartige Vereinigung laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 416 StGB - Kriminelle Vereinigung

Der Straftatbestand wird verwirklicht, wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung gründen, die den Zweck verfolgt, Verbrechen zu begehen; auch die einfache Förderung ohne Teilnahme der Organisation wird bestraft, wie selbstverständlich auch ihr Aufbau, ihre Organisation und die Teilnahme an derselben.

Art. 416-bis StGB - Mafiaartige Vereinigung

Die Vereinigung hat mafiaartigen Charakter, wenn sie die Eigenschaften laut Art. 416 StGB aufweist und ihre Teilnehmer die einschüchternde Wirkung der Verbindung sowie den daraus folgenden Zustand der Unterwerfung unter diese und der Schweigepflicht ausnutzen, um Verbrechen zu begehen, oder um auf direkte oder indirekte Weise die Kontrolle über wirtschaftliche Unternehmungen, öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu erwerben oder um widerrechtliche Gewinne für sich und andere zu erwerben oder auch um die Ausübung des Wahlrechtes zu verhindern, zu erschweren oder zu beeinflussen.

Art. 86 GvD Nr. 141 vom 26.09.2024 – Kriminelle Vereinigung zum Zweck des Schmuggels von ausländischen Tabakwaren

Wenn sich drei oder mehr Personen mit dem Ziel zusammenschließen, mehrere Straftaten der in Artikel 84 oder Artikel 40-bis des Einheitstextes der gesetzlichen Bestimmungen über Produktions- und Verbrauchssteuern sowie die damit verbundenen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen, festgelegt im GvD Nr. 504 vom 26. Oktober 1995, , zu begehen, auch in Bezug auf die Produkte der Artikel 62-quater, 62-quater.1, 62-quater.2 und 62-quinquies des genannten Einheitstextes, werden diejenigen, die die Vereinigung fördern, gründen, leiten, organisieren oder finanzieren, allein dafür mit einer Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren bestraft.

Wer an der Vereinigung teilnimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe wird verschärft, wenn die Zahl der Beteiligten zehn oder mehr beträgt.

Wenn die Vereinigung bewaffnet ist oder die in Artikel 85, Absatz 2, Buchstaben d) oder e), oder in Artikel 40-ter, Absatz 2, Buchstaben d) oder e) des genannten Einheitstextes festgelegten Umstände vorliegen, auch in Bezug auf die Produkte der Artikel 62-quater, 62-quater.1, 62-quater.2 und 62-quinquies des gleichen Einheitstextes, wird die Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren in den Fällen des Absatzes 1 und von vier

bis zehn Jahren in den Fällen des Absatzes 2 verhängt. Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn die Teilnehmer zum Erreichen der Ziele der Vereinigung Zugang zu Waffen oder explosiven Stoffen haben, auch wenn diese versteckt oder in einem Lager aufbewahrt werden.

Die in Artikel 84 und diesem Artikel vorgesehenen Strafen werden um ein Drittel bis zur Hälfte gemindert, wenn der Täter sich von den anderen absetzt und sich bemüht, zu verhindern, dass die kriminelle Tätigkeit weitere Folgen hat, indem er der Polizei- oder Justizbehörde auch konkret hilft, entscheidende Elemente zur Aufklärung

g der Fakten sowie zur Identifizierung oder Festnahme der Täter oder zur Ermittlung der für die Begehung der Straftaten relevanten Mittel zu sammeln.

Art. 74 DPR 9.10.1990, Nr. 309 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des illegalen Drogenhandels

Der Straftatbestand stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um illegal mit psychotropen Substanzen oder sonstige Drogen Handel zu treiben.

Art. 12 GvD 25.07.1998, Nr. 286 - Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung

Der Straftatbestand stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um die illegale Einwanderung von Personen ins italienische Staatsgebiet zu fördern, zu betreiben oder zu unterstützen.

Art. 378 StGB - persönliche Begünstigung

Der Straftatbestand äußert sich in der Beihilfe zur Vereitelung oder Umgehung von Untersuchungen an einem mit Haftstrafe bestraften Verbrechen.

Ein **transnationales Verbrechen** wird mit nicht weniger als vier Jahren Haft bestraft, sofern ihm eine organisierte kriminelle Vereinigung zugrunde liegt und:

- a) es in einem oder mehreren Staaten begangen wird, oder
- b) in nur einem Staat begangen wird, aber ein relevanter Teil von dessen Planung, Vorbereitung Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet, oder
- c) in nur einem Staat aber von einer kriminellen Gruppierung begangen wird, die in mehreren Staaten verbrecherisch tätig ist, oder
- d) in einem Staat begangen wird, seine Wirkungen aber in einem anderen zeitigt.

6.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche sind:

- die Ermächtigung und Durchführung von Investitionen, Zahlungen oder sonstigen finanziellen Operationen in Bezug auf transnationale Tätigkeiten;
- Kauf und Verkauf sowie Transport von Waren;
- Finanzielle Transaktionen und Bürgschaften zugunsten von transnationalen Operationen;
- Beziehungen zu Verwaltern und Mitarbeitern, die in gerichtliche Verfahren verwickelt sind;
- Auswahl und Aufnahme des Personals;

6.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Arbeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren, die im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt werden.

6.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Es ist auf jeden Fall die strikte Pflicht der Adressaten vorgesehen:

- Alle Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten;
- Alle Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu respektieren;
- Die strenge und genaue Prüfung von Kunden, Geschäften und sonstigen operativen Vorgängen gemäß den betriebsinternen Richtlinien vorzunehmen.

Es ist weiters die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Ordnungen einzuhalten, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Genossenschaft nicht

zur Unterstützung von kriminellen Vereinigungen oder transnationalen verbrecherischen Tätigkeiten missbraucht wird;

- Besondere Beachtung beim Transport und Verpackung von Waren;
- Das Kennen der Kunden und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.

7.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen laut den Tatbeständen, die im Art. 25-octies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 648 StGB - Hehlerei

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher, um für sich oder anderen einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Sachen, die aus irgendeinem Verbrechen herrühren erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sonst beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist.

Art. 648-bis StGB - Geldwäsche

Der Straftatbestand trifft den Austausch oder die Weiterleitung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen, die aus einem Verbrechen stammen oder die Vornahme von anderen Machenschaften, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Art. 648-ter StGB - Verwendung von Geldern oder anderen Gütern und Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft

Der Straftatbestand trifft die Verwendung von Geld und anderen Gütern in wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten, die aus einer verbrecherischen Tätigkeit stammen, sofern die Tat nicht bereits unter die Vorsehung der ersten beiden Artikel fällt.

Art. 648-ter 1 StGB - Eigengeldwäsche

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher ein Verbrechen begangen hat und in Folge Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, verwendet, austauscht, weiterleitet und in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt oder andere Machenschaften vornimmt, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

7.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als riskant eingestuft Bereiche in Bezug auf die Geldwäsche sind:

- Erhalt, Aufbewahrung und Weitergabe von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft oder Vermittlung im Rahmen dieser Tätigkeiten (Hehlerei);
- Austausch oder Weiterleitung von Geld oder sonstigen Mitteln, die aus verbrecherischen Tätigkeiten stammen (Geldwäsche);
- Sonstige Verwendung in wirtschaftlich – finanziellen Tätigkeiten von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft;
- Bilanzerstellung und im allgemeinen Erstellung von Dokumenten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Genossenschaft;
- Bereich der Steuererklärungen und –meldungen sowie im allgemeinen Erklärungen und Meldungen an Steuer- und Finanzbehörden;

Die internen Tätigkeiten des Unternehmens, die als besonders riskant einzustufen sind, sind Folgende:

- Kauf oder Verkauf von Gütern jeglicher Art;

- finanzielle Operationen jeglicher Art;
- Investitionen jeglicher Art;
- Sponsoring;
- Finanzierungen jeglicher Art.
- Berechnung und Einzahlung der geschuldeten Steuerbeträge;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

7.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Arbeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren, die im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt werden.

7.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Genossenschaft hat in Zusammenhang mit Geldwäsche spezifische Dienstanweisungen und Leitlinien erlassen (...), die in diesem Zusammenhang integrierenden Bestandteil des vorliegenden Modells darstellen und hier als wiedergegeben gelten können.

Es ist auf jeden Fall die strikte Pflicht der Adressaten vorgesehen:

- Alle Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten;
- Alle Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu beachten.

Es ist weiters die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Ordnungen im finanziellen und operativem Bereich zu respektieren, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Genossenschaft nicht zur Geldwäsche missbraucht wird;
- Das Kennen der Lieferanten und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

8.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen im Zusammenhang mit der Fälschung von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren, laut Art. 25-bis des GvD 231/2001.

8.1.1. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung

Art. 453 StGB - Geldfälschung, Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland nach Verabredung

Der Straftatbestand äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld, in der Einfuhr, der Ausgabe oder Aufbewahrung von gefälschtem oder abgeändertem Geld, dem Erwerb oder sonstigen Empfang von Falschgeld zum Zweck, dieses in Umlauf zu bringen, das alles in Abrede mit dem Fälscher.

Art. 454 StGB - Verfälschung oder Abänderung von Geld

Der Straftatbestand äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld in der materiellen Vorgehensweise wie oben.

Art. 455 StGB - Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung

Der Straftatbestand stellt die Einfuhr, den Erwerb, die Aufbewahrung von Falschgeld unter Strafe, ohne dass eine Abrede mit dem Fälscher stattgefunden hat.

Art. 457 StGB - Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist

Der Straftatbestand stellt die Ausgabe und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verfälschtem Geld unter Strafe, das in gutem Glauben angenommen wurde.

Art. 459 StGB - Wertzeichenfälschung, Einfuhr in das Inland, Erwerb oder Inverkehrbringen gefälschter Wertzeichen oder Gewahrsam an ihnen

Der Straftatbestand trifft die Verhaltensweisen laut Art. 453, 455, 457 StGB, hat aber Wertzeichen zum Gegenstand.

Art. 460 StGB - Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird

Bestraft werden sowohl die Fälschung als auch der Erwerb oder der Verkauf des gegenständlichen Filigranpapiers.

Art. 461 StGB - Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam an ihnen

Der Straftatbestand trifft die Herstellung, den Erwerb, die Aufbewahrung und den Verkauf von Filigranstempeln und sonstigen Geräten zur Fälschung von Geld.

Art. 464 StGB - Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen

Der Straftatbestand trifft die reine Verwendung der obgenannten Wertzeichen.

8.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf die Geldfälschung sind:

- Im Bankbereich Fälle des Inverkehrbringens von gefälschten Werten;
- Operationen mit nicht genügend bekannten Kunden und auf jeden Fall Risiken im Bargeldverkehr;
- Risiken im Bereich der Schalterdienste.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

8.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

8.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Bewegung und die Ausgabe von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren und mit Wasserzeichen versehene Urkunden beachten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

8.5. Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

8.5.1. Bestimmungen

Art. 473 StGB - Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse

Der Straftatbestand trifft die Nachahmung, Verfälschung von inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse. Bestraft wird auch der reine Gebrauch solcher gefälschter Produkte, ohne dass der Täter dabei an der Verfälschung beteiligt sein muss.

Ebenso durch den Artikel geschützt sind in – oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle. Auch hier werden Verfälschung und Nachahmung aber auch der reine Gebrauch bestraft.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist allerdings die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Art. 474 StGB - Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen und Handel mit solchen Erzeugnissen

Der Straftatbestand stellt sich bei Einfuhr und Handel von Gütern mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen in das

Inland, um damit Handel zu treiben, mit ihnen Handel zu treiben oder sie zu diesem Zweck aufzubewahren.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist wiederum die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

8.6. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen sind:

- Ankauf und Verkauf von Waren, deren Patentierung oder Registrierung nicht überprüft wurde;
- Herstellung von Waren unter Zuhilfenahme von Vorlagen oder Modellen, deren Patentierung oder Registrierung nicht überprüft wurde;
- Verwendung, Aufbewahrung und Verkauf von Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, deren Eigentum nicht überprüft wurde;
- Operationen mit nicht genügend bekannten Kunden und auf jeden Fall Risiken im Warenverkehr;
- Risiken im Bereich der internen Verwendung von Produkten, Modellen und im Allgemeinen gewerblichen Erzeugnissen.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

8.7. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

8.8. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Verwahrung und den Verkauf von Waren mit inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnissen, von geschützten Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, sowie von geschützten gewerblichen Vorlagen oder Modellen beachten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

9.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen zu terroristischen Zwecken) bezieht sich auf die Straftatbestände in Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen oder dem Umsturz der demokratischen Ordnung (Art. 25-*quater* des GvD 231/2001), die im Strafgesetzbuch aufscheinen.

Art. 270-bis StGB - Vereinigungen zu terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung

Der Straftatbestand trifft die Gründung, Organisation oder Leitung einer Vereinigung, die durch die Begehung von Gewalttaten die Beseitigung der demokratischen Ordnung anstrebt.

Art. 280 StGB - Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung

Der Straftatbestand trifft die Begehung von Anschlägen auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.

Art. 289-bis StGB - Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder Umsturz der demokratischen Ordnung

Der Straftatbestand trifft die Freiheitsberaubung im obgenannten Zusammenhang.

Besagte Straftatbestände können auch indirekt dargestellt werden, etwa durch Finanzierung oder Beihilfe zur Finanzierung von terroristischen Organisationen.

9.2. Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität der Genossenschaft nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände im direkten Tatzusammenhang realisiert werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass besondere und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung besagter Straftaten oder Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung derselben verbergen können, weshalb besondere Achtsamkeit geboten ist.

Besonders heikel ist die Gewährung von Finanzierungen jeglicher Art an politische, kulturelle religiöse Vereinigungen.

Die Genossenschaft könnte durch ihre Mitarbeiter und im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit Beziehungen zu Kunden eingehen, die direkt oder indirekt terroristischen Vereinigungen angehören oder den Umsturz der demokratischen Ordnung beabsichtigen und diese begünstigen, indem sie ihnen finanzielle Ressourcen vermittelt oder generell ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten erweitert und so die Verfolgung ihrer kriminellen Ziele erst möglich macht.

Besonders empfindliche Bereiche können sein:

- Operationen mit unbekannten Kunden;
- Operationen mit nicht zusammenarbeitenden Ländern oder mit UIC bekannten Personen (segnalazione UIC);
- Operationen mit unbekannten Personen oder unregelmäßige Operationen (operazioni anomale);
- internationaler Transport von Waren;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat,

das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

9.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensweisen, die von den Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Genossenschaft an den Tag gelegt werden, die ihre Arbeit in den Risikobereichen ausüben, sowie den externen Mitarbeitern, den Partnern und ebenso allen Personen, die für und/oder im Namen des Unternehmens agieren.

9.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Nachfolgend werden die Verhaltensweisen aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um zu vermeiden, dass es in die vom Dekret beschriebenen Verbrechen mit terroristischem Hintergrund miteinbezogen wird.

Grundsätzlich sind nachfolgende Prinzipien definiert:

- Die Kenntnis der Kunden, der Lieferanten und der Partner basiert auf den Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit terroristischen/kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können;
- Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf Geldwäsche müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden;
- Die Beziehungen mit den Lieferanten und den externen Mitarbeitern sind immer durch spezielle Verträge geregelt, die mit größter Klarheit die Inhalte der Geschäftsziehung sicherstellen.
- Die Sicherheitsnormen, die den Transport und die Verpackung von Waren der Genossenschaft betreffen, einhalten;

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen

10.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25-quater und 25-quinquies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 600 StGB - Versklavung

Der Straftatbestand trifft die Haltung einer Person im Zustand der ständigen Unterwerfung oder des direkten Eigentums, um sie zu Arbeitsleistungen oder sexuellen Tätigkeiten zu zwingen oder sie auf jeden Fall auszunutzen.

Art. 600-bis StGB - Prostitution von Minderjährigen

Der Straftatbestand stellt die Ausnutzung der Prostitution von minderjährigen Personen unter Strafe.

Art. 600-ter StGB - Pornografische Darstellung von Minderjährigen

Der Straftatbestand stellt die Ausnutzung von Minderjährigen zur Herstellung von Pornografie unter Strafe. Zu diesem Zwecke werden sowohl die Herstellung derselben, als auch der Handel, die Wiedergabe, die Veröffentlichung, die auch kostenlose materielle Übergabe von Material dieser Art unter Strafe gestellt.

Art. 600-quater StGB - Aufbewahrung von pornografischen Darstellungen Minderjähriger

Der Straftatbestand trifft die reine Aufbewahrung besagten Materials.

Art. 600-quater, Abs. 1, StGB - Virtuelle Pornografie

Der Straftatbestand dehnt die oben angegebenen Tatbestände auf die Benutzung virtueller Bilder aus.

Art. 600-quinquies StGB - Touristische Initiativen zur Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen

Der Straftatbestand stellt das Betragen dessen unter Strafe, der Reisen organisiert oder bewirbt, die die Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen zum Zwecke haben.

Art. 601 und Art. 602 StGB - Menschenhandel

Handel mit Menschen, die gemäß Art. 600 StGB versklavt wurden.

Art. 583-bis StGB - Praktiken zur Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich

Der Straftatbestand trifft die in einigen Kulturen praktizierte rituelle Verstümmelung der weiblichen Genitalien.

10.2. Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität der Genossenschaft nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände direkt realisiert werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass besondere und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung besagter Straftaten oder Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung oder Finanzierung derselben verbergen können, weshalb trotzdem Achtsamkeit geboten ist.

Risiken könnten sich darstellen:

Beteiligung und Tatzusammenhang können besonders in Bereichen auftreten, in denen der Mitarbeiter in Abrede mit Dritten auftritt um z. B. Menschenhandel zu finanzieren oder dessen Profite in Sicherheit zu bringen.

Im Bereich der Verwaltung von finanziellen Ressourcen aber auch im Bereich der Personalführung, da besonders Delikte gegen die Persönlichkeit des Einzelnen den Weg zur Besorgung von illegalen fremden Arbeitskräften darstellen können.

Im Bereich der informatischen Pornografie muss ein besonderes Augenmerk auf die Benutzung der telematischen und informatischen Mittel gerichtet werden.

10.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensweisen, die von den Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Genossenschaft an den Tag gelegt werden, die ihre Arbeit in den Risikobereichen ausüben, sowie den externen Mitarbeitern, den Partnern und ebenso allen Personen, die für und/oder im Namen des Unternehmens agieren.

10.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Nachfolgend werden die Verhaltensweisen aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um zu vermeiden, dass es in die vom Dekret beschriebenen Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen miteinbezogen wird.

Grundsätzlich sind nachfolgende Prinzipien definiert:

- Die Kenntnis der Kunden, der Lieferanten und der Partner basiert auf dem Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können;
- Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf finanzielle Tätigkeiten und Handhabung der informatischen Mittel müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden;

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel

11.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen gegen Gewerbe und Handel) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25 bis 1. GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 513 StGB - Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel

Der Straftatbestand stellt die Anwendung von Gewalt oder betrügerischen Mitteln unter Strafe, um die Ausübung eines Gewerbes oder des Handels zu hindern oder zu stören.

Art. 513-bis StGB - Unerlaubter Wettbewerb mittels Bedrohung oder Gewalt

Der Straftatbestand stellt die Verfälschung des unternehmerischen Wettbewerbs durch Drohung und Gewalt unter Strafe.

Art. 514 StGB - Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe

Der Straftatbestand stellt den Verkauf im In- und Ausland von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird.

Art. 515 StGB - Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes

Der Straftatbestand stellt die Lieferung einer Sache an den Erwerber unter Strafe, die nach Ursprung, Herkunft, Güte oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wenn dies in der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in öffentlich zugänglichen Räumen geschieht.

Art. 516 StGB - Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte unter Strafe.

Art. 517 StGB - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen mit Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Güte des Verkaufsgutes täuschen können.

Art. 517-ter StGB - Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen die unter widerrechtlicher Aneignung von Markennamen hergestellt wurden

Der Straftatbestand stellt die Herstellung oder den gewerblichen Gebrauch von Gegenständen, die durch unerlaubte Aneignung eines anerkannten Markennamens oder in Verletzung desselben hergestellt wurden, unter Strafe.

Art. 517-quater StGB - Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von Landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln

Der Straftatbestand stellt die Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln und deren Einfuhr oder Verkauf unter Strafe.

11.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuft Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Industrie und Handel sind:

- Missachtung der gängigen Geschäftspraxis in Bezug auf Verhandlungen und Abschlüsse von Geschäften.

- Missachtung von Rechten auf Namen, Bezeichnungen, Marken oder Unterscheidungszeichen;
- Missachtung der Vorschriften in Bezug auf den Inhalt und die Beschriftung von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln;
- Risiken im Bereich der Verkaufs- und Handelstätigkeit;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

11.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen und/oder für das Unternehmen agieren.

11.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Beschriftung von Lebensmitteln und Agrarprodukten;
- Informationen über Inhalt und Gehalt von Nahrungsmitteln;
- Transparenz in der Verkaufstätigkeit;
- Konsumentenschutz;
- Marken- und Urheberrechte;
- Schutznormen für geografische Angaben und Ursprungs- und Herkunftsangaben von Lebensmitteln;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen einer förderlichen und positiven Konkurrenz auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts

12.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 633 vom 22.04.1941 aufscheinen und von Art. 25-novies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 171, Abs. I, Buchst. a) bis, des oben genannten Gesetzes stellt die unerlaubte Veröffentlichung eines Urheberrechtlich geschützten Werkes auf telematischen Netzen und Systemen unter Strafe: Die Strafen sind erschwert, wenn das Werk nicht für die Veröffentlichung bestimmt war sowie wenn es verformt, gekürzt oder sonst abgeändert wird und sich daraus eine Verletzung der Ehre oder Würde des Autors oder Urhebers ergibt.

Art. 171-bis stellt das unerlaubte Kopieren von Computerprogrammen oder die Einfuhr, Weitergabe, den Verkauf oder die einfache Aufbewahrung von Programmen, die sich auf Datenträgern befinden, die nicht mit dem vorgesehenen S.i.a.e. Kennzeichen versehen sind, unter Strafe. Der Straftatbestand wird auf alle Programme oder sonstigen Mittel ausgedehnt, die dazu dienen, Schutzmechanismen von Computerprogrammen zu umgehen oder außer Betrieb zu setzen. Ebenfalls (Abs. I) stehen die Veröffentlichung, Verteilung, der Verkauf von Datenbanken oder der Zugang zu solchen und deren Konsultation oder sonstige Nutzung unter Umgehung der S.i.a.e. Bestimmungen und ohne Erlaubnis des Autors oder Urhebers sowie unter Verletzung der allgemeinen Schutzbestimmungen des Urheber- und Autorenrechts unter Strafe (Art. 102-bis und 102-ter).

Art. 171-ter stellt das unerlaubte Kopieren, Verbreiten oder Abspielen von allen geschützten musikalischen, filmischen, literarischen, wissenschaftlichen Werken unter Strafe, auch wenn sie nur als Datenbank vorliegen, sowie deren Verleih, Verkauf oder sonstige Vorführung, oder deren Aufbewahrung oder Verleih. Bestraft wird ebenfalls die Herstellung und Verbreitung von Programmen oder sonstigen Mitteln, die unerlaubten Zugang zu codierten Sendungen, Programmen oder Datenbanken ermöglichen oder es erlauben, Sicherheitsvorrichtungen zu umgehen. Weiters wird der Straftatbestand auf die Aufzeichnung eines Filmwerks, eines audiovisuellen Werks oder eines redaktionellen Werks ausgedehnt, wenn diese ganz oder teilweise auf einem digitalen, Audio-, Video- oder audiovisuellen Träger aufgezeichnet wird, oder die unbefugte Aufzeichnung vervielfältigt, vorgeführt oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (auch mittels der Modalitäten gemäß Absatz 1, Artikel 85-bis, Einheitstext über die öffentliche Sicherheit).

Erschwert werden die Strafen, wenn die Kopien der missbräuchlich verwendeten Werke die 50 übersteigt bzw. wenn ein besonderer wirtschaftlicher Gewinn erreicht oder zumindest beabsichtigt wurde. Strafmilderung ist im Falle besonders leichter Verbrechen vorgesehen.

Der Straftatbestand findet bei ausschließlich persönlichem Gebrauch keine Anwendung.

Art. 171-septies dehnt die Strafen für die oben aufgelisteten Tatbestände auf Falscherklärungen und Nichterfüllung der S.i.a.e. Verpflichtungen von Seiten der dazu angehaltenen Personen aus.

Art. 171-octies stellt die missbräuchliche Herstellung von Zugangsprogrammen, -codes oder ähnlichen Vorrichtungen, die Zugang zu verschlüsselten Fernesehsendungen und ähnlichem ermöglichen unter Strafe.

Gemäß **Art. 171-quinquies** kann, falls einer der Straftatbestände im Rahmen des Autorenrechts in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit begangen wurde, der Quästor die vorbeugende Schließung des Betriebes bis zu drei Monaten verfügen, dies unabhängig von den ähnlichen Maßnahmen, die gemäß GvD 231/2001 vom Richter verfügt werden können.

Weiters sieht auch Art. 174-ter strafrechtlich relevante Tatbestände vor.

Gemäß **Art. 174-ter** stellt die unerlaubte ganz oder teilweise Verwendung, Reproduktion, zur Verfügungstellung von geschützten Werken, egal mit welchen Verfahren oder Mitteln, die dazu bestimmt sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, oder audiovisuelle phonographische, computergestützte oder multimediale Träger oder Dienstleistungen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen kauft oder mietet, oder Geräte kauft oder mietet, die dazu bestimmt sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, wird, sofern die Tat nicht gleichzeitig mit den in den Artikeln 171, 171 bis, 171 ter, 171 quater, 171 quinquies, 171 septies und 171 octies genannten Straftaten unter Strafe.

Art. 174-sexies, Absatz 3 sieht folgendes vor: Außer in den Fällen der Beteiligung an der Straftat werden das Unterlassen der Meldung gemäß Absatz 1 und das Unterlassen der Mitteilung gemäß Absatz 2 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft. Es findet Artikel 24-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231, Anwendung.

12.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuftten Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Industrie und Handel sind:

- Missachtung von Urheberrechten und Rechten auf Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen;
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit;
- Bereich der allgemeinen Nutzung von telematischen Systemen, Netzwerken oder Programmen;
- Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen S.i.a.e. Verpflichtungen;
- Bereich der Herstellung von Computerprogrammen und deren Weitergabe unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher;
- Bereich der Herstellung von Mitteilungsblättern, Zeitschriften, Werbebroschüren etc. unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher;
- Zugang zu Vervielfältigungs- oder Kopiergeräten oder Entschlüsselungs-, bzw. Verschlüsselungsprogramme.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

12.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

12.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit dem Schutz von Urheber- und Autorenrechten streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Herstellung und Verkauf von Computerprogrammen;
- Ankauf und Verwendung von Computerprogrammen oder Teilen solcher;

- Beantragung von S.i.a.e. Kennzeichen für eigene urheberrechtlich zu schützende Werke;
- Zugang der Mitarbeiter zu Kopiergeräten und sonstigen Vervielfältigungsvorrichtungen auch informatischer Natur;
- Zugang Dritter zu eigenen Systemen, Datenbanken und Netzwerken;
- Zugang zu Systemen, Netzwerken und Datenbanken Dritter;
- Nutzung von Programmen, filmischen, musikalischen oder literarischen Werken Dritter oder sonstigen, wie immer gearteten oder gespeicherten Werken, die urheberrechtlich geschützt sind;
- Benutzung von eigenen Datenbanken oder Programmen durch Dritte;
- Marken- und Urheberrechte.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzuweichen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

13.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-decies GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 377-bis StGB - Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

Straftatbestand: Verleitung einer Person durch Gewalt oder Bedrohung oder durch das Angebot von Geld oder sonstigen Vorteilen dazu, Aussagen zurückzuhalten oder Falschaussagen zu tätigen, wenn diese an eine Gerichtsbehörde gerichtet sind und in einem Strafprozess verwendet werden können.

13.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Verwicklung der Genossenschaft oder deren Mitarbeiter in einen Strafprozess;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

13.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

13.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit der Zeugenaussage im Strafprozess streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein auch indirekter Einfluss jedwelcher Art auf Mitarbeiter oder Dritte genommen wird, um deren Aussage vor Gericht zu beeinflussen;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

14. Umweltdelikte

14.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die von Art. 25-undecies GvD 231/2001 aufgezählt werden.

14.1.1. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch; Art. 452 bis, 452 quater, 452 quinquies, 452 sexes, 452 octies, 727-bis und 733-bis StGB

a) Art. 452 bis StGB – Umweltverschmutzung

Straftatbestand: Wer rechtswidrig eine erhebliche und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung,

1) des Wassers oder der Luft oder von großen oder erheblichen Teilen des Bodens oder des Untergrunds,

2) eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen Artenvielfalt, der Flora oder Fauna, verursacht.

Erfolgt die Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, oder zum Nachteil geschützter Tier- oder Pflanzenarten, so wird die Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht. Verursacht die Verschmutzung eine Verschlechterung, Beeinträchtigung oder Zerstörung eines Lebensraums in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, so wird die Strafe um ein Drittel bis zwei Drittel erhöht.

b) Art. 452 quater StGB - Umweltdesaster

Straftatbestand: Außerhalb der in Artikel 434 vorgesehenen Fälle wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft, wer widerrechtlich eine Umweltkatastrophe verursacht. Eine Umweltkatastrophe liegt auch dann vor, wenn

1) die irreversible Störung des Gleichgewichts eines Ökosystems

2) die Störung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders beschwerlich und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen die Folge ist;

3) die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Bedeutung der Tat im Hinblick auf das Ausmaß der Beeinträchtigung oder ihrer schädigenden Auswirkungen oder die Anzahl der Personen, die geschädigt oder einer Gefahr ausgesetzt werden.

Wenn die Katastrophe in einem geschützten Naturgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, oder bei der Schädigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten eintritt, wird das Strafmaß um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht.

c) Art. 452 quinquies StGB - Fahrlässige Umweltvergehen

Die genannten, an sich absichtlichen Straftaten werden bei fahrlässigem Verhalten abgemildert.

d) Art. 452 sexes StGB – Handel mit hoch radioaktivem Material.

Straftatbestand: Abgabe, Annahme, Transport, Import, Export, Aufbewahrung, Handel und Aufgabe oder sonst unerlaubtes Ablagern von hoch radioaktivem Material.

Die Strafe wird verschärft, wenn Gefahr der Zerstörung oder qualitativen Verschlechterung der Gewässer, der Luft oder ausgedehnter Abschnitte des Bodens oder des Untergrunds sowie eines Ökosystems, der Artenvielfalt auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna besteht.

Wenn Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht, wird die Straftat nochmals verschärft.

e) Art. 452 octies StGB – Erschwerende Umstände

Die genannten Straftatbestände sind erschwert, wenn sie im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen stehen oder solche Vereinigungen zum Zwecke gegründet wurden, solche Straftaten zu verüben.

f) Art. 727-bis StGB - Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme und Aufbewahrung von Exemplaren geschützter Pflanzen und Tierarten

Straftatbestand: abgesehen von den gesetzlich zugelassenen Fällen Begehung der oben angegebenen Handlungen an geschützten Wild- und Pflanzenarten.

Ausgeschlossen sind auch Fälle in denen eine geringfügige Anzahl von Lebewesen betroffen ist und der Erhalt der Art nicht durch die Handlung gefährdet ist.

g) Art. 733-bis StGB - Zerstörung oder Schädigung innerhalb eines geschützten Bereichs

Straftatbestand: Zerstörung eines Habitats innerhalb eines geschützten Bereichs oder Schädigung von dessen Erhaltungszustand.

14.1.2. Straftatbestände laut Art. 137 GvD Nr. 152 vom 3.04.2006, Absatz, 3, 5 erster Satz und 13

a) Übertretungen gemäß Absätze 3, 5, erster Satz und 13,

- **Absatz 3**, missbräuchliche Ableitung von industriellen Abwässern, die Stoffe beinhalten, die zu den gefährlichen Substanzen laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5 gehören, ohne sich an die Vorschriften der dazu erteilten Ermächtigung oder an sonstige erhaltene Vorschriften zu halten (Art. 107, Absatz 1, und 108, Absatz 4)

- **Absatz 5, erster Satz**; Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 5 Anlage 5 beinhalten und die Grenzwerte laut Tabelle 3 überschreiten oder, bei Ausguss am Boden, jene laut Tabelle 4 immer in Anlage 5 oder jene noch engeren Grenzen, die die Regionen, Autonomen Provinzen oder sonst die zuständigen Behörden festgelegt haben (Art. 107, Abs.1).

- **Absatz 13**. Ableitung von Stoffen oder sonstigen Materialien ins Meerwasser, für die gemäß den geltenden internationalen Normen ein absolutes Ableitungsverbot verhängt wurde, außer die Menge ist so gering, dass sie rasch von den physischen, chemischen und biologischen Prozessen unschädlich gemacht werden, die natürlich im Meer stattfinden und sofern eine vorgehende Ermächtigung der zuständigen Behörde vorliegt.

b) Übertretungen gemäß Absätze 2, 5 zweiter Satz, und 11,

- **Absatz 2** (in Bezug auf Absatz 1); Öffnung oder sonstige Durchführung von neuen Ableitungen von Industrieabwässern ohne Ermächtigung oder Weiterführung von so gearteten Ableitungen bei Widerrufener oder Aufgehobener Ermächtigung, sofern die Abwässer die gefährlichen Stoffe laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5, beinhalten.

- **Absatz 5, zweiter Satz**; Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 4 Anlage 5 beinhalten und auch die Grenzwerte laut Tabelle 3/A überschreiten.

- **Absatz 11**; Nichteinhaltung der Ableitungsverbote laut Art. 103 und 104 (Ableitungen in den Untergrund und ins Grundwasser).

14.1.2.1. Straftatbestände laut Art. 256, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (unerlaubte Abfallbewirtschaftung): Absätze 1, Buchst. a), und 6, erster Satz, 1, Buchst. b), 3, erster Satz, und Absatz 5 und 3, zweiter Satz;

- **Absatz 1, Buchst. b), und 6, zweiter Satz;** Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie zwischenzeitliche Lagerung am Herstellungsort in Verletzung der laut Art. 227, Abs. 1, Buchst. b) vorgesehenen Vorschriften von gefährlichen sanitären Abfällen.
- **Absatz 1, Buchst. b), 3, zweiter Satz;** Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie;
- **Absatz 5 und 3, zweiter Satz;** Nicht bewilligte Durchmischung von Abfällen und Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie, falls diese für gefährliche Abfälle bestimmt ist;

14.1.2.2. Straftatbestände laut Art. 257, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Bonifizierung von Örtlichkeiten): Absätze 1 und 2

- **Absatz 1,** Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers indem die Risikoschwellen überschritten werden, wenn dies den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt wird und die verschmutzte Örtlichkeit nicht gemäß Art. 242 fg. bonifiziert wird.
- **Absatz 2,** falls das Vergehen durch gefährliche Stoffe bewirkt wird.
(Bei diesen Straftatbeständen wird die Aussetzung der Strafe der Durchführung der vorgeschriebenen Bonifizierungs- und Wiederherstellungseingriffe untergeordnet!)

14.1.2.3. Straftatbestand laut Art. 258, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Verletzung der Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zur Führung von Registern und Formularen) Absatz 4, zweiter Satz:

Vorlegen einer Abfallerklärung, die verfälschte Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch-physische Eigenschaften des Abfalls enthält sowie Verwendung eines gefälschten Abfallscheins beim Transport von Abfällen.

14.1.2.4. Straftatbestand laut Art. 259, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (illegale Verbringung von Abfällen) , Absatz 1:

- Durchführung von Abfalltransporten die laut Art. 26 der EU Verordnung vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung von Abfällen darstellt. Wobei verschärfend wirkt, wenn die Abfälle gefährlich sind¹.
- (Auf die Verurteilung wegen dieses Straftatbestandes folgt die Beschlagnahme des zur Begehung der Straftat benutzten Fahrzeuges!)

14.1.2.5. Straftatbestand laut Art. 260, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (organisierte Tätigkeit zur illegalen Abfallverbringung):

- Abgabe, Empfang, Transport, Export, Import oder jedenfalls missbräuchliche Bewirtschaftung von erheblichen Abfallmengen, durch mehrere Operationen und durch Bereitstellung von Mitteln und dauerhaft organisierten Tätigkeiten, zum Zwecke der Erwirkung eines ungerechtfertigten Gewinns. Verschärfend wirken radioaktive Abfälle.
- (Bei diesen Straftatbeständen kann die Aussetzung der Strafe der Tilgung von eventuellen Umweltschäden oder –gefahren untergeordnet werden! Es wird für die Verantwortlichen das

¹ Gemäß Art. 26 EUV 259/93 ist eine illegale Abfallverbringung:

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,
- d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,
- e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,
- f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 (Anm. der Verordnung) steht.

Verbot von verschiedenen Tätigkeiten verhängt, darunter Unternehmensführung, Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Verwaltungen, Bekleidung von öffentlichen Ämtern)

14.1.2.6. Straftatbestand laut Art. 260-bis, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Sistri): Absätze 6, 7, zweiter und dritter Satz und 8, erster und zweiter Satz;

- **Absatz 6:** Lieferung, in einer Sistri vorgelegten Erklärung zur Abfallanalyse, von falschen Angaben zur Natur, Zusammenstellung und chemisch – physische Eigenschaften von Abfällen sowie Verwendung einer gefälschten Erklärung, die zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Abfälle abgegeben wird;

- **Absatz 7, zweiter und dritter Satz:** Bei Abfalltransporten, nicht – Verwendung des Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“ bei Abfalltransporten und, falls notwendig, der Abfallanalyse, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt; dies auch, wenn beim Transport eine Bescheinigung verwendet wird, die falsche Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch – physische Eigenschaften des Abfalls enthält;

- **Absatz 8, erster und zweiter Satz:** bei Abfalltransporten Verwendung eines betrügerisch abgeänderten Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“, wobei die Strafe bei gefährlichen Abfällen verschärft wird.

14.1.2.7. Straftatbestand laut Art. 279, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Strafen), Absatz 5:

Überschreitung bei Führung einer Müllhalde der Emissionsschwellen oder nicht – Einhaltung der in der amtlichen Bewilligung enthaltenen Vorschriften, der Vorschriften laut Anlagen I,II, III, der Pläne und Programme oder sonstigen Vorschriften gemäß Art. 271 oder sonstiger amtlicher Vorschriften, wesentliche oder unwesentliche Abänderung der Anlage ohne amtliche Bewilligung, sofern dabei die Überschreitung der Emissionswerte auch die Überschreitung der für die Luftqualität festgelegten Grenzwerte mit sich bringt.

Mehrere der hier unter 2) aufgezählten Straftatbestände können bei wiederholter Rückfälligkeit als **Zusatzstrafen** das endgültige Verbot der Unternehmenstätigkeit mit sich bringen, ansonsten das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, das allgemeine Werbeverbot für Produkte des Unternehmens.

14.1.3. Straftatbestände laut Ges. vom 7. Februar 1992, Nr. 150 (Regelung der Straftatbestände bezüglich Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Normen zum Handel und Besitz von Säugetieren oder Reptilien, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können):

14.1.3.1. Übertretungen laut Art. 1, Abs.1 und 2, Art. 2, Abs. 1 und 2, und 6, Abs. 4;

- **Art. 1, Abs. 1;** Bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. A, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen:

a) Einfuhr, Export von Arten ohne die vorgesehenen Zertifikate oder Lizenzen;

b) Nicht – Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit der Exemplare, die in einer Lizenz oder einem Bescheinigung enthalten sind, welche gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 erlassen wurden;

c) Verwendung der Exemplare abweichend zu den Vorschriften in den Zulassungen oder Erklärungen, die in einem mit der Einfuhrlizenz oder nachträglich erlassen werden;

d) Transport oder Transit auch im Auftrag Dritter von Exemplaren ohne die vorgesehenen Lizenzen oder Bescheinigungen, erlassen gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 sowie, falls zutreffend, gemäß dem Abkommen von Washington zum Artenschutz;

e) Handeln in Verletzung des vorliegenden Gesetzes und der EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 mit künstlich vermehrten Pflanzen;

f) Besitz zu Gewinnzwecken, Kauf, Verkauf, Export, Ausstellung oder Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Angebot oder sonstige Abgabe von Exemplaren ohne vorgeschriebene Dokumentation.

Verschärfung bei Rückfälligkeit oder im Falle von Straftaten, die im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit begangen werden.

- **Art. 2, Abs. 1 und 2:** Straftatbestände wie oben bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. B und C, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen.

- **Art. 6, Abs. 4:** Allgemeines Verbot des Besitzes von lebenden wilden oder gezüchteten Säugetieren oder Reptilien die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Wohl darstellen können.

14.1.3.2. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch, die von Art. 3-bis, Abs. 1, aufgerufen sind:

Verschiedene Straftatbestände laut Art. 16, § 1, Buchstaben a), c), d), e), und l), der EU Verordnung Nr. 338/97² bezüglich Fälschung oder missbräuchlicher Abänderung von Bescheinigungen, Lizenzen, Einfuhrmitteilungen, Erklärungen, Mitteilung von Informationen, die zum Zwecke erteilt werden, eine Lizenz oder eine Bescheinigung zu erwirken, werden der Strafvorsehung des Strafgesetzbuches unterstellt.

14.1.4. Straftatbestände laut Art. 3, Absatz 6, Ges. 28.12.1993, Nr. 549 (abgeschafft)

14.1.5. Straftatbestände laut GvD vom 6. November 2007, Nr. 202, Art. 8, Abs. 1 und 2, Art. 9, Abs. 1 und 2.

Absichtliche oder fahrlässige Verschmutzung von Meerwasser, begangen durch den Kapitän oder die Besatzung eines Schiffes, wobei der Straftatbestand durch dauerhafte Schädigung der Wasserqualität, von Tieren und Pflanzen, oder durch Herbeiführung eines Schadens erschwert wird, der sich besonders schwierig oder teuer beseitigen lässt.

14.2. Risikobereiche

² Artikel 16 (Sanktionen)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;
- b) Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe dieser Verordnung erteilte Genehmigung oder ausgestellte Bescheinigung;
- c) falsche Erklärungen oder bewußt falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
- e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;
- f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;
- g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;
- h) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);
- i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;
- j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;
- k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;
- l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;
- m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf Umweltdelikte sind:

- Bereich der Abfallbewirtschaftung und Abwässerentsorgung;
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit;
- Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen im Umweltbereich (besonders im Entsorgungs- und Transportbereich);
- Erfüllung der gesetzlich Meldeverpflichtungen im Umweltbereich;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

14.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

14.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Umweltbereich streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Herstellung und Verkauf von jeglichem im Umweltbereich relevantem Material;
- Verwendung, Lagerung und Aufbewahrung von im Umweltbereich relevanten Materialien;
- Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen, sei es durch eigene Mitarbeiter und Strukturen oder durch Dritte;
- Abwässer Entsorgung;
- Filterung von austretenden Gasen;
- Ausstellung und Beantragung von Bescheinigungen und Erklärungen;
- Ausfüllen von Mitteilungen und sonstigen Formblättern;
- Bei Beanspruchung von externen Dienstleistungen Prüfung der Normenkonformität im Umweltbereich;
- Aktualisierung und Erneuerung eventueller Zertifizierungen und Protokolle im Umweltbereich.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzuweichen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

15.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand laut Art. 22, Abs. 12 bis, GvD Nr. 286 vom 25.07.1998, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-duodecies GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 22, Abs. 12 bis, GvD 186/98

Straftatbestand: Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Nicht-EU-Bürgern, deren Aufenthaltsbewilligung verfallen ist, nicht termingerecht erneuert oder von den zuständigen Behörden widerrufen oder aufgehoben wurde.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind einzig Situationen relevant, bei denen

- mehr als drei Mitarbeiter, oder
- minderjährige Mitarbeiter unter den oben genannten Bedingungen beschäftigt wurden oder
- die Mitarbeiter besonderen Gefahren bezüglich der zu leistenden Tätigkeiten und allgemeinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt wurden.

Die Strafen für die im Absatz 12 vorgesehenen Taten werden um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht:

- a) wenn die beschäftigten Arbeitnehmer mehr als drei sind;
- b) wenn die beschäftigten Arbeitnehmer minderjährig und in einem nicht arbeitsfähigen Alter sind;
- c) wenn die beschäftigten Arbeitnehmer anderen Arbeitsbedingungen unterliegen, die im dritten Absatz des Artikels 603-bis des Strafgesetzbuches aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 22, Abs. 12 ter GvD Nr. 186/98 verhängt der Richter mit dem Urteil die ergänzende Verwaltungsstrafe in Form der Zahlung der durchschnittlichen Rückführungskosten des illegal beschäftigten ausländischen Arbeitnehmers.

Art. 12, Absatz 3, 3-bis und 3-ter, GvD 186/286

Straftatbestand: Förderung, Leitung, Organisation, Finanzierung, Durchführung des Transports von Ausländern in das Staatsgebiet oder die Durchführung anderer Handlungen, die auf die illegale Einreise einer Person in das Staatsgebiet, oder in einen anderen Staat, für welchen die Person weder die entsprechende Staatsbürgerschaft noch eine Aufenthaltsgenehmigung aufweisen kann, abzielen.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind folgende Situationen relevant:

- illegale Einreise oder Aufenthalt im Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen, oder
- die transportierte Person wurde einer Lebensgefahr oder einer Gefahr für deren Unversehrtheit ausgesetzt, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- die transportierte Person wurde einer unmenschlichen oder degradierenden Behandlung unterworfen, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- der Tatbestand wird von drei oder mehreren Personen in Tateinheit begangen. oder
- es werden internationale Transportleistungen oder gefälschte oder illegale erhaltene Dokumente verwendet, oder
- die Täter verfügen über Waffen oder Sprengstoff, oder
- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um Personen anzuwerben, die für die Prostitution oder jedenfalls für die sexuelle oder arbeitsrechtliche Ausnutzung bestimmt sind, oder
- beziehen sich auf die Einreise von Minderjährigen, die mit illegalen Tätigkeiten beschäftigt werden sollen, um deren Ausnutzung zu fördern, oder

- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um einen Profit, eventuell auch indirekt, zu erzielen.

Art. 12, Absatz 5, GvD 186/286

Straftatbestand: Begünstigung des Aufenthalts im Staatsgebiet, um einen unrechtmäßigen Profit zu erzielen, und zwar aufgrund der Illegalität des Ausländers bzw. aufgrund der in Art. 12 GvD 186/286 enthaltenen Handlungen.

15.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Beschäftigung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern auf welche die fremdenpolizeilichen Bestimmungen laut GvD 286/98 greifen;
- Einhaltung der Bestimmungen zur Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Nicht – Überprüfung von Einreise – und Aufenthaltsdokumenten von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Besondere Sorgfalt bei Beschäftigung von Minderjährigen;
- Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Vorbeugung und Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

15.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

15.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern ohne strenge Überprüfung seiner Aufenthaltsgenehmigungen eingestellt oder bei Verfall oder Widerruf derselben weiterbeschäftigt wird;
- Dass im Allgemeinen die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Minderjährigen am Arbeitsplatz streng beachtet werden;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie

16.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände die im Gesetz Nr. 654 vom 13. Oktober 1975 unter Artikel 3, Absatz 3-bis, enthalten sind, und auf die Art. 25-terdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975

Der Straftatbestand stellt die Propaganda oder Hetze und Anstiftung dar, die auf eine Art und Weise begangen wird, dass eine konkrete Gefahr der Verbreitung besteht und teilweise oder ganz auf die Leugnung, auf die gravierende Verharmlosung oder auf die Verherrlichung der Shoah oder der Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen, sowie von den Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, ratifiziert gemäß Gesetz Nr. 232 vom 12 Juli 1999 basiert.

Art. 25-terdecies GvD 231/2001

Sieht unter Absatz 1 im Hinblick auf die Begehung der Straftaten ex Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975 die Verhängung einer Geldstrafe zwischen zweihundert und achthundert Quoten, bzw. Geldstrafen zwischen Euro 51.600,00 und Euro 1.239.200,00 gegenüber der Körperschaft, vor. Zu der Geldstrafe können zusätzlich die von Art. 9, Absatz 2, Gvd 231/2001 angeführten Ausschlüsse verhängt werden:

- a) Verbot der Ausübung der Tätigkeit
- b) Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen die für die Begehung der Straftat zweckmäßig sind
- c) Verbot Verhandlungen mit der Öffentlichen Verwaltung zu führen
- d) Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen und Beiträgen oder Hilfsmittel und deren Widerruf für den Fall, dass diese bereits gewährt worden sind.
- e) Werbeverbot für Güter und Dienste für den Zeitraum von nicht weniger als ein Jahr

Wurde die Körperschaft oder ihre Organisationseinheit dauernd für den einzigen oder vorrangigen Zweck verwendet, um die Begehung der obgenannten Straftaten zu erlauben oder zu fördern, wird der definitive Ausschluss von der Ausübung der Tätigkeit gemäß Artikel 16, Absatz 3, GvD 231/2001 verhängt.

16.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Betreiben von Internetseiten und Plattformen im Internet
- Publizieren von Zeitschriften und Magazinen
- Fernseh- und Radioauftritt

16.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

16.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden

17.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 1 und 4, Gesetz Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quaterdecies GvD 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 1 L. 401/ 1989 - Betrug bei Sportwettbewerben

Straftatbestand: Jeder, der einem der Teilnehmer eines von anerkannten Verbänden organisierten Sportwettbewerbs Geld oder andere Vorteile oder Vergünstigungen anbietet oder verspricht, um ein anderes Ergebnis zu erzielen als das, das sich aus der ordnungsgemäßen und fairen Durchführung des Wettbewerbs ergibt, oder andere betrügerische Handlungen vornimmt, die dem gleichen Zweck dienen, sowie der Teilnehmer des Wettbewerbs, der das Geld oder andere Vorteile oder Vorteile annimmt oder das Versprechen annimmt.

Art. 4 L. 401/ 1989 - Missbräuchliche Ausübung von Glücksspielen oder Wettstätigkeiten

Fälle im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Organisation oder dem Verkauf von Glücksspielen und Wetten unter Verstoß gegen behördliche Genehmigungen oder Konzessionen.

Art. 25 quaterdecies GvD 231/01

Im Zusammenhang mit der Begehung der in den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten werden gegen das Unternehmen folgende finanzielle Sanktionen verhängt:

- a) für Straftaten, die Geldstrafe bis zu fünfhundert Quoten;
- b) für Bußgelder, die Geldstrafe bis zu zweihundertsechzig Quoten.

2. Im Falle einer Verurteilung wegen einer der in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Straftaten werden die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Unterlassungsstrafen für eine Dauer von mindestens einem Jahr angewandt.

17.2 Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

17.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Managern und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in von der Genossenschaft als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

17.4. Verhaltensregeln

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

18. Steuerdelikte

18.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 quinquiesdecies GvD 231/2001 - Steuervergehen

Im Rahmen der strafrechtlichen Haftung der Gesellschaft laut GvD 231/01 sind folgende Vergehen laut GD Nr. 74 vom 24. März 2000 von Bedeutung:

- a) der Straftatbestand der arglistigen Täuschung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 1;
- b) der Straftatbestand der betrügerischen Täuschung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 2-bis;
- c) der Straftatbestand der arglistigen Täuschung mittels anderer in Artikel 3 genannter Mittel;
- d) die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Straftat der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Transaktionen;
- e) die in Artikel 8 Absatz 2-bis genannte Straftat der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Transaktionen;
- f) die in Artikel 10 vorgesehene Straftat der Verheimlichung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen;
- g) die in Artikel 11 genannte Straftat der Steuerhinterziehung;

Weiters ist im Rahmen der strafrechtlichen Haftung laut GvD Nr. 231/01 die Begehung von Straftaten im Sinne des GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 von Bedeutung, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Mehrwertsteuer im Rahmen von grenzüberschreitenden betrügerischen Machenschaften zu hinterziehen, die mit dem Gebiet mindestens eines anderen Mitgliedstaats

der Europäischen Union verbunden sind, und dadurch ein Gesamtschaden von 10 Millionen Euro oder mehr entsteht oder entstehen kann. Dabei sind folgende Tatbestände relevant:

- a) Tatbestand der Falscherklärung gemäß Artikel 4;
- b) Tatbestand der unterlassenen Erklärung nach Artikel 5;
- c) Tatbestand des unzulässigen Ausgleichs nach Artikel 10-quater; Die Strafbarkeit des Täters ist ausgeschlossen, wenn aufgrund der technischen Natur der Bewertungen objektive Unsicherheiten hinsichtlich der spezifischen Elemente oder besonderen Merkmale bestehen, die den Anspruch auf das Recht begründen;

18.2 Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Korrekte Führung der Buchhaltung und der entsprechenden Unterlagen;
- Tätigkeiten die auf die Bestimmung der Steuern abzielen;

18.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

18.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Steuergesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Strikte Einhaltung aller geltenden Steuergesetze und -bestimmungen;
- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;
- Überwachung der Professionalität und Korrektheit aller externen Beauftragten;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

19. Schmuggel

19.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 von 1973 genannten Schmuggeldelikte, auf die Artikel 25-sexiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 - sexiesdecies GvD Nr. 231/01 – Schmuggel

In Bezug auf die Begehung von Straftaten, die in den nationalen Ergänzungsbestimmungen zum Zollkodex der Union festgelegt sind, gemäß dem gesetzvertretenden Dekret, das in Umsetzung der Artikel 11 und 20, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 9. August 2023, Nr. 111, erlassen wurde, und im einheitlichen Text der gesetzlichen Bestimmungen über Produktions- und Verbrauchssteuern sowie die damit verbundenen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen, gemäß dem gesetzvertretenden Dekret vom 26. Oktober 1995, Nr. 504, wird gegen das Unternehmen eine Geldstrafe von bis zu zweihundert Quoten verhängt.

Wenn die geschuldeten Steuern oder Zollabgaben einen Betrag von einhunderttausend Euro übersteigen, wird gegen das Unternehmen eine Geldstrafe von bis zu vierhundert Quoten verhängt.

In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden gegen das Unternehmen die in Artikel 9, Absatz 2, Buchstaben c), d) und e) vorgesehenen Unterlassungsstrafen verhängt, und im Fall des in Absatz 2 genannten Tatbestands auch die in Artikel 9, Absatz 2, Buchstaben a) und b) vorgesehenen Verbotsstrafen.

Im Zusammenhang mit Art. 25-sexiesdecies sind folgende Artikel/Straftatbestände des GvD. Nr. 141 vom

26. September 2024 relevant:

Artikel 27 (Zollgebühren und Grenzgebühren)

Artikel 78 (Schmuggel durch unterlassene Erklärung)

Artikel 79 (Schmuggel durch falsche Erklärung)

Artikel 80 (Schmuggel im maritimen, luftfahrtspezifischen Warenverkehr und in den Grenzseen)

Artikel 81 (Schmuggel durch unrechtmäßige Verwendung von importierten Waren mit vollständiger oder teilweiser Reduzierung der Gebühren)

Artikel 82 (Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die zur Rückerstattung von Gebühren zugelassen sind)

Artikel 83 (Schmuggel bei der vorübergehenden Ausfuhr und in speziellen Nutzungs- und Veredelungsregimen)

Artikel 84 (Schmuggel von verarbeiteten Tabakwaren)

Artikel 85 (Schwerwiegende Umstände bei dem Delikt des Schmuggels von verarbeiteten Tabakwaren)

Artikel 86 (Kriminelle Vereinigung zur Begehung von Schmuggel von verarbeiteten Tabakwaren)

Artikel 88 (Schwerwiegende Umstände beim Schmuggel)

Artikel 94 (Vermögenssicherheitsmaßnahmen. Einziehung)19.2 Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Internationaler Transport von Waren;
- Operationen mit unbekannten Kunden;

19.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

19.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Wareneinfuhr, Zollbestimmungen und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten

20.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 493-ter, 493-quater und 640-ter StGB genannten Delikte, auf die Artikel 25-octies.1. GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25-octies.1. GvD Nr. 231/2001:

1. Für die Begehung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln gelten für das Unternehmen die folgenden Geldstrafen:

- a) für die in Artikel 493-ter genannte Straftat eine Geldstrafe zwischen 300 und 800 Quoten;
- b) für die Straftat nach Artikel 493-quater und für die Straftat nach Artikel 640-ter in der durch die Übertragung von Geld, Geldwert oder virtueller Währung verschärften Hypothese eine Geldstrafe von bis zu 500 Quoten.

2. Sofern es sich nicht um eine andere Ordnungswidrigkeit handelt, die strenger geahndet wird, werden im Zusammenhang mit der Begehung einer anderen Straftat gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder in jedem Fall gegen das im Strafgesetzbuch vorgesehene Vermögen, wenn es sich um andere Zahlungsmittel als Bargeld handelt, die folgenden Geldstrafen gegen die Gesellschaft verhängt:

- a) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von weniger als zehn Jahren geahndet ist, eine Geldstrafe von bis zu 500 Quoten;
- b) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren geahndet wird, eine Geldstrafe zwischen 300 und 800 Quoten.

3. Im Falle einer Verurteilung wegen einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten werden die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen für den Ausschluss des Unternehmens verhängt.

Nachfolgend werden die Verbrechen im Zusammenhang mit der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln, die in Art. 25-octies.1. des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 493-ter StGB – Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln

Straftatbestand:

- Jeder der in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Kredit- oder Zahlungskarten oder andere ähnliche Dokumente, die die Abhebung von Bargeld oder den Erwerb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, oder andere bargeldlose Zahlungsmittel unrechtmäßig verwendet, ohne deren Inhaber zu sein.
- Wer die im vorherigen Absatz genannten Urkunden oder Schriftstücke in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, verfälscht oder verändert oder wer solche Urkunden oder Schriftstücke unrechtmäßiger Herkunft oder in jedem Fall verfälscht oder verändert besitzt, veräußert oder erwirbt sowie Zahlungsanweisungen durchführt, die mit ihnen ausgeführt werden.

Art. 493-quater StGB – Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen oder -programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Straftatbestand: Jeder der Ausrüstungsgegenstände, Vorrichtungen oder Computerprogramme, die nach ihren technisch-konstruktiven oder gestalterischen Merkmalen in erster Linie zur Begehung solcher Straftaten bestimmt oder besonders dafür geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, verkauft, befördert, vertreibt, zur Verfügung stellt oder sich oder anderen in irgendeiner Weise verschafft, um sie zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten zu verwenden oder anderen die Verwendung zu ermöglichen.

Art. 640-ter StGB – Computerbetrug

Straftatbestand: Jeder der dadurch, dass er das Funktionieren eines Computer- oder Telekommunikationssystems in irgendeiner Weise verändert oder in Daten, Informationen oder Programme, die in einem Computer- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder dazu gehören, unberechtigt eingreift, sich oder anderen zum Nachteil anderer einen ungerechtfertigten Gewinn verschafft.

Art. 512 bis StGB – Betrügerische Übertragung von Werten

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt, wer anderen fiktiv das Eigentum oder die Verfügbarkeit von Geld, Waren oder anderen Gebrauchsgegenständen zuschreibt, um sich den vermögensrechtlichen Vorbeugemaßnahmen oder den Maßnahmen zur Verhinderung des Schmuggels zu entziehen oder um die Begehung einer der in den Artikeln 648, 648-bis und 648-ter genannten Straftaten zu erleichtern. Die Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe wie im ersten Absatz wird auf diejenigen angewendet, die, um die Bestimmungen zur Antimafia-Dokumentation zu umgehen, fälschlicherweise anderen die Inhaberschaft von Unternehmen, Gesellschaftsanteilen oder Aktien oder sozialen Ämtern zuschreiben, sofern der Unternehmer oder die Gesellschaft an Verfahren zur Vergabe oder Durchführung von Ausschreibungen oder Konzessionen teilnimmt.

20.2 Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Zahlungen mittels Kreditkarte

20.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

20.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Einhaltung der Regeln und der internen Bestellprozesse bei der Durchführung von Bestellungen;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften

21.1 Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen das Kulturgut Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften, die in den Art. 25-septiedecies und Art. 25-duodevices des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Verbrechen gegen das Kulturgut:

Art. 518-novies StGB – Verstöße im Zusammenhang mit der Veräußerung von Kulturgütern

Straftatbestand:

- a) jeder, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung Kulturgüter veräußert oder in den Verkehr bringt;
- b) jeder, der obwohl sie dazu verpflichtet ist, die Übertragung des Eigentums oder des Besitzes von Kulturgütern nicht innerhalb von dreißig Tagen anzeigt;
- c) der Veräußerer eines dem Vorkaufsrecht unterliegenden Kulturguts, der das Kulturgut innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Tag des Eingangs der Veräußerungsanzeige abgibt.

Art. 518-ter StGB – Unterschlagung von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der sich ein fremdes Kulturgut, das sich in seinem Besitz befindet, in der Absicht aneignet, sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Gewinn zu verschaffen.

Art. 518-decies StGB – Illegale Einfuhr von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der, außer im Falle der Mittäterschaft bei den in den Artikeln 518-quater, 518-quinquies, 518-sexies und 518-septies vorgesehenen Straftaten, Kulturgüter einführt, die aus einer Straftat stammen oder die bei einer unbefugten Nachforschung gefunden wurden, sofern dies im Recht des Staates, in dem der Fund gemacht wurde, vorgesehen ist,

oder die aus einem anderen Staat unter Verletzung des Gesetzes zum Schutz des kulturellen Erbes dieses Staates ausgeführt wurden.

Art. 518-undecies StGB – Illegale Ausreise oder Ausfuhr von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der Kulturgüter, Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, bibliographischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder andere Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften über Kulturgüter besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, ohne eine Bescheinigung über den freien Verkehr oder eine Ausfuhrgenehmigung ins Ausland verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und mit Geldstrafe bis zu 80.000 Euro bestraft.

Die in Absatz 1 vorgesehene Strafe gilt auch für denjenigen, der Kulturgüter, Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, bibliographischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder andere Gegenstände, die nach den Vorschriften über Kulturgüter besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, bei Ablauf der Frist nicht in das Inland zurückbringt, für die die vorübergehende Ausreise oder die Ausfuhr genehmigt wurde, sowie gegen denjenigen, der falsche Angaben macht, um gegenüber der zuständigen Ausfuhrstelle in Übereinstimmung mit dem Gesetz nachzuweisen, dass die Kulturgüter nicht der Genehmigungspflicht für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet unterliegen.

Art. 518-duodecies StGB – Zerstörung, Zerstreuung, Beeinträchtigung, Verunstaltung, Verschmierung und illegale Nutzung von Kultur- und Landschaftsgütern

Straftatbestand: Jeder der Kultur- oder Landschaftsgüter, die ihm oder anderen gehören, zerstört, vertreibt, beschädigt oder ganz oder teilweise unbrauchbar macht, soweit vorgesehen; Jeder der, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Fällen, ihm oder anderen gehörende Kulturgüter oder Landschaften verunstaltet oder verunstaltet oder Kulturgüter zu einem Zweck verwendet, der mit ihrem geschichtlichen oder künstlerischen Charakter unvereinbar ist oder ihre Erhaltung oder Unversehrtheit beeinträchtigt.

Art. 518-quaterdecies StGB – Fälschung von Kunstwerken

Straftatbestand:

- a) jeder der ein Werk der Malerei, Bildhauerei oder Graphik oder einen Gegenstand des Altertums oder von historischem oder archäologischem Interesse in der Absicht, Gewinn zu erzielen, fälscht, verändert oder nachbildet;
- b) jeder der auch ohne an der Fälschung, Veränderung oder Vervielfältigung beteiligt zu sein, gefälschte, veränderte oder vervielfältigte Exemplare von Werken der Malerei, der Bildhauerei oder der Graphik, von Gegenständen des Altertums oder von Gegenständen von geschichtlichem oder archäologischem Interesse als echt in den Verkehr bringt, zum Handel bereithält, zu diesem Zweck in das Staatsgebiet einführt oder auf jeden Fall in Umlauf bringt;
- c) jeder der in Kenntnis ihrer Fälschung nachgeahmte, veränderte oder vervielfältigte Werke oder Gegenstände im Sinne der Buchstaben a) und b) beglaubigt;
- d) jeder der durch sonstige Erklärungen, Gutachten, Veröffentlichungen, Stempelung oder Etikettierung oder auf andere Weise nachgeahmte, veränderte oder vervielfältigte Werke oder Gegenstände der Buchstaben a) und b) als authentisch anerkennt oder dazu beiträgt, dass sie als solche anerkannt werden, obwohl er weiß, dass sie falsch sind.

Art. 518-bis StGB – Diebstahl von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der ein bewegliches Kulturgut, das einem anderen gehört, dadurch in Besitz nimmt, dass er es dem Eigentümer entzieht, um daraus einen Gewinn für sich oder andere zu erzielen, oder wer Kulturgüter, die dem Staat gehören, in Besitz nimmt, soweit sie unter der Erde oder auf dem Meeresgrund aufgefunden worden sind.

Art. 518-quater StGB – Hehlerei von gestohlenen Kulturgütern

Straftatbestand: Abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft an der Straftat handelt, wer Kulturgüter, die aus einer Straftat herrühren, in der Absicht, sich oder anderen einen Gewinn zu verschaffen, erwirbt, in Empfang nimmt oder verheimlicht oder in jedem Fall den Erwerb, die Entgegennahme oder das Verheimlichen dieser Güter fördert.

Art. 518-octies StGB - Fälschung eines privaten Vertrags über Kulturgüter

Straftatbestand:

a) Wer ganz oder teilweise einen falschen privaten Vertrag abschließt oder einen echten privaten Vertrag über bewegliches Kulturgut ganz oder teilweise verändert, zerstört, unterdrückt oder verheimlicht, um dessen Herkunft als rechtmäßig erscheinen zu lassen.

(b) jede Person, die einen privaten Vertrag im Sinne des Absatzes 1 nutzt, ohne an dessen Zustandekommen oder Änderung beteiligt gewesen zu sein.

Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften

Art. 518-sexies StGB – Geldwäsche von Kulturgütern

Straftatbestand: Abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft an der Straftat wird davon ausgegangen, dass derjenige, der Kulturgüter, die aus einer nicht strafbaren Straftat stammen, in einer Weise ersetzt oder weitergibt oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Güter vornimmt, die die Ermittlung ihrer kriminellen Herkunft erschwert, die Straftat begangen hat.

Art. 518-terdecies StGB – Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern

Straftatbestand: Jeder der, außer in den in Artikel 285 vorgesehenen Fällen, Verwüstungen oder Plünderungen von Kultur- oder Landschaftsgütern oder von kulturellen Einrichtungen und Stätten begeht.

21.2. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

21.3. Verhaltensregeln

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

Anlagen

1. Text GvD 231/2001 (italienisch)

2. Ethischer Kodex
3. Geschäftsordnung Überwachungsorgan

DECRETO LEGISLATIVO 8 giugno 2001 , n. 231

Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell'articolo 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300.

Capo I

RESPONSABILITÀ AMMINISTRATIVA DELL'ENTE

SEZIONE I

Principi generali e criteri di attribuzione della responsabilità amministrativa

IL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA

Visti gli articoli 76 e 87 della Costituzione;

Visto l'articolo 14 della legge 23 agosto 1988, n. 400;

Visti gli articoli 11 e 14 della legge 29 settembre 2000, n. 300, che delega il Governo ad adottare, entro otto mesi dalla sua entrata in vigore, un decreto legislativo avente ad oggetto la disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche e delle società, associazioni od enti privi di personalità giuridica che non svolgono funzioni di rilievo costituzionale secondo i principi e criteri direttivi contenuti nell'articolo 11;

Vista la preliminare deliberazione del Consiglio dei Ministri, adottata nella riunione dell'11 aprile 2001;

Acquisiti i pareri delle competenti commissioni permanenti del Senato della Repubblica e della Camera dei deputati, a norma dell'articolo 14, comma 1, della citata legge 29 settembre 2000, n. 300;

Vista la deliberazione del Consiglio dei Ministri, adottata nella riunione del 2 maggio 2001;

Sulla proposta del Ministro della giustizia, di concerto con il Ministro dell'industria, del commercio e dell'artigianato e del commercio con l'estero, con il Ministro per le politiche comunitarie e con il Ministro del tesoro, del bilancio e della programmazione economica;

Emana

il seguente decreto legislativo:

Art. 1

Soggetti

1. Il presente decreto legislativo disciplina la responsabilità degli enti per gli illeciti amministrativi dipendenti da reato.
2. Le disposizioni in esso previste si applicano agli enti forniti di personalità giuridica e alle società e associazioni anche prive di personalità giuridica.
3. Non si applicano allo Stato, agli enti pubblici territoriali, agli altri enti pubblici non economici nonché agli enti che svolgono funzioni di rilievo costituzionale.

Art. 2

Principio di legalità

1. L'ente non può essere ritenuto responsabile per un fatto costituente reato se la sua responsabilità amministrativa in relazione a quel reato e le relative sanzioni non sono espressamente previste da una legge entrata in vigore prima della commissione del fatto.

Art. 3

Successione di leggi

1. L'ente non può essere ritenuto responsabile per un fatto che secondo una legge posteriore non costituisce più reato o in relazione al quale non è più prevista la responsabilità amministrativa dell'ente, e, se vi è stata condanna, ne cessano l'esecuzione e gli effetti giuridici.

2. Se la legge del tempo in cui è stato commesso l'illecito e le successive sono diverse, si applica quella le cui disposizioni sono più favorevoli, salvo che sia intervenuta pronuncia irrevocabile.
3. Le disposizioni dei commi 1 e 2 non si applicano se si tratta di leggi eccezionali o temporanee.

Art. 4

Reati commessi all'estero

1. Nei casi e alle condizioni previsti dagli articoli 7, 8, 9 e 10 del codice penale, gli enti aventi nel territorio dello Stato la sede principale rispondono anche in relazione ai reati commessi all'estero, purché nei loro confronti non proceda lo Stato del luogo in cui è stato commesso il fatto.
2. Nei casi in cui la legge prevede che il colpevole sia punito a richiesta del Ministro della giustizia, si procede contro l'ente solo se la richiesta è formulata anche nei confronti di quest'ultimo.

Art. 5

Responsabilità dell'ente

1. L'ente è responsabile per i reati commessi nel suo interesse o a suo vantaggio:
 - a) da persone che rivestono funzioni di rappresentanza, di amministrazione o di direzione dell'ente o di una sua unità organizzativa dotata di autonomia finanziaria e funzionale nonché da persone che esercitano, anche di fatto, la gestione e il controllo dello stesso;
 - b) da persone sottoposte alla direzione o alla vigilanza di uno dei soggetti di cui alla lettera a).
2. L'ente non risponde se le persone indicate nel comma 1 hanno agito nell'interesse esclusivo proprio o di terzi.

Art. 6

Soggetti in posizione apicale e modelli di organizzazione dell'ente

1. Se il reato è stato commesso dalle persone indicate nell'articolo 5, comma 1, lettera a), l'ente non risponde se prova che:
 - a) l'organo dirigente ha adottato ed efficacemente attuato, prima della commissione del fatto, modelli di organizzazione e di gestione idonei a prevenire reati della specie di quello verificatosi;
 - b) il compito di vigilare sul funzionamento e l'osservanza dei modelli di curare il loro aggiornamento è stato affidato a un organismo dell'ente dotato di autonomi poteri di iniziativa e di controllo;
 - c) le persone hanno commesso il reato eludendo fraudolentemente i modelli di organizzazione e di gestione;
 - d) non vi è stata omessa o insufficiente vigilanza da parte dell'organismo di cui alla lettera b).
 2. In relazione all'estensione dei poteri delegati e al rischio di commissione dei reati, i modelli di cui alla lettera a), del comma 1, devono rispondere alle seguenti esigenze:
 - a) individuare le attività nel cui ambito possono essere commessi reati;
 - b) prevedere specifici protocolli diretti a programmare la formazione e l'attuazione delle decisioni dell'ente in relazione ai reati da prevenire;
 - c) individuare modalità di gestione delle risorse finanziarie idonee ad impedire la commissione dei reati;
 - d) prevedere obblighi di informazione nei confronti dell'organismo deputato a vigilare sul funzionamento e l'osservanza dei modelli;
 - e) introdurre un sistema disciplinare idoneo a sanzionare il mancato rispetto delle misure indicate nel modello.
- 2-bis. I modelli di cui al comma 1, lettera a), prevedono, ai sensi del decreto legislativo attuativo della direttiva (UE) 2019/1937 del Parlamento europeo e del Consiglio del 23 ottobre 2019, i canali di segnalazione interna, il divieto di ritorsione e il sistema disciplinare, adottato ai sensi del comma 2, lettera e).

2-ter.

((COMMA ABROGATO DAL D.LGS. 10 MARZO 2023, N. 24)).

2-quater.

((COMMA ABROGATO DAL D.LGS. 10 MARZO 2023, N. 24)).

3. I modelli di organizzazione e di gestione possono essere adottati, garantendo le esigenze di cui al comma 2, sulla base di codici di comportamento redatti dalle associazioni rappresentative degli enti, comunicati al Ministero della giustizia che, di concerto con i Ministeri competenti, può formulare, entro trenta giorni, osservazioni sulla idoneità dei modelli a prevenire i reati. (6)

4. Negli enti di piccole dimensioni i compiti indicati nella lettera b), del comma 1, possono essere svolti direttamente dall'organo dirigente.

4-bis. Nelle società di capitali il collegio sindacale, il consiglio di sorveglianza e il comitato per il controllo della gestione possono svolgere le funzioni dell'organismo di vigilanza di cui al comma 1, lettera b).

5. È comunque disposta la confisca del profitto che l'ente ha tratto dal reato, anche nella forma per equivalente.

AGGIORNAMENTO (6)

Il Decreto 26 giugno 2003, n. 201 ha disposto (con l'art. 8, comma 1) che "Per i codici di comportamento inviati al Ministero della giustizia fino alla data di entrata in vigore del presente regolamento, il termine di trenta giorni di cui all'articolo 6, comma 3, del decreto legislativo n. 231 del 2001, decorre da tale data".

AGGIORNAMENTO (48)

Il D.Lgs. 10 marzo 2023, n. 24, ha disposto (con l'art. 24, comma 1) che "Le disposizioni di cui al presente decreto hanno effetto a decorrere dal 15 luglio 2023".

Art. 7

Soggetti sottoposti all'altrui direzione e modelli di organizzazione dell'ente

1. Nel caso previsto dall'articolo 5, comma 1, lettera b), l'ente è responsabile se la commissione del reato è stata resa possibile dall'inosservanza degli obblighi di direzione o vigilanza.

2. In ogni caso, è esclusa l'inosservanza degli obblighi di direzione o vigilanza se l'ente, prima della commissione del reato, ha adottato ed efficacemente attuato un modello di organizzazione, gestione e controllo idoneo a prevenire reati della specie di quello verificatosi.

3. Il modello prevede, in relazione alla natura e alla dimensione dell'organizzazione nonché al tipo di attività svolta, misure idonee a garantire lo svolgimento dell'attività nel rispetto della legge e a scoprire ed eliminare tempestivamente situazioni di rischio.

4. L'efficace attuazione del modello richiede:

- a) una verifica periodica e l'eventuale modifica dello stesso quando sono scoperte significative violazioni delle prescrizioni ovvero quando intervengono mutamenti nell'organizzazione o nell'attività;
- b) un sistema disciplinare idoneo a sanzionare il mancato rispetto delle misure indicate nel modello.

Art. 8

Autonomia delle responsabilità dell'ente

1. La responsabilità dell'ente sussiste anche quando:

- a) l'autore del reato non è stato identificato o non è imputabile;
- b) il reato si estingue per una causa diversa dall'amnistia.

2. Salvo che la legge disponga diversamente, non si procede nei confronti dell'ente quando è concessa amnistia per un reato in relazione al quale è prevista la sua responsabilità e l'imputato ha rinunciato alla sua applicazione.

3. L'ente può rinunciare all'amnistia.

SEZIONE II

Sanzioni in generale

Art. 9

Sanzioni amministrative

1. Le sanzioni per gli illeciti amministrativi dipendenti da reato sono:
 - a) la sanzione pecuniaria;
 - b) le sanzioni interdittive;
 - c) la confisca;
 - d) la pubblicazione della sentenza.
2. Le sanzioni interdittive sono:
 - a) l'interdizione dall'esercizio dell'attività;
 - b) la sospensione o la revoca delle autorizzazioni, licenze o concessioni funzionali alla commissione dell'illecito;
 - c) il divieto di contrattare con la pubblica amministrazione, salvo che per ottenere le prestazioni di un pubblico servizio;
 - d) l'esclusione da agevolazioni, finanziamenti, contributi o sussidi e l'eventuale revoca di quelli già concessi;
 - e) il divieto di pubblicizzare beni o servizi.

Art. 10

Sanzione amministrativa pecuniaria

1. Per l'illecito amministrativo dipendente da reato si applica sempre la sanzione pecuniaria.
2. La sanzione pecuniaria viene applicata per quote in un numero non inferiore a cento né superiore a mille.
3.
((Salvo quanto previsto dal comma 3-bis, l'importo)) di una quota va da un minimo di lire cinquecentomila ad un massimo di lire tre milioni.
- 3-bis.
((Nei casi previsti dalla legge, la sanzione pecuniaria è determinata in relazione alla specifica percentuale, indicata per ciascun illecito, del fatturato globale totale dell'ente relativo all'esercizio finanziario precedente quello in cui è stato commesso il reato o, se inferiore, all'esercizio finanziario precedente l'applicazione della sanzione pecuniaria. Quando non è possibile accertare il fatturato globale totale dell'ente, la sanzione pecuniaria è applicata nell'importo determinato in relazione a ciascun illecito.))
4. Non è ammesso il pagamento in misura ridotta.

Art. 11

Criteri di commisurazione della sanzione pecuniaria

1. Nella commisurazione della sanzione pecuniaria il giudice determina il numero delle quote tenendo conto della gravità del fatto, del grado della responsabilità dell'ente nonché dell'attività svolta per eliminare o attenuare le conseguenze del fatto e per prevenire la commissione di ulteriori illeciti.
2. L'importo della quota è fissato sulla base delle condizioni economiche e patrimoniali dell'ente allo scopo di assicurare l'efficacia della sanzione.
3. Nei casi previsti dall'articolo 12, comma 1, l'importo della quota è sempre di lire duecentomila.

Art. 12

Casi di riduzione della sanzione pecuniaria

1. La sanzione pecuniaria è ridotta della metà e non può comunque essere superiore a lire duecento milioni se:

- a) l'autore del reato ha commesso il fatto nel prevalente interesse proprio o di terzi e l'ente non ne ha ricavato vantaggio o ne ha ricavato un vantaggio minimo;
 - b) il danno patrimoniale cagionato è di particolare tenuità;
2. La sanzione è ridotta da un terzo alla metà se, prima della dichiarazione di apertura del dibattimento di primo grado:
- a) l'ente ha risarcito integralmente il danno e ha eliminato le conseguenze dannose o pericolose del reato ovvero si è comunque efficacemente adoperato in tal senso;
 - b) è stato adottato e reso operativo un modello organizzativo idoneo a prevenire reati della specie di quello verificatosi.
3. Nel caso in cui concorrono entrambe le condizioni previste dalle lettere del precedente comma, la sanzione è ridotta dalla metà ai due terzi.
4. In ogni caso, la sanzione pecuniaria non può essere inferiore a lire venti milioni.

Art. 13

Sanzioni interdittive

1. Le sanzioni interdittive si applicano in relazione ai reati per i quali sono espressamente previste, quando ricorre almeno una delle seguenti condizioni:
- a) l'ente ha tratto dal reato un profitto di rilevante entità e il reato è stato commesso da soggetti in posizione apicale ovvero da soggetti sottoposti all'altrui direzione quando, in questo caso, la commissione del reato è stata determinata o agevolata da gravi carenze organizzative;
 - b) in caso di reiterazione degli illeciti.
2. Fermo restando quanto previsto ((dagli articoli 25, comma 5 e 25-octies.2, comma 3)), le sanzioni interdittive hanno una durata non inferiore a tre mesi e non superiore a due anni.
3. Le sanzioni interdittive non si applicano nei casi previsti dall'articolo 12, comma 1.

Art. 14

Criteri di scelta delle sanzioni interdittive

1. Le sanzioni interdittive hanno ad oggetto la specifica attività alla quale si riferisce l'illecito dell'ente. Il giudice ne determina il tipo e la durata sulla base dei criteri indicati nell'articolo 11, tenendo conto dell'idoneità delle singole sanzioni a prevenire illeciti del tipo di quello commesso.
2. Il divieto di contrattare con la pubblica amministrazione può anche essere limitato a determinati tipi di contratto o a determinate amministrazioni. L'interdizione dall'esercizio di un'attività comporta la sospensione ovvero la revoca delle autorizzazioni, licenze o concessioni funzionali allo svolgimento dell'attività.
3. Se necessario, le sanzioni interdittive possono essere applicate congiuntamente.
4. L'interdizione dall'esercizio dell'attività si applica soltanto quando l'irrogazione di altre sanzioni interdittive risulta inadeguata.

Art. 15

Commissario giudiziale

1. Se sussistono i presupposti per l'applicazione di una sanzione interdittiva che determina l'interruzione dell'attività dell'ente, il giudice, in luogo dell'applicazione della sanzione, dispone la prosecuzione dell'attività dell'ente da parte di un commissario per un periodo pari alla durata della pena interdittiva che sarebbe stata applicata, quando ricorre almeno una delle seguenti condizioni:
- a) l'ente svolge un pubblico servizio o un servizio di pubblica necessità la cui interruzione può provocare un grave pregiudizio alla collettività;

b) l'interruzione dell'attività dell'ente può provocare, tenuto conto delle sue dimensioni e delle condizioni economiche del territorio in cui è situato, rilevanti ripercussioni sull'occupazione.

((

b-bis) l'attività è svolta in stabilimenti industriali o parti di essi dichiarati di interesse strategico nazionale ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 3 dicembre 2012, n. 207, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 dicembre 2012, n. 231.

In caso di imprese che dopo il verificarsi dei reati che danno luogo all'applicazione della sanzione sono state ammesse all'amministrazione straordinaria, anche in via temporanea ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 5 dicembre 2022, n. 187, la prosecuzione dell'attività è affidata al commissario già nominato nell'ambito della procedura di amministrazione straordinaria.

))

2. Con la sentenza che dispone la prosecuzione dell'attività, il giudice indica i compiti ed i poteri del commissario, tenendo conto della specifica attività in cui è stato posto in essere l'illecito da parte dell'ente.

3. Nell'ambito dei compiti e dei poteri indicati dal giudice, il commissario cura l'adozione e l'efficace attuazione dei modelli di organizzazione e di controllo idonei a prevenire reati della specie di quello verificatosi. Non può compiere atti di straordinaria amministrazione senza autorizzazione del giudice.

4. Il profitto derivante dalla prosecuzione dell'attività viene confiscato.

5. La prosecuzione dell'attività da parte del commissario non può essere disposta quando l'interruzione dell'attività consegue all'applicazione in via definitiva di una sanzione interdittiva.

Art. 16

Sanzioni interdittive applicate in via definitiva

1. Può essere disposta l'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività se l'ente ha tratto dal reato un profitto di rilevante entità ed è già stato condannato, almeno tre volte negli ultimi sette anni, alla interdizione temporanea dall'esercizio dell'attività.

2. Il giudice può applicare all'ente, in via definitiva, la sanzione del divieto di contrattare con la pubblica amministrazione ovvero del divieto di pubblicizzare beni o servizi quando è già stato condannato alla stessa sanzione almeno tre volte negli ultimi sette anni.

3. Se l'ente o una sua unità organizzativa viene stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione di reati in relazione ai quali è prevista la sua responsabilità è sempre disposta l'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività e non si applicano le disposizioni previste dall'articolo 17.

Art. 17

Riparazione delle conseguenze del reato

1. Ferma l'applicazione delle sanzioni pecuniarie, le sanzioni interdittive non si applicano quando, prima della dichiarazione di apertura del dibattimento di primo grado, concorrono le seguenti condizioni:

a) l'ente ha risarcito integralmente il danno e ha eliminato le conseguenze dannose o pericolose del reato ovvero si è comunque efficacemente adoperato in tal senso;

b) l'ente ha eliminato le carenze organizzative che hanno determinato il reato mediante l'adozione e l'attuazione di modelli organizzativi idonei a prevenire reati della specie di quello verificatosi;

c) l'ente ha messo a disposizione il profitto conseguito ai fini della confisca.

((

1-bis. In ogni caso, le sanzioni interdittive non possono essere applicate quando pregiudicano la continuità dell'attività svolta in stabilimenti industriali o parti di essi dichiarati di interesse strategico nazionale ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 3 dicembre 2012, n. 207, convertito, con modificazioni, dalla legge 24

dicembre 2012, n. 231, se l'ente ha eliminato le carenze organizzative che hanno determinato il reato mediante l'adozione e l'attuazione di modelli organizzativi idonei a prevenire reati della specie di quello verificatosi. Il modello organizzativo si considera sempre idoneo a prevenire reati della specie di quello verificatosi quando nell'ambito della procedura di riconoscimento dell'interesse strategico nazionale sono stati adottati provvedimenti diretti a realizzare, anche attraverso l'adozione di modelli organizzativi, il necessario bilanciamento tra le esigenze di continuità dell'attività produttiva e di salvaguardia dell'occupazione e la tutela della sicurezza sul luogo di lavoro, della salute, dell'ambiente e degli altri eventuali beni giuridici lesi dagli illeciti commessi.
))

Art. 18

Pubblicazione della sentenza di condanna

1. La pubblicazione della sentenza di condanna può essere disposta quando nei confronti dell'ente viene applicata una sanzione interdittiva.

((2. La pubblicazione della sentenza avviene ai sensi dell'articolo 36 del codice penale nonché mediante affissione nel comune ove l'ente ha la sede principale))

3. La pubblicazione della sentenza è eseguita, a cura della cancelleria del giudice, a spese dell'ente.

Art. 19

Confisca

1. Nei confronti dell'ente è sempre disposta, con la sentenza di condanna, la confisca del prezzo o del profitto del reato, salvo che per la parte che può essere restituita al danneggiato. Sono fatti salvi i diritti acquisiti dai terzi in buona fede.

2. Quando non è possibile eseguire la confisca a norma del comma 1, la stessa può avere ad oggetto somme di denaro, beni o altre utilità di valore equivalente al prezzo o al profitto del reato.

((2-bis. Quando la confisca abbia ad oggetto stabilimenti industriali o parti di essi che siano stati dichiarati di interesse strategico nazionale ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 3 dicembre 2012, n. 207, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 dicembre 2012, n. 231, ovvero impianti o infrastrutture necessari ad assicurarne la continuità produttiva, si applica l'articolo 104-bis, commi 1-septies, 1-octies, 1-novies e 1-decies, delle norme di attuazione, di coordinamento e transitorie del codice di procedura penale, di cui al decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271))

((49))

AGGIORNAMENTO (49)

Il D.L. 13 giugno 2023, n. 69, convertito con modificazioni dalla L. 10 agosto 2023, n. 103, ha disposto (con l'art. 9-bis, comma 4) che "Le disposizioni di cui ai commi 1, 2 e 3 si applicano anche ai provvedimenti di sequestro o di confisca aventi ad oggetto stabilimenti industriali o parti di essi dichiarati di interesse strategico nazionale ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 3 dicembre 2012, n. 207, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 dicembre 2012, n. 231, ovvero impianti o infrastrutture necessari ad assicurarne la continuità produttiva, non ancora definitivi alla data di entrata in vigore della legge di conversione del presente decreto".

Art. 20

Reiterazione

1. Si ha reiterazione quando l'ente, già condannato in via definitiva almeno una volta per un illecito dipendente da reato, ne commette un altro nei cinque anni successivi alla condanna definitiva.

Art. 21

Pluralità di illeciti

1. Quando l'ente è responsabile in relazione ad una pluralità di reati commessi con una unica azione od omissione ovvero commessi nello svolgimento di una medesima attività e prima che per uno di essi sia stata pronunciata sentenza anche non definitiva, si applica la sanzione pecuniaria prevista per l'illecito più grave aumentata fino al triplo. Per effetto di detto aumento, l'ammontare della sanzione pecuniaria non può comunque essere superiore alla somma delle sanzioni applicabili per ciascun illecito.
2. Nei casi previsti dal comma 1, quando in relazione a uno o più degli illeciti ricorrono le condizioni per l'applicazione delle sanzioni interdittive, si applica quella prevista per l'illecito più grave.

Art. 22

Prescrizione

1. Le sanzioni amministrative si prescrivono nel termine di cinque anni dalla data di consumazione del reato.
2. Interrompono la prescrizione la richiesta di applicazione di misure cautelari interdittive e la contestazione dell'illecito amministrativo a norma dell'articolo 59.
3. Per effetto della interruzione inizia un nuovo periodo di prescrizione.
4. Se l'interruzione è avvenuta mediante la contestazione dell'illecito amministrativo dipendente da reato, la prescrizione non corre fino al momento in cui passa in giudicato la sentenza che definisce il giudizio.

Art. 23

Inosservanza delle sanzioni interdittive

1. Chiunque, nello svolgimento dell'attività dell'ente a cui è stata applicata una sanzione o una misura cautelare interdittiva trasgredisce agli obblighi o ai divieti inerenti a tali sanzioni o misure, è punito con la reclusione da sei mesi a tre anni.
2. Nel caso di cui al comma 1, nei confronti dell'ente nell'interesse o a vantaggio del quale il reato è stato commesso, si applica la sanzione amministrativa pecuniaria da duecento e seicento quote e la confisca del profitto, a norma dell'articolo 19.
3. Se dal reato di cui al comma 1, l'ente ha tratto un profitto rilevante, si applicano le sanzioni interdittive, anche diverse da quelle in precedenza irrogate.

SEZIONE III

((Responsabilità amministrativa da reato))

Art. 24

Indebita percezione di erogazioni, truffa in danno dello Stato, di un ente pubblico o dell'Unione europea o per il conseguimento di erogazioni pubbliche, frode informatica in danno dello Stato o di un ente pubblico e frode nelle pubbliche forniture.

1. In relazione alla commissione dei delitti di cui agli articoli 316-bis, 316-ter, ((353, 353-bis,)) 356, 640, comma 2, n. 1, 640-bis e 640-ter se commesso in danno dello Stato o di altro ente pubblico o dell'Unione europea, del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote.
2. Se, in seguito alla commissione dei delitti di cui al comma 1, l'ente ha conseguito un profitto di rilevante entità o è derivato un danno di particolare gravità; si applica la sanzione pecuniaria da duecento a seicento quote.
- 2-bis. Si applicano all'ente le sanzioni previste ai commi precedenti in relazione alla commissione del delitto di cui all'articolo 2 della legge 23 dicembre 1986, n. 898.
3. Nei casi previsti dai commi precedenti, si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, lettere c), d) ed e).

Art. 24-bis

(Delitti informatici e trattamento illecito di dati).

1. In relazione alla commissione dei delitti di cui agli articoli 615-ter, 617-quater, 617-quinquies, 635-bis, 635-ter, 635-quater e 635-quinquies del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria ((da duecento a settecento quote)).

((1-bis. In relazione alla commissione del delitto di cui all'articolo 629, terzo comma, del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da trecento a ottocento quote))

2. In relazione alla commissione dei delitti di cui agli articoli 615-quater e ((635-quater.1)) del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria ((sino a quattrocento quote)).

3. In relazione alla commissione dei delitti di cui agli articoli 491-bis e 640-quinquies del codice penale, salvo quanto previsto dall'articolo 24 del presente decreto per i casi di frode informatica in danno dello Stato o di altro ente pubblico, e dei delitti di cui all'articolo 1, comma 11, del decreto-legge 21 settembre 2019, n. 105, si applica all'ente la sanzione pecuniaria sino a quattrocento quote.

4. Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nel comma 1 si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, lettere a), b) ed e). ((Nei casi di condanna per il delitto indicato nel comma 1-bis si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore a due anni)). Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nel comma 2 si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, lettere b) ed e). Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nel comma 3 si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, lettere c), d) ed e).

Art. 24-ter

(((Delitti di criminalità organizzata).))

((

1. In relazione alla commissione di taluno dei delitti di cui agli articoli 416, sesto comma, 416-bis, 416-ter e 630 del codice penale, ai delitti commessi avvalendosi delle condizioni previste dal predetto articolo 416-bis ovvero al fine di agevolare l'attività delle associazioni previste dallo stesso articolo, nonché ai delitti previsti dall'articolo 74 del testo unico di cui al decreto del Presidente della Repubblica 9 ottobre 1990, n. 309, si applica la sanzione pecuniaria da quattrocento a mille quote.

2. In relazione alla commissione di taluno dei delitti di cui all'articolo 416 del codice penale, ad esclusione del sesto comma, ovvero di cui all'articolo 407, comma 2, lettera a), numero 5), del codice di procedura penale, si applica la sanzione pecuniaria da trecento a ottocento quote.

3. Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nei commi 1 e 2, si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore ad un anno.

4. Se l'ente o una sua unità organizzativa viene stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei reati indicati nei commi 1 e 2, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'articolo 16, comma 3))

Art. 25

Peculato ((, indebita destinazione di denaro o cose mobili)), concussione, induzione indebita a dare o promettere utilità, corruzione ((...)).

1. In relazione alla commissione dei delitti di cui agli articoli 318, 321, 322, commi primo e terzo, e 346-bis del codice penale, si applica la sanzione pecuniaria fino a duecento quote. La medesima sanzione si applica, quando il fatto offende gli interessi finanziari dell'Unione europea, in relazione alla commissione dei delitti di cui agli ((articoli 314, primo comma, 314-bis e 316)) del codice penale.

2. In relazione alla commissione dei delitti di cui agli articoli 319, 319-ter, comma 1, 321, 322, commi 2 e 4,

del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da duecento a seicento quote.

3. In relazione alla commissione dei delitti di cui agli articoli 317, 319, aggravato ai sensi dell'articolo 319-bis quando dal fatto l'ente ha conseguito un profitto di rilevante entità, 319-ter, comma 2, 319-quater e 321 del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da trecento a ottocento quote.

4. Le sanzioni pecuniarie previste per i delitti di cui ai commi da 1 a 3, si applicano all'ente anche quando tali delitti sono stati commessi dalle persone indicate negli articoli 320 e 322-bis.

5. Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nei commi 2 e 3, si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore a quattro anni e non superiore a sette anni, se il reato è stato commesso da uno dei soggetti di cui all'articolo 5, comma 1, lettera a), e per una durata non inferiore a due anni e non superiore a quattro, se il reato è stato commesso da uno dei soggetti di cui all'articolo 5, comma 1, lettera b).

5-bis. Se prima della sentenza di primo grado l'ente si è efficacemente adoperato per evitare che l'attività delittuosa sia portata a conseguenze ulteriori, per assicurare le prove dei reati e per l'individuazione dei responsabili ovvero per il sequestro delle somme o altre utilità trasferite e ha eliminato le carenze organizzative che hanno determinato il reato mediante l'adozione e l'attuazione di modelli organizzativi idonei a prevenire reati della specie di quello verificatosi, le sanzioni interdittive hanno la durata stabilita dall'articolo 13, comma 2.

Art. 25-bis

((Falsità in monete, in carte di pubblico credito, in valori di bollo e in strumenti o segni di riconoscimento).))

1. In relazione alla commissione dei delitti previsti dal codice penale in materia di falsità in monete, in carte di pubblico credito ((, in valori di bollo e in strumenti o segni di riconoscimento)), si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

- a) per il delitto di cui all'articolo 453 la sanzione pecuniaria da trecento a ottocento quote;
- b) per i delitti di cui agli articoli 454, 460 e 461 la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote;
- c) per il delitto di cui all'articolo 455 le sanzioni pecuniarie stabilite dalla lettera a), in relazione all'articolo 453, e dalla lettera b), in relazione all'articolo 454, ridotte da un terzo alla metà;
- d) per i delitti di cui agli articoli 457 e 464, secondo comma, le sanzioni pecuniarie fino a duecento quote;
- e) per il delitto di cui all'articolo 459 le sanzioni pecuniarie previste dalle lettere a), c) e d) ridotte di un terzo;
- f) per il delitto di cui all'articolo 464, primo comma, la sanzione pecuniaria fino a trecento quote.

((f-bis) per i delitti di cui agli articoli 473 e 474, la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote))

2. Nei casi di condanna per uno dei delitti di cui agli articoli 453, 454, 455, 459, 460 ((, 461, 473 e 474)) del codice penale, si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non superiore ad un anno.

Art. 25-bis.1

(((Delitti contro l'industria e il commercio).))

((

1. In relazione alla commissione dei delitti contro l'industria e il commercio previsti dal codice penale, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

- a) per i delitti di cui agli articoli 513, 515, 516, 517, 517-ter e 517-quater la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote;
- b) per i delitti di cui agli articoli 513-bis e 514 la sanzione pecuniaria fino a ottocento quote.

2. Nel caso di condanna per i delitti di cui alla lettera b) del comma 1 si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2))

Art. 25-ter

(Reati societari).

1. In relazione ai reati in materia societaria previsti dal codice civile ((o da altre leggi speciali)), si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per il delitto di false comunicazioni sociali previsto dall'articolo 2621 del codice civile, la sanzione pecuniaria da duecento a quattrocento quote;

a-bis) per il delitto di false comunicazioni sociali previsto dall'articolo 2621-bis del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a duecento quote;

b) per il delitto di false comunicazioni sociali previsto dall'articolo 2622 del codice civile, la sanzione pecuniaria da quattrocento a seicento quote;

c) LETTERA ABROGATA DALLA L. 27 MAGGIO 2015, N. 69;

d) per la contravvenzione di falso in prospetto, prevista dall'articolo 2623, primo comma, del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a centotrenta quote; (9)

e) per il delitto di falso in prospetto, previsto dall'articolo 2623, secondo comma, del codice civile, la sanzione pecuniaria da duecento a trecentotrenta quote; (9)

f) per la contravvenzione di falsità nelle relazioni o nelle comunicazioni delle società di revisione, prevista dall'articolo 2624, primo comma, del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a centotrenta quote; (9)

g) per il delitto di falsità nelle relazioni o nelle comunicazioni delle società di revisione, previsto dall'articolo 2624, secondo comma, del codice civile, la sanzione pecuniaria da duecento a quattrocento quote; (9)

h) per il delitto di impedito controllo, previsto dall'articolo 2625, secondo comma, del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a centottanta quote; (9)

i) per il delitto di formazione fittizia del capitale, previsto dall'articolo 2632 del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a centottanta quote; (9)

l) per il delitto di indebita restituzione dei conferimenti, previsto dall'articolo 2626 del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a centottanta quote; (9)

m) per la contravvenzione di illegale ripartizione degli utili e delle riserve, prevista dall'articolo 2627 del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a centotrenta quote; (9)

n) per il delitto di illecite operazioni sulle azioni o quote sociali o della società controllante, previsto dall'articolo 2628 del codice civile, la sanzione pecuniaria da cento a centottanta quote; (9)

o) per il delitto di operazioni in pregiudizio dei creditori, previsto dall'articolo 2629 del codice civile, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a trecentotrenta quote; (9)

p) per il delitto di indebita ripartizione dei beni sociali da parte dei liquidatori, previsto dall'articolo 2633 del codice civile, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a trecentotrenta quote; (9)

q) per il delitto di illecita influenza sull'assemblea, previsto dall'articolo 2636 del codice civile, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a trecentotrenta quote; (9)

r) per il delitto di aggio, previsto dall'articolo 2637 del codice civile e per il delitto di omessa comunicazione del conflitto d'interessi previsto dall'articolo 2629-bis del codice civile, la sanzione pecuniaria da duecento a cinquecento quote; (9)

s) per i delitti di ostacolo all'esercizio delle funzioni delle autorità pubbliche di vigilanza, previsti dall'articolo 2638, primo e secondo comma, del codice civile, la sanzione pecuniaria da duecento a quattrocento quote; (9)

s-bis) per il delitto di corruzione tra privati, nei casi previsti dal terzo comma dell'articolo 2635 del codice civile, la sanzione pecuniaria da quattrocento a seicento quote e, nei casi di istigazione di cui al primo comma dell'articolo 2635-bis del codice civile, la sanzione pecuniaria da duecento a quattrocento quote. Si applicano altresì le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2(;;)

((s-ter) per il delitto di false o omesse dichiarazioni per il rilascio del certificato preliminare previsto dalla

normativa attuativa della direttiva (UE) 2019/2121, del Parlamento europeo e del Consiglio, del 27 novembre 2019, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a trecento quote.))

AGGIORNAMENTO (9)

La L. 28 dicembre 2005, n. 262, ha disposto (con l'art. 39) che le sanzioni pecuniarie previste dal presente articolo sono raddoppiate.

Art. 25-quater

((Delitti con finalità di terrorismo o di eversione dell'ordine democratico).))

((

1. In relazione alla commissione dei delitti aventi finalità di terrorismo o di eversione dell'ordine democratico, previsti dal codice penale e dalle leggi speciali, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) se il delitto è punito con la pena della reclusione inferiore a dieci anni, la sanzione pecuniaria da duecento a settecento quote;

b) se il delitto è punito con la pena della reclusione non inferiore a dieci anni o con l'ergastolo, la sanzione pecuniaria da quattrocento a mille quote.

2. Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nel comma 1, si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore ad un anno.

3. Se l'ente o una sua unità organizzativa viene stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei reati indicati nel comma 1, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'articolo 16, comma 3.

4. Le disposizioni dei commi 1, 2 e 3 si applicano altresì in relazione alla commissione di delitti, diversi da quelli indicati nel comma 1, che siano comunque stati posti in essere in violazione di quanto previsto dall'articolo 2 della Convenzione internazionale per la repressione del finanziamento del terrorismo fatta a New York il 9 dicembre 1999.

))

Art. 25-quater.1

((Pratiche di mutilazione degli organi genitali femminili))

((

1. In relazione alla commissione dei delitti di cui all'articolo 583-bis del codice penale si applicano all'ente, nella cui struttura è commesso il delitto, la sanzione pecuniaria da 300 a 700 quote e le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore ad un anno. Nel caso in cui si tratti di un ente privato accreditato è altresì revocato l'accreditamento.

2. Se l'ente o una sua unità organizzativa viene stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei delitti indicati al comma 1, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'articolo 16, comma 3.

))

Art. 25-quinquies

(Delitti contro la personalità individuale).

1. In relazione alla commissione dei delitti previsti dalla sezione I del capo III del titolo XII del libro II del codice penale si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per i delitti di cui agli articoli 600, 601 ((, 602 e 603-bis,)) la sanzione pecuniaria da quattrocento a mille quote;

b) per i delitti di cui agli articoli 600-bis, primo comma, 600-ter, primo e secondo comma, anche se relativi al materiale pornografico di cui all'articolo 600-quater.1, e 600-quinquies, la sanzione pecuniaria da trecento a ottocento quote;

c) per i delitti di cui agli articoli 600-bis, secondo comma, 600-ter, terzo e quarto comma, e 600-quater, anche se relativi al materiale pornografico di cui all'articolo 600-quater.1, nonché per il delitto di cui all'articolo 609-undecies la sanzione pecuniaria da duecento a settecento quote.

2. Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nel comma 1, lettere a) e b), si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore ad un anno.

3. Se l'ente o una sua unità organizzativa viene stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei reati indicati nel comma 1, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'articolo 16, comma 3.

Art. 25-sexies

((Abusi di mercato).))

((

1. In relazione ai reati di abuso di informazioni privilegiate e di manipolazione del mercato previsti dalla parte V, titolo I-bis, capo II, del testo unico di cui al decreto legislativo 24 febbraio 1998, n. 58, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da quattrocento a mille quote.

2. Se, in seguito alla commissione dei reati di cui al comma 1, il prodotto o il profitto conseguito dall'ente è di rilevante entità, la sanzione è aumentata fino a dieci volte tale prodotto o profitto))

Art. 25-septies

((Omicidio colposo o lesioni gravi o gravissime commesse con violazione delle norme sulla tutela della salute e sicurezza sul lavoro).))

((

1. In relazione al delitto di cui all'articolo 589 del codice penale, commesso con violazione dell'articolo 55, comma 2, del decreto legislativo attuativo della delega di cui alla legge 3 agosto 2007, n. 123, in materia di salute e sicurezza sul lavoro, si applica una sanzione pecuniaria in misura pari a 1.000 quote. Nel caso di condanna per il delitto di cui al precedente periodo si applicano le sanzioni interdittive di cui all'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore a tre mesi e non superiore ad un anno.

2. Salvo quanto previsto dal comma 1, in relazione al delitto di cui all'articolo 589 del codice penale, commesso con violazione delle norme sulla tutela della salute e sicurezza sul lavoro, si applica una sanzione pecuniaria in misura non inferiore a 250 quote e non superiore a 500 quote. Nel caso di condanna per il delitto di cui al precedente periodo si applicano le sanzioni interdittive di cui all'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore a tre mesi e non superiore ad un anno.

3. In relazione al delitto di cui all'articolo 590, terzo comma, del codice penale, commesso con violazione delle norme sulla tutela della salute e sicurezza sul lavoro, si applica una sanzione pecuniaria in misura non superiore a 250 quote. Nel caso di condanna per il delitto di cui al precedente periodo si applicano le sanzioni interdittive di cui all'articolo 9, comma 2, per una durata non superiore a sei mesi.

))

Art. 25-octies

(Ricettazione, riciclaggio e impiego di denaro, beni o utilità di provenienza illecita ((, nonché autoriciclaggio))).

1. In relazione ai reati di cui agli articoli 648, 648-bis ((, 648-ter e 648-ter.1)) del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da 200 a 800 quote. Nel caso in cui il denaro, i beni o le altre utilità provengono da delitto per il quale è stabilita la pena della reclusione superiore nel massimo a cinque anni si applica la sanzione pecuniaria da 400 a 1000 quote.

2. Nei casi di condanna per uno dei delitti di cui al comma 1 si applicano all'ente le sanzioni interdittive

previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non superiore a due anni.

3. In relazione agli illeciti di cui ai commi 1 e 2, il Ministero della giustizia, sentito il parere dell'UIF, formula le osservazioni di cui all'articolo 6 del decreto legislativo 8 giugno 2001, n. 231.

Art. 25-octies.1

(Delitti in materia di strumenti di pagamento diversi dai contanti ((e trasferimento fraudolento di valori))).

1. In relazione alla commissione dei delitti previsti dal codice penale in materia di strumenti di pagamento diversi dai contanti, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

- a) per il delitto di cui all'articolo 493-ter, la sanzione pecuniaria da 300 a 800 quote;
- b) per il delitto di cui all'articolo 493-quater e per il delitto di cui all'articolo 640-ter, nell'ipotesi aggravata dalla realizzazione di un trasferimento di denaro, di valore monetario o di valuta virtuale, la sanzione pecuniaria sino a 500 quote.

2. Salvo che il fatto integri altro illecito amministrativo sanzionato più gravemente, in relazione alla commissione di ogni altro delitto contro la fede pubblica, contro il patrimonio o che comunque offende il patrimonio previsto dal codice penale, quando ha ad oggetto strumenti di pagamento diversi dai contanti, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

- a) se il delitto è punito con la pena della reclusione inferiore ai dieci anni, la sanzione pecuniaria sino a 500 quote;
- b) se il delitto è punito con la pena non inferiore ai dieci anni di reclusione, la sanzione pecuniaria da 300 a 800 quote.

((2-bis. In relazione alla commissione del delitto di cui all'articolo 512-bis del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da 250 a 600 quote))

3. Nei casi di condanna per uno dei delitti di cui ai ((commi 1, 2 e 2-bis)) si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2.

Art. 25-octies.2

(((Reati in materia di violazione di misure restrittive dell'Unione europea).))

1.

((In relazione alla commissione dei delitti previsti dal codice penale contro la politica estera e la sicurezza comune dell'Unione europea, si applicano:))

- a) ((per la violazione degli articoli 275-bis, primo, secondo, e quinto comma, e 275-quater, primo comma, del codice penale, nonché dell'articolo 12, comma 1-bis, del decreto legislativo 25 luglio 1998, n. 286, la sanzione pecuniaria della percentuale dall'1 per cento al 5 per cento del fatturato globale dell'ente nell'esercizio finanziario precedente quello in cui è stato commesso il reato o, se inferiore, nell'esercizio finanziario precedente l'applicazione della sanzione pecuniaria;))
- b) ((per la violazione dell'articolo 275-ter, primo e secondo comma, del codice penale, la sanzione pecuniaria della percentuale dallo 0,5 per cento all'1 per cento del fatturato globale dell'ente nell'esercizio finanziario precedente quello in cui è stato commesso il reato o, se inferiore, nell'esercizio finanziario precedente l'applicazione della sanzione pecuniaria.))

2.

((Quando non è possibile stabilire il fatturato globale annuo dell'ente, si applica all'ente, rispettivamente, la sanzione pecuniaria da euro 3 milioni a euro 40 milioni in relazione ai reati di cui di cui agli articoli 275-bis, primo, secondo, e quinto comma, e 275-quater, primo comma del codice penale, e al reato di cui all'articolo 12, comma 1, aggravato ai sensi del comma 1-bis, del decreto legislativo 25 luglio 1998, n. 286 e la sanzione pecuniaria da euro 1 milione sino a euro 8 milioni in relazione ai reati di cui all'articolo 275-ter, primo e secondo comma, del codice penale.))

3.

((Nei casi di condanna per uno dei reati di cui al comma 1, lettere a) e b), si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2 per una durata non inferiore a due anni e non superiore a sei anni, se il reato è stato commesso da uno dei soggetti di cui all'articolo 5, comma 1, lettera a), e per una durata non inferiore a un anno e non superiore a tre anni se il reato è stato commesso da uno dei soggetti di cui all'articolo 5, comma 1, lettera b).))

4.

((In caso di reiterazione degli illeciti di cui al comma 1, lettere a) e b), le sanzioni pecuniarie ivi previste sono aumentate di un terzo.))

Art. 25-novies

(Delitti in materia di violazione del diritto d'autore).

1. In relazione alla commissione dei delitti previsti dagli articoli 171, primo comma, lettera a-bis), e terzo comma, 171-bis, 171-ter, 171-septies e 171-octies della legge 22 aprile 1941, n. 633, si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote.

2. Nel caso di condanna per i delitti di cui al comma 1 si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non superiore ad un anno. Resta fermo quanto previsto dall'articolo 174-quinquies della citata legge n. 633 del 1941. (17) ((20))

AGGIORNAMENTO (17)

La L. 3 agosto 2009, n. 116, ha disposto (con l'art. 4) che "Dopo l'articolo 25-octies del decreto legislativo 8 giugno 2001, n. 231, è inserito il seguente:

"Art. 25-novies (Induzione a non rendere dichiarazioni o a rendere dichiarazioni mendaci all'autorità giudiziaria). - 1. In relazione alla commissione del delitto di cui all'articolo 377-bis del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote".

AGGIORNAMENTO (20)

La L. 3 agosto 2009, n. 116, come modificata dal D.Lgs. 7 luglio 2011, n. 121, ha disposto (con l'art. 4, comma 1) che "Dopo l'articolo 25-nonies del decreto legislativo 8 giugno 2001, n. 231, è inserito il seguente:

"Art. 25-decies (Induzione a non rendere dichiarazioni o a rendere dichiarazioni mendaci all'autorità giudiziaria). !. In relazione alla commissione del delitto di cui all'art. 377-bis del codice civile, si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote." "

Art. 25-decies

(((Induzione a non rendere dichiarazioni o a rendere dichiarazioni mendaci all'autorità giudiziaria).

!. In relazione alla commissione del delitto di cui all'art. 377-bis del codice civile, si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote.))

Art. 25-undecies

(Reati ambientali)

1. In relazione alla commissione dei reati previsti dal codice penale, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

- a) per la violazione dell'articolo 452-bis, la sanzione pecuniaria da quattrocento a seicento quote;
- b) per la violazione dell'articolo 452-quater, la sanzione pecuniaria da seicento a novecento quote;
- c) per la violazione dell'articolo 452-quinquies, la sanzione pecuniaria da duecento a cinquecento quote;
- d) per i delitti associativi aggravati ai sensi dell'articolo 452-octies, la sanzione pecuniaria da quattrocentocinquanta a mille quote;
- e) per la violazione dell'articolo 452-sexies, la sanzione pecuniaria da cinquecento a novecento quote per il caso previsto dal primo comma e da seicento a milleduecento quote per i casi previsti dal secondo comma;
- e-bis) per la violazione dell'articolo 452-septies, la sanzione pecuniaria fino a duecentocinquanta quote;
- e-ter) per la violazione dell'articolo 452-terdecies, la sanzione pecuniaria da quattrocento a ottocento quote;

e-quater) per la violazione dell'articolo 452-quaterdecies, la sanzione pecuniaria da quattrocento a seicento quote, nel caso previsto dal primo comma, da quattrocentocinquanta a settecentocinquanta quote nel caso previsto dal secondo comma e da cinquecento a mille quote ((nei casi previsti dal terzo comma));

f) per la violazione dell'articolo 727-bis, la sanzione pecuniaria fino a duecentocinquanta quote;

g) per la violazione dell'articolo 733-bis, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote.

1-bis. Nei casi di condanna per i delitti indicati al comma 1, lettere a), b), d), e) ed e-quater), del presente articolo, si applicano, oltre alle sanzioni pecuniarie ivi previste, le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9.

2. In relazione alla commissione dei reati previsti dal decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per i reati di cui all'articolo 137:

1) per la violazione dei commi 3, 5, primo periodo, e 13, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote;

2) per la violazione dei commi 2, 5, secondo periodo, e 11, la sanzione pecuniaria da duecento a trecento quote.

a-bis) per il reato di cui all'articolo 255-bis, la sanzione pecuniaria da trecentocinquanta a quattrocentocinquanta quote;

a-ter) per il reato di cui all'articolo 255-ter:

1) per la violazione del comma 1, la sanzione pecuniaria da quattrocento a cinquecentocinquanta quote;

2) per la violazione del comma 2, la sanzione pecuniaria da cinquecento a seicentocinquanta quote;

b) per i reati di cui all'articolo 256:

1) per la violazione del comma 1, primo periodo, la sanzione pecuniaria da trecento a quattrocentocinquanta quote;

2) per la violazione dei commi 1, secondo periodo, e 3, primo periodo, la sanzione pecuniaria da quattrocento a seicento quote;

3) per la violazione del comma 3, secondo periodo, la sanzione pecuniaria da quattrocentocinquanta a settecentocinquanta quote;

3-bis) per la violazione dei commi 1-bis, primo periodo, e 3-bis, primo periodo, la sanzione pecuniaria da cinquecento a mille quote;

3-ter) per la violazione dei commi 1-bis, secondo periodo, e 3-bis, secondo periodo, la sanzione pecuniaria da seicento a milleduecento quote;

3-quater) per la violazione dei commi 5 e 6, primo periodo, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote;

b-bis) per il reato di cui all'articolo 256-bis:

1) per la violazione del comma 1, primo periodo, la sanzione pecuniaria da duecento a quattrocentocinquanta quote;

2) per la violazione del comma 1, secondo periodo, la sanzione pecuniaria da trecento a seicento quote;

3) per la violazione del comma 3-bis, primo periodo, la sanzione pecuniaria da quattrocento a ottocento quote;

4) per la violazione del comma 3-bis, secondo periodo, la sanzione pecuniaria da cinquecento a mille quote;

c) per i reati di cui all'articolo 257:

1) per la violazione del comma 1, la sanzione pecuniaria fino a duecentocinquanta quote;

2) per la violazione del comma 2, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote;

d) per la violazione dell'articolo 258, comma 4, secondo periodo, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote;

e) per la violazione dell'articolo 259, comma 1, la sanzione pecuniaria da trecento a quattrocentocinquanta

quote;

f) LETTERA ABROGATA DAL D.L. 8 AGOSTO 2025, N. 116;

g) per la violazione dell'articolo 260-bis, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote nel caso previsto dai commi 6, 7, secondo e terzo periodo, e 8, primo periodo, e la sanzione pecuniaria da duecento a trecento quote nel caso previsto dal comma 8, secondo periodo;

h) per la violazione dell'articolo 279, comma 5, la sanzione pecuniaria fino a duecentocinquanta quote.

2-bis. Quando ricorre l'ipotesi di cui all'articolo 259-ter del decreto legislativo 2 aprile 2006, n. 152, le sanzioni previste dal comma 2, lettere a-bis), a-ter), ((b) ed e),)) sono diminuite da un terzo a due terzi.

3. In relazione alla commissione dei reati previsti dalla legge 7 febbraio 1992, n. 150, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per la violazione degli articoli 1, comma 1, 2, commi 1 e 2, e 6, comma 4, la sanzione pecuniaria fino a duecentocinquanta quote;

b) per la violazione dell'articolo 1, comma 2, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote;

c) per i reati del codice penale richiamati dall'articolo 3-bis, comma 1, della medesima legge n. 150 del 1992, rispettivamente:

1) la sanzione pecuniaria fino a duecentocinquanta quote, in caso di commissione di reati per cui è prevista la pena non superiore nel massimo ad un anno di reclusione;

2) la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote, in caso di commissione di reati per cui è prevista la pena non superiore nel massimo a due anni di reclusione;

3) la sanzione pecuniaria da duecento a trecento quote, in caso di commissione di reati per cui è prevista la pena non superiore nel massimo a tre anni di reclusione;

4) la sanzione pecuniaria da trecento a cinquecento quote, in caso di commissione di reati per cui è prevista la pena superiore nel massimo a tre anni di reclusione.

4. In relazione alla commissione dei reati previsti dall'articolo 3, comma 6, della legge 28 dicembre 1993, n. 549, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote.

5. In relazione alla commissione dei reati previsti dal decreto legislativo 6 novembre 2007, n. 202, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per il reato di cui all'articolo 9, comma 1, la sanzione pecuniaria fino a duecentocinquanta quote;

b) per i reati di cui agli articoli 8, comma 1, e 9, comma 2, la sanzione pecuniaria da centocinquanta a duecentocinquanta quote;

c) per il reato di cui all'articolo 8, comma 2, la sanzione pecuniaria da duecento a trecento quote.

6. Le sanzioni previste dal comma 2, lettera b), sono ridotte della metà nel caso di commissione del reato previsto dall'articolo 256, comma 4, del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152.

7. Nei casi di condanna per i reati indicati al comma 2, ((lettera a))), numero 2), e al comma 5, lettere b) e c), si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non superiore a sei mesi. Nei casi di condanna per i reati indicati dal comma 2, lettere b), b-bis) ed e), si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non superiore a un anno. Se l'ente o una sua unità organizzativa vengono stabilmente utilizzati allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei reati di cui agli articoli 452-bis, 452-quater, 452-sexies e 452-quaterdecies del codice penale, agli articoli 256, 256-bis e 259 del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, e all'articolo 8 del decreto legislativo 6 novembre 2007, n. 202, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi ((dell'articolo 16, comma 3, del presente decreto)).

8. Se l'ente o una sua unità organizzativa vengono stabilmente utilizzati allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei reati di cui all'articolo 260 del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, e all'articolo 8 del decreto legislativo 6 novembre 2007, n. 202, si applica la sanzione dell'interdizione

definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'art. 16, comma 3, del decreto legislativo 8 giugno 2001 n. 231.

Art. 25-duodecies

(Impiego di cittadini di paesi terzi il cui soggiorno è irregolare)

1. In relazione alla commissione del delitto di cui all'articolo 22, comma 12-bis, del decreto legislativo 25 luglio 1998, n. 286, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da 100 a 200 quote, entro il limite di 150.000 euro.

((

1-bis. In relazione alla commissione dei delitti di cui all'articolo 12, commi 3, 3-bis e 3-ter, del testo unico di cui al decreto legislativo 25 luglio 1998, n. 286, e successive modificazioni, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da quattrocento a mille quote.

1-ter. In relazione alla commissione dei delitti di cui all'articolo 12, comma 5, del testo unico di cui al decreto legislativo 25 luglio 1998, n. 286, e successive modificazioni, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da cento a duecento quote.

1-quater. Nei casi di condanna per i delitti di cui ai commi 1-bis e 1-ter del presente articolo, si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore a un anno))

Art. 25-terdecies

(((Razzismo e xenofobia).))

((

1. In relazione alla commissione dei delitti di cui all'articolo 3, comma 3-bis, della legge 13 ottobre 1975, n. 654, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da duecento a ottocento quote.

2. Nei casi di condanna per i delitti di cui al comma 1 si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore a un anno.

3. Se l'ente o una sua unità organizzativa è stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei delitti indicati nel comma 1, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'articolo 16, comma 3))

Art. 25-quaterdecies

(((Frode in competizioni sportive, esercizio abusivo di gioco o di scommessa e giochi d'azzardo esercitati a mezzo di apparecchi vietati).))

((

1. In relazione alla commissione dei reati di cui agli articoli 1 e 4 della legge 13 dicembre 1989, n. 401, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per i delitti, la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote;

b) per le contravvenzioni, la sanzione pecuniaria fino a duecentosessanta quote.

2. Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nel comma 1, lettera a), del presente articolo, si applicano le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non inferiore a un anno))

Art. 25-quinquiesdecies

(Reati tributari)

1. In relazione alla commissione dei delitti previsti dal decreto legislativo 10 marzo 2000, n. 74, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per il delitto di dichiarazione fraudolenta mediante uso di fatture o altri documenti per operazioni

inesistenti previsto dall'articolo 2, comma 1, la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote;
b) per il delitto di dichiarazione fraudolenta mediante uso di fatture o altri documenti per operazioni inesistenti, previsto dall'articolo 2, comma 2-bis, la sanzione pecuniaria fino a quattrocento quote;
c) per il delitto di dichiarazione fraudolenta mediante altri artifici, previsto dall'articolo 3, la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote;
d) per il delitto di emissione di fatture o altri documenti per operazioni inesistenti, previsto dall'articolo 8, comma 1, la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote;
e) per il delitto di emissione di fatture o altri documenti per operazioni inesistenti, previsto dall'articolo 8, comma 2-bis, la sanzione pecuniaria fino a quattrocento quote;
f) per il delitto di occultamento o distruzione di documenti contabili, previsto dall'articolo 10, la sanzione pecuniaria fino a quattrocento quote;
g) per il delitto di sottrazione fraudolenta al pagamento di imposte, previsto dall'articolo 11, la sanzione pecuniaria fino a quattrocento quote.

1-bis. In relazione alla commissione dei delitti previsti dal decreto legislativo 10 marzo 2000, n. 74, ((quando sono commessi al fine di evadere l'imposta sul valore aggiunto nell'ambito di sistemi fraudolenti transfrontalieri connessi al territorio di almeno un altro Stato membro dell'Unione europea, da cui consegue o possa conseguire un danno complessivo pari o superiore)) a dieci milioni di euro, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie:

a) per il delitto di dichiarazione infedele previsto dall'articolo 4, la sanzione pecuniaria fino a trecento quote;
b) per il delitto di omessa dichiarazione previsto dall'articolo 5, la sanzione pecuniaria fino a quattrocento quote;
c) per il delitto di indebita compensazione previsto dall'articolo 10-quater, la sanzione pecuniaria fino a quattrocento quote.

2. Se, in seguito alla commissione dei delitti indicati ai commi 1 e 1-bis, l'ente ha conseguito un profitto di rilevante entità, la sanzione pecuniaria è aumentata di un terzo.

3. Nei casi previsti dai commi 1, 1-bis e 2, si applicano le sanzioni interdittive di cui all'articolo 9, comma 2, lettere c), d) ed e).

(37)

AGGIORNAMENTO (37)

Il D.L. 26 ottobre 2019, n. 124, convertito con modificazioni dalla L. 19 dicembre 2019, n. 157, ha disposto (con l'art. 39, comma 3) che "Le disposizioni di cui ai commi 1 a 2 hanno efficacia dalla data di pubblicazione nella Gazzetta Ufficiale della legge di conversione del presente decreto".

Art. 25-sexiesdecies

(Contrabbando)

1. In relazione alla commissione dei reati previsti ((dalle disposizioni nazionali complementari al codice doganale dell'Unione, di cui al decreto legislativo emanato ai sensi degli articoli 11 e 20, commi 2 e 3, della legge 9 agosto 2023, n. 111, e dal testo unico delle disposizioni legislative concernenti le imposte sulla produzione e sui consumi e relative sanzioni penali e amministrative, di cui al decreto legislativo 26 ottobre 1995, n. 504)), si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a duecento quote.

2. Quando ((le imposte o i diritti di confine)) dovuti superano centomila euro si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a quattrocento quote.

3. Nei casi previsti dai commi 1 e 2 si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, lettere c), d) ed e) ((e, nel solo caso previsto dal comma 2, anche le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, lettere a) e b))).

Art. 25-septiesdecies

(((Delitti contro il patrimonio culturale).))

((

1. In relazione alla commissione del delitto previsto dall'articolo 518-novies del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da cento a quattrocento quote.
2. In relazione alla commissione dei delitti previsti dagli articoli 518-ter, 518-decies e 518-undecies del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da duecento a cinquecento quote.
3. In relazione alla commissione dei delitti previsti dagli articoli 518-duodecies e 518-quaterdecies del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da trecento a settecento quote.
4. In relazione alla commissione dei delitti previsti dagli articoli 518-bis, 518-quater e 518-octies del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da quattrocento a novecento quote.
5. Nel caso di condanna per i delitti di cui ai commi da 1 a 4, si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, per una durata non superiore a due anni.

))

Art. 25-duodevicies

(((Riciclaggio di beni culturali e devastazione e saccheggio di beni culturali e paesaggistici).))

((

1. In relazione alla commissione dei delitti previsti dagli articoli 518-sexies e 518-terdecies del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria da cinquecento a mille quote.
2. Se l'ente o una sua unità organizzativa viene stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei delitti indicati al comma 1, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'articolo 16, comma 3))

Art. 25-undevicies

(((Delitti contro gli animali).))

1.

((In relazione alla commissione dei delitti previsti dagli articoli 544-bis, 544-ter, 544-quater, 544-quinquies e 638 del codice penale, si applica all'ente la sanzione pecuniaria fino a cinquecento quote.))

2.

((Nel caso di condanna o di applicazione della pena su richiesta delle parti, a norma dell'articolo 444 del codice di procedura penale, o di decreto penale di condanna, ai sensi dell'articolo 459 del codice di procedura penale, per i delitti di cui al comma 1 del presente articolo, si applicano all'ente le sanzioni interdittive previste dall'articolo 9, comma 2, del presente decreto per una durata non superiore a due anni.))

3.

((I commi 1 e 2 non si applicano ai casi previsti dall'articolo 19-ter delle disposizioni di coordinamento e transitorie per il codice penale.))

Art. 26

Delitti tentati

1. Le sanzioni pecuniarie e interdittive sono ridotte da un terzo alla metà in relazione alla commissione, nelle forme del tentativo, dei delitti indicati nel presente capo del decreto.
2. L'ente non risponde quando volontariamente impedisce il compimento dell'azione o la realizzazione dell'evento.

Capo II

RESPONSABILITÀ PATRIMONIALE E VICENDE MODIFICATIVE DELL'ENTE

SEZIONE I

Responsabilità patrimoniale dell'ente

Art. 27

Responsabilità patrimoniale dell'ente

1. Dell'obbligazione per il pagamento della sanzione pecuniaria risponde soltanto l'ente con il suo patrimonio o con il fondo comune.
2. I crediti dello Stato derivanti degli illeciti amministrativi dell'ente relativi a reati hanno privilegio secondo le disposizioni del codice di procedura penale sui crediti dipendenti da reato. A tale fine, la sanzione pecuniaria si intende equiparata alla pena pecuniaria.

SEZIONE II

Vicende modificative dell'ente

Art. 28

Trasformazione dell'ente

1. Nel caso di trasformazione dell'ente, resta ferma la responsabilità per i reati commessi anteriormente alla data in cui la trasformazione ha avuto effetto.

Art. 29

Fusione dell'ente

1. Nel caso di fusione, anche per incorporazione, l'ente che ne risulta risponde dei reati dei quali erano responsabili gli enti partecipanti alla fusione.

Art. 30

Scissione dell'ente

1. Nel caso di scissione parziale, resta ferma la responsabilità dell'ente scisso per i reati commessi anteriormente alla data in cui la scissione ha avuto effetto, salvo quanto previsto dal comma 3.
2. Gli enti beneficiari della scissione, sia totale che parziale, sono solidalmente obbligati al pagamento delle sanzioni pecuniarie dovute dall'ente scisso per i reati commessi anteriormente alla data dalla quale la scissione ha avuto effetto. L'obbligo è limitato al valore effettivo del patrimonio netto trasferito al singolo ente, salvo che si tratti di ente al quale è stato trasferito, anche in parte il ramo di attività nell'ambito del quale è stato commesso il reato.
3. Le sanzioni interdittive relative ai reati indicati nel comma 2, si applicano agli enti cui è rimasto o è stato trasferito, anche in parte, il ramo di attività nell'ambito del quale il reato è stato commesso.

Art. 31

Determinazione delle sanzioni nel caso di fusione o scissione

1. Se la fusione o la scissione è avvenuta prima della conclusione del giudizio, il giudice, nella commisurazione della sanzione pecuniaria a norma dell'articolo 11, comma 2, tiene conto delle condizioni economiche e patrimoniali dell'ente originariamente responsabile.
2. Salvo quanto previsto dall'articolo 17, l'ente risultante dalla fusione e l'ente al quale, nel caso di scissione, è applicabile la sanzione interdittiva possono chiedere al giudice la sostituzione della medesima con la sanzione pecuniaria, qualora, a seguito della fusione o della scissione, si sia realizzata la condizione prevista

dalla lettera b) del comma 1 dell'articolo 17, e ricorrano le ulteriori condizioni di cui alle lettere a) e c) del medesimo articolo.

3. Se accoglie la richiesta, il giudice, nel pronunciare sentenza di condanna, sostituisce la sanzione interdittiva con una sanzione pecuniaria di ammontare pari da una a due volte quello della sanzione pecuniaria inflitta all'ente in relazione al medesimo reato.

4. Resta salva la facoltà dell'ente, anche nei casi di fusione o scissione successiva alla conclusione del giudizio, di chiedere la conversione della sanzione interdittiva in sanzione pecuniaria.

Art. 32

Rilevanza della fusione o della scissione ai fini della reiterazione

1. Nei casi di responsabilità dell'ente risultante dalla fusione o beneficiario della scissione per reati commessi successivamente alla data dalla quale la fusione o la scissione ha avuto effetto, il giudice può ritenere la reiterazione, a norma dell'articolo 20, anche in rapporto a condanne pronunciate nei confronti degli enti partecipanti alla fusione o dell'ente scisso per reati commessi anteriormente a tale data.

2. A tale fine, il giudice tiene conto della natura delle violazioni e dell'attività nell'ambito della quale sono state commesse nonché delle caratteristiche della fusione o della scissione.

3. Rispetto agli enti beneficiari della scissione, la reiterazione può essere ritenuta, a norma dei commi 1 e 2, solo se ad essi è stato trasferito, anche in parte, il ramo di attività nell'ambito del quale è stato commesso il reato per cui è stata pronunciata condanna nei confronti dell'ente scisso.

Art. 33

Cessione di azienda

1. Nel caso di cessione dell'azienda nella cui attività è stato commesso il reato, il cessionario è solidalmente obbligato, salvo il beneficio della preventiva escussione dell'ente cedente e nei limiti del valore dell'azienda, al pagamento della sanzione pecuniaria.

2. L'obbligazione del cessionario è limitata alle sanzioni pecuniarie che risultano dai libri contabili obbligatori, ovvero dovute per illeciti amministrativi dei quali egli era comunque a conoscenza.

3. Le disposizioni del presente articolo si applicano anche nel caso di conferimento di azienda.

Capo III

PROCEDIMENTO DI ACCERTAMENTO E DI APPLICAZIONE DELLE SANZIONI

AMMINISTRATIVE

SEZIONE I

Disposizioni generali

Art. 34

Disposizioni processuali applicabili

1. Per il procedimento relativo agli illeciti amministrativi dipendenti da reato, si osservano le norme di questo capo nonché, in quanto compatibili, le disposizioni del codice di procedura penale e del decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271.

Art. 35

Estensione della disciplina relativa all'imputato

1. All'ente si applicano le disposizioni processuali relative all'imputato, in quanto compatibili.

SEZIONE II

Soggetti, giurisdizione e competenza

Art. 36

Attribuzioni del giudice penale

1. La competenza a conoscere gli illeciti amministrativi dell'ente appartiene al giudice penale competente per i reati dai quali gli stessi dipendono.
2. Per il procedimento di accertamento dell'illecito amministrativo dell'ente si osservano le disposizioni sulla composizione del tribunale e le disposizioni processuali collegate relative ai reati dai quali l'illecito amministrativo dipende.

Art. 37

Casi di improcedibilità

1. Non si procede all'accertamento dell'illecito amministrativo dell'ente quando l'azione penale non può essere iniziata o proseguita nei confronti dell'autore del reato per la mancanza di una condizione di procedibilità.

Art. 38

Riunione e separazione dei procedimenti

1. Il procedimento per l'illecito amministrativo dell'ente è riunito al procedimento penale instaurato nei confronti dell'autore del reato da cui l'illecito dipende.
2. Si procede separatamente per l'illecito amministrativo dell'ente soltanto quando:
 - a) è stata ordinata la sospensione del procedimento ai sensi dell'articolo 71 del codice di procedura penale;
 - b) il procedimento è stato definito con il giudizio abbreviato o con l'applicazione della pena ai sensi dell'articolo 444 del codice di procedura penale, ovvero è stato emesso il decreto penale di condanna;
 - c) l'osservanza delle disposizioni processuali lo rende necessario.

Art. 39

Rappresentanza dell'ente

1. L'ente partecipa al procedimento penale con il proprio rappresentante legale, salvo che questi sia imputato del reato da cui dipende l'illecito amministrativo.
2. L'ente che intende partecipare al procedimento si costituisce depositando nella cancelleria dell'autorità giudiziaria procedente una dichiarazione contenente a pena di inammissibilità:
 - a) la denominazione dell'ente e le generalità del suo legale rappresentante;
 - b) il nome ed il cognome del difensore e l'indicazione della procura;
 - c) la sottoscrizione del difensore;
 - d) la dichiarazione o l'elezione di domicilio.
3. La procura, conferita nelle forme previste dall'articolo 100, comma 1, del codice di procedura penale, è depositata nella segreteria del pubblico ministero o nella cancelleria del giudice ovvero è presentata in udienza unitamente alla dichiarazione di cui al comma 2.
4. Quando non compare il legale rappresentante, l'ente costituito è rappresentato dal difensore.

Art. 40

Difensore di ufficio

1. L'ente che non ha nominato un difensore di fiducia o ne è rimasto privo è assistito da un difensore di ufficio.

Art. 41

Contumacia dell'ente

1. L'ente che non si costituisce nel processo è dichiarato contumace.

Art. 42

Vicende modificative dell'ente nel corso del processo

1. Nel caso di trasformazione, di fusione o di scissione dell'ente originariamente responsabile, il procedimento prosegue nei confronti degli enti risultanti da tali vicende modificative o beneficiari della scissione, che partecipano al processo, nello stato in cui lo stesso si trova, depositando la dichiarazione di cui all'articolo 39, comma 2.

Art. 43

Notificazioni all'ente

1. Per la prima notificazione all'ente si osservano le disposizioni dell'articolo 154, comma 3, del codice di procedura penale.
 2. Sono comunque valide le notificazioni eseguite mediante consegna al legale rappresentante, anche se imputato del reato da cui dipende l'illecito amministrativo.
 3. Se l'ente ha dichiarato o eletto domicilio nella dichiarazione di cui all'articolo 39 o in altro atto comunicato all'autorità giudiziaria, le notificazioni sono eseguite ai sensi dell'articolo 161 del codice di procedura penale.
 4. Se non è possibile eseguire le notificazioni nei modi previsti dai commi precedenti, l'autorità giudiziaria dispone nuove ricerche.
- Qualora le ricerche non diano esito positivo, il giudice, su richiesta del pubblico ministero, sospende il procedimento.

SEZIONE III

Prove

Art. 44

Incompatibilità con l'ufficio di testimone

1. Non può essere assunta come testimone:
 - a) la persona imputata del reato da cui dipende l'illecito amministrativo;
 - b) la persona che rappresenta l'ente indicata nella dichiarazione di cui all'articolo 39, comma 2, e che rivestiva tale funzione anche al momento della commissione del reato.
2. Nel caso di incompatibilità la persona che rappresenta l'ente può essere interrogata ed esaminata nelle forme, con i limiti e con gli effetti previsti per l'interrogatorio e per l'esame della persona imputata in un procedimento connesso.

SEZIONE IV

Misure cautelari

Art. 45

Applicazione delle misure cautelari

1. Quando sussistono gravi indizi per ritenere la sussistenza della responsabilità dell'ente per un illecito amministrativo dipendente da reato e vi sono fondati e specifici elementi che fanno ritenere concreto il pericolo che vengano commessi illeciti della stessa indole di quello per cui si procede, il pubblico ministero può richiedere l'applicazione quale misura cautelare di una delle sanzioni interdittive previste dall'articolo 9,

comma 2, presentando al giudice gli elementi su cui la richiesta si fonda, compresi quelli a favore dell'ente e le eventuali deduzioni e memorie difensive già depositate.

2. Sulla richiesta il giudice provvede con ordinanza, in cui indica anche le modalità applicative della misura. Si osservano le disposizioni dell'articolo 292 del codice di procedura penale.

3. In luogo della misura cautelare interdittiva, il giudice può nominare un commissario giudiziale a norma dell'articolo 15 per un periodo pari alla durata della misura che sarebbe stata applicata. La nomina del commissario di cui al primo periodo è sempre disposta, ((in luogo della misura cautelare interdittiva)), quando la misura possa pregiudicare la continuità dell'attività svolta in stabilimenti industriali o parti di essi dichiarati di interesse strategico nazionale ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 3 dicembre 2012, n. 207, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 dicembre 2012, n. 231.

Art. 46

Criteri di scelta delle misure

1. Nel disporre le misure cautelari, il giudice tiene conto della specifica idoneità di ciascuna in relazione alla natura e al grado delle esigenze cautelari da soddisfare nel caso concreto.

2. Ogni misura cautelare deve essere proporzionata all'entità del fatto e alla sanzione che si ritiene possa essere applicata all'ente.

3. L'interdizione dall'esercizio dell'attività può essere disposta in via cautelare soltanto quando ogni altra misura risulti inadeguata.

4. Le misure cautelari non possono essere applicate congiuntamente.

Art. 47

Giudice competente e procedimento di applicazione

1. Sull'applicazione e sulla revoca delle misure cautelari nonché sulle modifiche delle loro modalità esecutive, provvede il giudice che procede. Nel corso delle indagini provvede il giudice per le indagini preliminari. Si applicano altresì le disposizioni di cui all'articolo 91 del decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271.

2. Se la richiesta di applicazione della misura cautelare è presentata fuori udienza, il giudice fissa la data dell'udienza e ne fa dare avviso al pubblico ministero, all'ente e ai difensori. L'ente e i difensori sono altresì avvisati che, presso la cancelleria del giudice, possono esaminare la richiesta dal pubblico ministero e gli elementi sui quali la stessa si fonda.

3. Nell'udienza prevista dal comma 2, si osservano le forme dell'articolo 127, commi 1, 2, 3, 4, 5, 6 e 10, del codice di procedura penale; i termini previsti ai commi 1 e 2 del medesimo articolo sono ridotti rispettivamente a cinque e a tre giorni. Tra il deposito della richiesta e la data dell'udienza non può intercorrere un termine superiore a quindici giorni.

Art. 48

Adempimenti esecutivi

1. L'ordinanza che dispone l'applicazione di una misura cautelare è notificata all'ente a cura del pubblico ministero.

Art. 49

Sospensione delle misure cautelari

1. Le misure cautelari possono essere sospese se l'ente chiede di poter realizzare gli adempimenti cui la legge condiziona l'esclusione di sanzioni interdittive a norma dell'articolo 17. In tal caso, il giudice, sentito il pubblico ministero, se ritiene di accogliere la richiesta, determina una somma di denaro a titolo di cauzione, dispone la sospensione della misura e indica il termine per la realizzazione delle condotte riparatorie di cui al

medesimo articolo 17.

2. La cauzione consiste nel deposito presso la Cassa delle ammende di una somma di denaro che non può comunque essere inferiore alla metà della sanzione pecuniaria minima prevista per l'illecito per cui si procede. In luogo del deposito, è ammessa la prestazione di una garanzia mediante ipoteca o fideiussione solidale.

3. Nel caso di mancata, incompleta o inefficace esecuzione delle attività nel termine fissato, la misura cautelare viene ripristinata e la somma depositata o per la quale è stata data garanzia è devoluta alla Cassa delle ammende.

4. Se si realizzano le condizioni di cui all'articolo 17 il giudice revoca la misura cautelare e ordina la restituzione della somma depositata o la cancellazione dell'ipoteca; la fideiussione prestata si estingue.

Art. 50

Revoca e sostituzione delle misure cautelari

1. Le misure cautelari sono revocate anche d'ufficio quando risultano mancanti, anche per fatti sopravvenuti, le condizioni di applicabilità previste dall'articolo 45 ovvero quando ricorrono le ipotesi previste dall'articolo 17.

2. Quando le esigenze cautelari risultano attenuate ovvero la misura applicata non appare più proporzionata all'entità del fatto o alla sanzione che si ritiene possa essere applicata in via definitiva, il giudice, su richiesta del pubblico ministero o dell'ente, sostituisce la misura con un'altra meno grave ovvero ne dispone l'applicazione con modalità meno gravose, anche stabilendo una minore durata.

Art. 51

Durata massima delle misure cautelari

1. Nel disporre le misure cautelari il giudice ne determina la durata, che non può superare ((un anno)).

2. Dopo la sentenza di condanna di primo grado, la durata della misura cautelare può avere la stessa durata della corrispondente sanzione applicata con la medesima sentenza. In ogni caso, la durata della misura cautelare non può superare ((un anno e quattro mesi)).

3. Il termine di durata delle misure cautelari decorre dalla data della notifica dell'ordinanza.

4. La durata delle misure cautelari è computata nella durata delle sanzioni applicate in via definitiva.

Art. 52

Impugnazione dei provvedimenti che applicano le misure cautelari

1. Il pubblico ministero e l'ente, per mezzo del suo difensore, possono proporre appello contro tutti i provvedimenti in materia di misure cautelari, indicandone contestualmente i motivi. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 322-bis, commi 1-bis e 2, del codice di procedura penale.

2. Contro il provvedimento emesso a norma del comma 1, il pubblico ministero e l'ente, per mezzo del suo difensore, possono proporre ricorso per cassazione per violazione di legge. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 325 del codice di procedura penale.

Art. 53

Sequestro preventivo

1. Il giudice può disporre il sequestro delle cose di cui è consentita la confisca a norma dell'articolo 19. Si osservano le disposizioni di cui agli articoli 321, commi 3, 3-bis e 3-ter, 322, 322-bis e 323 del codice di procedura penale, in quanto applicabili.

1-bis. Ove il sequestro, eseguito ai fini della confisca per equivalente prevista dal comma 2 dell'articolo 19, abbia ad oggetto società, aziende ovvero beni, ivi compresi i titoli, nonché quote azionarie o liquidità anche

se in deposito, il custode amministratore giudiziario ne consente l'utilizzo e la gestione agli organi societari esclusivamente al fine di garantire la continuità e lo sviluppo aziendali, esercitando i poteri di vigilanza e riferendone all'autorità giudiziaria. In caso di violazione della predetta finalità l'autorità giudiziaria adotta i provvedimenti conseguenti e può nominare un amministratore nell'esercizio dei poteri di azionista. Con la nomina si intendono eseguiti gli adempimenti di cui all'articolo 104 delle norme di attuazione, di coordinamento e transitorie del codice di procedura penale, di cui al decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271. In caso di sequestro in danno di società che gestiscono stabilimenti di interesse strategico nazionale e di loro controllate, si applicano le disposizioni di cui al decreto-legge 4 giugno 2013, n. 61, convertito, con modificazioni, dalla legge 3 agosto 2013, n. 89.

1-ter. Quando il sequestro abbia ad oggetto stabilimenti industriali o parti di essi che siano stati dichiarati di interesse strategico nazionale ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 3 dicembre 2012, n. 207, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 dicembre 2012, n. 231, ovvero impianti o infrastrutture necessari ad assicurarne la continuità produttiva, si applica l'articolo 104-bis, ((commi 1-bis.1, 1-bis.2, 1-septies, 1-octies, 1-novies e 1-decies,)) delle norme di attuazione, di coordinamento e transitorie del codice di procedura penale, di cui al decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271. ((49))

AGGIORNAMENTO (49)

Il D.L. 13 giugno 2023, n. 69, convertito con modificazioni dalla L. 10 agosto 2023, n. 103, ha disposto (con l'art. 9-bis, comma 4) che "Le disposizioni di cui ai commi 1, 2 e 3 si applicano anche ai provvedimenti di sequestro o di confisca aventi ad oggetto stabilimenti industriali o parti di essi dichiarati di interesse strategico nazionale ai sensi dell'articolo 1 del decreto-legge 3 dicembre 2012, n. 207, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 dicembre 2012, n. 231, ovvero impianti o infrastrutture necessari ad assicurarne la continuità produttiva, non ancora definitivi alla data di entrata in vigore della legge di conversione del presente decreto".

Art. 54

Sequestro conservativo

1. Se vi è fondata ragione di ritenere che manchino o si disperdano le garanzie per il pagamento della sanzione pecuniaria, delle spese del procedimento e di ogni altra somma dovuta all'erario dello Stato, il pubblico ministero, in ogni stato e grado del processo di merito, chiede il sequestro conservativo dei beni mobili e immobili dell'ente o delle somme o cose allo stesso dovute. Si osservano le disposizioni di cui agli articoli 316, comma 4, 317, 318, 319 e 320 del codice di procedura penale, in quanto applicabili.

SEZIONE V

Indagini preliminari e udienza preliminare

Art. 55

Annotazione dell'illecito amministrativo

1. Il pubblico ministero che acquisisce la notizia dell'illecito amministrativo dipendente da reato commesso dall'ente annota immediatamente, nel registro di cui all'articolo 335 del codice di procedura penale, gli elementi identificativi dell'ente unitamente, ove possibile, alle generalità del suo legale rappresentante nonché il reato da cui dipende l'illecito.
2. L'annotazione di cui al comma 1 è comunicata all'ente o al suo difensore che ne faccia richiesta negli stessi limiti in cui è consentita la comunicazione delle iscrizioni della notizia di reato alla persona alla quale il reato è attribuito.

Art. 56

Termine per l'accertamento dell'illecito amministrativo nelle indagini preliminari

1. Il pubblico ministero procede all'accertamento dell'illecito amministrativo negli stessi termini previsti per le indagini preliminari relative al reato da cui dipende l'illecito stesso.

2. Il termine per l'accertamento dell'illecito amministrativo a carico dell'ente decorre dalla annotazione prevista dall'articolo 55.

Art. 57

Informazione di garanzia

1. L'informazione di garanzia inviata all'ente deve contenere l'invito a dichiarare ovvero eleggere domicilio per le notificazioni nonché l'avvertimento che per partecipare al procedimento deve depositare la dichiarazione di cui all'articolo 39, comma 2.

Art. 58

Archiviazione

1. Se non procede alla contestazione dell'illecito amministrativo a norma dell'articolo 59, il pubblico ministero emette decreto motivato di archiviazione degli atti, comunicandolo al procuratore generale presso la corte d'appello. Il procuratore generale può svolgere gli accertamenti indispensabili e, qualora ritenga ne ricorrano le condizioni, contesta all'ente le violazioni amministrative conseguenti al reato entro sei mesi dalla comunicazione.

Art. 59

Contestazione dell'illecito amministrativo

1. Quando non dispone l'archiviazione, il pubblico ministero contesta all'ente l'illecito amministrativo dipendente dal reato. La contestazione dell'illecito è contenuta in uno degli atti indicati ((dall'articolo 407-bis)), comma 1, del codice di procedura penale.

2. La contestazione contiene gli elementi identificativi dell'ente, l'enunciazione, in forma chiara e precisa, del fatto che può comportare l'applicazione delle sanzioni amministrative, con l'indicazione del reato da cui l'illecito dipende e dei relativi articoli di legge e delle fonti di prova.

Art. 60

Decadenza dalla contestazione

1. Non può procedersi alla contestazione di cui all'articolo 59 quando il reato da cui dipende l'illecito amministrativo dell'ente è estinto per prescrizione.

Art. 61

Provvedimenti emessi nell'udienza preliminare

1. Il giudice dell'udienza preliminare pronuncia sentenza di non luogo a procedere nei casi di estinzione o di improcedibilità della sanzione amministrativa, ovvero quando l'illecito stesso non sussiste o gli elementi acquisiti ((non consentono di formulare una ragionevole previsione di condanna dell'ente)). Si applicano le disposizioni dell'articolo 426 del codice di procedura penale.

2. Il decreto che, a seguito dell'udienza preliminare, dispone il giudizio nei confronti dell'ente, contiene, a pena di nullità, la contestazione dell'illecito amministrativo dipendente dal reato, con l'enunciazione, in forma chiara e precisa, del fatto che può comportare l'applicazione delle sanzioni e l'indicazione del reato da cui l'illecito dipende e dei relativi articoli di legge e delle fonti di prova nonché gli elementi identificativi dell'ente.

SEZIONE VI

Procedimenti speciali

Art. 62

Giudizio abbreviato

1. Per il giudizio abbreviato si osservano le disposizioni del titolo I del libro sesto del codice di procedura penale, in quanto applicabili.
2. Se manca l'udienza preliminare, si applicano, secondo i casi, le disposizioni degli articoli 555, comma 2, 557 e 558, comma 8.
3. La riduzione di cui all'articolo 442, comma 2, del codice di procedura penale è operata sulla durata della sanzione interdittiva e sull'ammontare della sanzione pecuniaria.
4. In ogni caso, il giudizio abbreviato non è ammesso quando per l'illecito amministrativo è prevista l'applicazione di una sanzione interdittiva in via definitiva.

Art. 63

Applicazione della sanzione su richiesta

1. L'applicazione all'ente della sanzione su richiesta è ammessa se il giudizio nei confronti dell'imputato è definito ovvero definibile a norma dell'articolo 444 del codice di procedura penale nonché in tutti i casi in cui per l'illecito amministrativo è prevista la sola sanzione pecuniaria. Si osservano le disposizioni di cui al titolo II del libro sesto del codice di procedura penale, in quanto applicabili.
2. Nei casi in cui è applicabile la sanzione su richiesta, la riduzione di cui all'articolo 444, comma 1, del codice di procedura penale è operata sulla durata della sanzione interdittiva e sull'ammontare della sanzione pecuniaria.
3. Il giudice, se ritiene che debba essere applicata una sanzione interdittiva in via definitiva, rigetta la richiesta.

Art. 64

Procedimento per decreto

1. Il pubblico ministero, quando ritiene che si debba applicare la sola sanzione pecuniaria, può presentare al giudice per le indagini preliminari, entro ((un anno)) dalla data dell'annotazione dell'illecito amministrativo nel registro di cui all'articolo 55 e previa trasmissione del fascicolo, richiesta motivata di emissione del decreto di applicazione della sanzione pecuniaria, indicandone la misura.
2. Il pubblico ministero può chiedere l'applicazione di una sanzione pecuniaria diminuita sino alla metà rispetto al minimo dell'importo applicabile.
3. Il giudice, quando non accoglie la richiesta, se non deve pronunciare sentenza di esclusione della responsabilità dell'ente, restituisce gli atti al pubblico ministero.
4. Si osservano le disposizioni del titolo V del libro sesto e dell'articolo 557 del codice di procedura penale, in quanto compatibili.

SEZIONE VII

Giudizio

Art. 65

Termine per provvedere alla riparazione delle conseguenze del reato

1. Prima dell'apertura del dibattimento di primo grado, il giudice può disporre la sospensione del processo se l'ente chiede di provvedere alle attività di cui all'articolo 17 e dimostra di essere stato nell'impossibilità di

effettuarle prima. In tal caso, il giudice, se ritiene di accogliere la richiesta, determina una somma di denaro a titolo di cauzione. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 49.

Art. 66

Sentenza di esclusione della responsabilità dell'ente

1. Se l'illecito amministrativo contestato all'ente non sussiste, il giudice lo dichiara con sentenza, indicandone la causa nel dispositivo. Allo stesso modo procede quando manca, è insufficiente o è contraddittoria la prova dell'illecito amministrativo.

Art. 67

Sentenza di non doversi procedere

1. Il giudice pronuncia sentenza di non doversi procedere nei casi previsti dall'articolo 60 e quando la sanzione è estinta per prescrizione.

Art. 68

Provvedimenti sulle misure cautelari

1. Quando pronuncia una delle sentenze di cui agli articoli 66 e 67, il giudice dichiara la cessazione delle misure cautelari eventualmente disposte.

Art. 69

Sentenza di condanna

1. Se l'ente risulta responsabile dell'illecito amministrativo contestato il giudice applica le sanzioni previste dalla legge e lo condanna al pagamento delle spese processuali.
2. In caso di applicazione delle sanzioni interdittive la sentenza deve sempre indicare l'attività o le strutture oggetto della sanzione.

Art. 70

Sentenza in caso di vicende modificative dell'ente

1. Nel caso di trasformazione, fusione o scissione dell'ente responsabile, il giudice dà atto nel dispositivo che la sentenza è pronunciata nei confronti degli enti risultanti dalla trasformazione o fusione ovvero beneficiari della scissione, indicando l'ente originariamente responsabile.
2. La sentenza pronunciata nei confronti dell'ente originariamente responsabile ha comunque effetto anche nei confronti degli enti indicati nel comma 1.

SEZIONE VIII

Impugnazioni

Art. 71

Impugnazioni delle sentenze relative alla responsabilità amministrativa dell'ente

1. Contro la sentenza che applica sanzioni amministrative diverse da quelle interdittive l'ente può proporre impugnazione nei casi e nei modi stabiliti per l'imputato del reato dal quale dipende l'illecito amministrativo.
2. Contro la sentenza che applica una o più sanzioni interdittive, l'ente può sempre proporre appello anche se questo non è ammesso per l'imputato del reato dal quale dipende l'illecito amministrativo.
3. Contro la sentenza che riguarda l'illecito amministrativo il pubblico ministero può proporre le stesse impugnazioni consentite per il reato da cui l'illecito amministrativo dipende.

Art. 72

Estensione delle impugnazioni

1. Le impugnazioni proposte dall'imputato del reato da cui dipende l'illecito amministrativo e dall'ente, giovano, rispettivamente, all'ente e all'imputato, purché non fondate su motivi esclusivamente personali.

Art. 73

Revisione delle sentenze

1. Alle sentenze pronunciate nei confronti dell'ente si applicano, in quanto compatibili, le disposizioni del titolo IV del libro nono del codice di procedura penale ad eccezione degli articoli 643, 644, 645, 646 e 647.

SEZIONE IX

Esecuzione

Art. 74

Giudice dell'esecuzione

1. Competente a conoscere dell'esecuzione delle sanzioni amministrative dipendenti da reato è il giudice indicato nell'articolo 665 del codice di procedura penale.

2. Il giudice indicato nel comma 1 è pure competente per i provvedimenti relativi:

- a) alla cessazione dell'esecuzione delle sanzioni nei casi previsti dall'articolo 3;
- b) alla cessazione dell'esecuzione nei casi di estinzione del reato per amnistia;
- c) alla determinazione della sanzione amministrativa applicabile nei casi previsti dall'articolo 21, commi 1 e 2;
- d) alla confisca e alla restituzione delle cose sequestrate.

3. Nel procedimento di esecuzione si osservano le disposizioni di cui all'articolo 666 del codice di procedura penale, in quanto applicabili. Nei casi previsti dal comma 2, lettere b) e d) si osservano le disposizioni di cui all'articolo 667, comma 4, del codice di procedura penale.

4. Quando è applicata l'interdizione dall'esercizio dell'attività, il giudice, su richiesta dell'ente, può autorizzare il compimento di atti di gestione ordinaria che non comportino la prosecuzione dell'attività interdetta. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 667, comma 4, del codice di procedura penale.

Art. 75

((ARTICOLO ABROGATO DAL D.P.R. 30 MAGGIO 2002, N. 155))

Art. 76

Pubblicazione della sentenza applicativa della condanna

1. La pubblicazione della sentenza di condanna è eseguita a spese dell'ente nei cui confronti è stata applicata la sanzione. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 694, commi 2, 3 e 4, del codice di procedura penale.

Art. 77

Esecuzione delle sanzioni interdittive

1. L'estratto della sentenza che ha disposto l'applicazione di una sanzione interdittiva è notificata all'ente a cura del pubblico ministero.

2. Ai fini della decorrenza del termine di durata delle sanzioni interdittive si ha riguardo alla data della notificazione.

Art. 78

Conversione delle sanzioni interdittive

1. L'ente che ha posto in essere tardivamente le condotte di cui all'articolo 17, entro venti giorni dalla notifica dell'estratto della sentenza, può richiedere la conversione della sanzione amministrativa interdittiva in sanzione pecuniaria.
2. La richiesta è presentata al giudice dell'esecuzione e deve contenere la documentazione attestante l'avvenuta esecuzione degli adempimenti di cui all'articolo 17.
3. Entro dieci giorni dalla presentazione della richiesta, il giudice fissa l'udienza in camera di consiglio e ne fa dare avviso alle parti e ai difensori; se la richiesta non appare manifestamente infondata, il giudice può sospendere l'esecuzione della sanzione. La sospensione è disposta con decreto motivato revocabile.
4. Se accoglie la richiesta il giudice, con ordinanza, converte le sanzioni interdittive, determinando l'importo della sanzione pecuniaria in una somma non inferiore a quella già applicata in sentenza e non superiore al doppio della stessa. Nel determinare l'importo della somma il giudice tiene conto della gravità dell'illecito ritenuto in sentenza e delle ragioni che hanno determinato il tardivo adempimento delle condizioni di cui all'articolo 17.

Art. 79

Nomina del commissario giudiziale e confisca del profitto

1. Quando deve essere eseguita la sentenza che dispone la prosecuzione dell'attività dell'ente ai sensi dell'articolo 15, la nomina del commissario giudiziale è richiesta dal pubblico ministero al giudice dell'esecuzione, il quale vi provvede senza formalità.
2. Il commissario riferisce ogni tre mesi al giudice dell'esecuzione e al pubblico ministero sull'andamento della gestione e, terminato l'incarico, trasmette al giudice una relazione sull'attività svolta nella quale rende conto della gestione, indicando altresì l'entità del profitto da sottoporre a confisca e le modalità con le quali sono stati attuati i modelli organizzativi.
3. Il giudice decide sulla confisca con le forme dell'articolo 667, comma 4, del codice di procedura penale.
4. Le spese relative all'attività svolta dal commissario e al suo compenso sono a carico dell'ente.

Art. 80

((ARTICOLO ABROGATO DAL D.P.R. 14 NOVEMBRE 2002, N. 313))

Art. 81

((ARTICOLO ABROGATO DAL D.P.R. 14 NOVEMBRE 2002, N. 313))

Art. 82

((ARTICOLO ABROGATO DAL D.P.R. 14 NOVEMBRE 2002, N. 313))

Capo IV

Disposizioni di attuazione e di coordinamento

Art. 83

Concorso di sanzioni

1. Nei confronti dell'ente si applicano soltanto le sanzioni interdittive stabilite nel presente decreto legislativo anche quando diverse disposizioni di legge prevedono, in conseguenza della sentenza di condanna per il reato, l'applicazione nei confronti dell'ente di sanzioni amministrative di contenuto identico o analogo.

2. Se, in conseguenza dell'illecito, all'ente è stata già applicata una sanzione amministrativa di contenuto identico o analogo a quella interdittiva prevista dal presente decreto legislativo, la durata della sanzione già sofferta è computata ai fini della determinazione della durata della sanzione amministrativa dipendente da reato.

Art. 84

Comunicazioni alle autorità di controllo o di vigilanza

1. Il provvedimento che applica misure cautelari interdittive e la sentenza irrevocabile di condanna sono comunicati, a cura della cancelleria del giudice che li ha emessi, alle autorità che esercitano il controllo o la vigilanza sull'ente.

Art. 85

Disposizioni regolamentari

1. Con regolamento emanato ai sensi dell'articolo 17, comma 3, della legge 23 agosto 1988, n. 400, entro sessanta giorni dalla data di pubblicazione del presente decreto legislativo, il Ministro della giustizia adotta le disposizioni regolamentari relative al procedimento di accertamento dell'illecito amministrativo che concernono:

- a) le modalità di formazione e tenuta dei fascicoli degli uffici giudiziari;
- b) ((LETTERA ABROGATA DAL D.P.R. 14 NOVEMBRE 2002, N. 313));
- c) le altre attività necessarie per l'attuazione del presente decreto legislativo.

2. Il parere del Consiglio di Stato sul regolamento previsto dal comma 1 è reso entro trenta giorni dalla richiesta.

Il presente decreto, munito del sigillo dello Stato, sarà inserito nella Raccolta ufficiale degli atti normativi della Repubblica italiana. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarlo e di farlo osservare.



Ethikkodex und Betriebliche Haftung	Codice Etico e Responsabilità Aziendale
Einleitung	Introduzione
Der Ethikkodex spiegelt die grundsätzlichen betrieblichen Werte wider und beinhaltet Verhaltensregeln zur Vorbeugung von Straftaten und allgemein von Handlungen die im Widerspruch zu den Grundwerten der Bank stehen. Gegenständlicher Ethikkodex ist grundlegender und integrierender Bestandteil des auf Basis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 (nachfolgend kurz als „Dekret“ bezeichnet) genehmigten Organisationsmodells und ergänzt die geltenden gesetzlichen und statutarischen Normen sowie die in einigen wichtigen Bereichen gesondert erlassenen internen Dienstanweisungen und Vorschriften.	Il Codice Etico esprime i principi di deontologia aziendale e le regole di condotta volte a prevenire la commissione di reati e, più in generale, la tenuta di comportamenti in contrasto con i valori che la banca intende promuovere. Il Codice Etico è elemento essenziale e integrante del Modello Organizzativo adottato, ai sensi del D. Lgs. n. 231/2001 (di seguito, per brevità “il decreto”) ed integra le disposizioni legislative e statutarie nonché gli ordini di servizio e norme interne impartite separatamente in alcuni settori rilevanti.
Anwendungsbereich	Ambito di applicazione
Gegenständlicher Ethikkodex findet auf die Genossenschaft Anwendung und ist für deren Mitarbeiter, unabhängig von der Art	Il presente Codice Etico si applica alla Cooperativa ed è vincolante per i suoi



des Arbeitsverhältnisses, der Einstufung und Eingliederung verpflichtend. Der Ethikkodex ist außerdem für alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtend, welche mit der Genossenschaft in Kontakt oder in eine Geschäftsbeziehung treten, dies unabhängig von der Art der Beziehung und des zu Grunde liegenden Titels. Die Verwalter haben die in diesem Ethikkodex festgelegten Werte in der strategischen Ausrichtung der Genossenschaft, bei Investitionen, in der Umsetzung und Ausführung von Projekten sowie bei allen anderen operativen Entscheidungen zu berücksichtigen. Auch die Führungsebene hat in der Umsetzung der vom Verwaltungsorgan getroffenen Entscheidungen die hier festgeschriebenen Werte zu berücksichtigen, dies sowohl im Innenverhältnis zu ihren Mitarbeitern als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten, welche mit der Genossenschaft in Kontakt treten. Alle oben angeführten Personen und Gesellschaften werden nachfolgend kurz als „Empfänger“ bezeichnet.	collaboratori, indipendentemente dal rapporto di lavoro e dall'inquadramento. Il Codice Etico è inoltre vincolante per tutte le persone fisiche e giuridiche che entrino in contatto o intrattengano rapporti con la Cooperativa, indipendentemente dal tipo del rapporto e dal relativo titolo. Gli amministratori sono tenuti a rispettare i principi del Codice Etico, nel fissare gli obiettivi della Cooperativa, nel proporre investimenti e nel realizzare progetti, nonché in qualsiasi decisione o azione relativa alla gestione. Anche i dirigenti, nel dare concreta attuazione alle attività gestionali, dovranno ispirarsi ai medesimi principi, sia nei rapporti interni con i collaboratori sia verso i terzi che entrino in contatto con la Cooperativa medesima. Tutte le predette persone e società nel seguito sono definite "Interessati".
Ethische Werte	Valori etici
Nachfolgend werden die ethischen Werte der Genossenschaft genannt, denen sie sich verpflichtet fühlt und die auf ein gutes	Di seguito sono riportati i valori etici fondamentali riconosciuti dalla Cooperativa, finalizzati al buon funzionamento ed alla



Funktionieren, sowie auf den Schutz der Vertrauenswürdigkeit und Reputation der Genossenschaft ausgerichtet sind, diese fördern und stärken sollen.	tutela dell'affidabilità e della reputazione della Cooperativa.
Einhaltung der geltenden normativen Bestimmungen In Ausübung ihrer Tätigkeit und im Rahmen der unterhaltenen Geschäftsbeziehungen sind alle anwendbaren, geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, der Ethikkodex, die definierten internen Prozesse und Abläufe sowie die erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Vorschriften genauestens einzuhalten und zu befolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat jedenfalls Vorrang vor allenfalls anderslautenden gegensätzlichen Anweisungen eines Vorgesetzten. In keinem Fall rechtfertigt die Verfolgung von Interessen der Genossenschaft Handlungen, welche im Widerspruch zu den Prinzipien von Ehrlichkeit und Rechtmäßigkeit stehen. Aus diesem Grund wird unmissverständlich klargestellt, dass die Verletzung von normativen Bestimmungen keinesfalls im Interesse der Genossenschaft steht oder ein geeignetes Mittel darstellt, um einen eigenen Vorteil zu erlangen oder die eigenen Interessen zu verfolgen.	Osservanza delle disposizioni normative vigenti Nello svolgimento delle proprie attività e nelle relazioni d'affari devono essere rispettate attentamente tutte le disposizioni normative vigenti, il Codice Etico, le procedure e i processi interni definiti nonché gli ordini di servizio e altri precetti emessi. Il rispetto delle disposizioni normative prevale in ogni caso su qualsiasi istruzione contraddittoria ricevuta da parte di un superiore gerarchico. In nessun caso il perseguimento dell'interesse della Cooperativa giustifica un operato non conforme ad una linea di condotta onesta e legale. Per questo motivo si precisa inequivocabilmente che la violazione di disposizioni normative non è nell'interesse della Cooperativa o costituisce un mezzo idoneo per conseguire un proprio vantaggio o perseguire i propri interessi.
Diskriminierungsverbot Die Genossenschaft vermeidet, unter Anwendung der geltenden gesetzlichen	Divieto di discriminazione La Cooperativa evita in applicazione delle disposizioni normative vigenti, qualsivoglia



Bestimmungen, jegliche Form von Diskriminierung, sei es aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Sprache, Religion, politischer Anschauung, Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder Gewerkschaften, Gesundheit, Alter usw. Verboten ist des Weiteren jegliche Form von Gewalt oder Belästigung, insbesondere Mobbing und sexuelle Belästigung.	forma di discriminazione su base del sesso, razza, origine, lingua, religione, opinione politica, appartenenza a partiti politici o sindacati, salute, età ecc. È inoltre vietata ogni forma di violenza o molestia, in particolare mobbing e molestie sessuali.
Redlichkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten Vorbehaltlich der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen haben sich die Empfänger mit der größtmöglichen Ehrlichkeit zu verhalten und alle Situationen zu vermeiden, in denen sie sich auch rein potentiell in einem Interessenskonflikt mit der Genossenschaft befinden könnten.	Correttezza e conflitti di interesse Ferme restando le disposizioni normative vigenti gli Interessati operano con la massima correttezza ed evitano tutte le situazioni nelle quali potrebbero trovarsi, anche potenzialmente, in conflitto di interessi con la Cooperativa.
Vertraulichkeit und Richtigkeit von Informationen Die Genossenschaft garantiert die Vertraulichkeit, die Richtigkeit und den Schutz der in ihrem Besitz befindlichen Informationen und unterlässt die Verarbeitung vertraulicher Daten, außer bei Vorliegen einer klaren und ausdrücklichen Zustimmung von Seiten des Interessierten/der Interessierten, im Einklang mit den anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Datenschutzes. Allen Empfängern ist es untersagt, vertrauliche Informationen und Daten, über	Riservatezza e correttezza delle informazioni La Cooperativa assicura la riservatezza e la correttezza delle informazioni in proprio possesso e si astiene dal trattare dati riservati, salvo il caso di espressa e consapevole autorizzazione da parte dell'Interessato/a, in conformità alle norme giuridiche vigenti in materia di protezione dei dati. Gli Interessati sono tenuti a non trattare e divulgare informazioni riservate, percepite nell'ambito del proprio lavoro, per scopi non connessi con l'esercizio delle proprie mansioni lavorative.



die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, außerhalb des jeweiligen Arbeitsbereiches zu verwenden, zu verarbeiten und zu verbreiten. Es ist weiters ausdrücklich untersagt, falsche oder unwahre Informationen zu verwenden, zu verarbeiten oder zu verbreiten.	Inoltre, è espressamente vietato utilizzare, elaborare o diffondere informazioni false o inesatte.
Beziehungen zu den Kontrollorganen Die Beziehungen zu den Kontroll- und Überwachungsorganen (Aufsichtsrat, Revisionsorgan, Überwachungsorgan) beruhen auf den Prinzipien der Transparenz, Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist jedenfalls untersagt Informationen zu verschweigen oder vorzuenthalten, welche nach den geltenden, gesetzlichen Bestimmungen den Kontrollorganen mitzuteilen sind, oder zur besseren Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich und nützlich sind.	Rapporti con gli organismi di controllo I rapporti con gli organismi di controllo (collegio sindacale, organi di revisione, Organismo di Vigilanza) sono ispirati ai principi di trasparenza, completezza e correttezza. Non potranno essere taciute o distorte informazioni che, in base alla normativa vigente, debbano essere comunicate agli organismi di controllo, o siano necessarie o utili per il migliore espletamento dei loro compiti.
Beziehung zu den Mitgliedern Alle Tätigkeiten und Leistungen der Genossenschaft sind direkt oder indirekt auf die Stärkung der Leistungskraft ihrer Mitglieder und deren Fortentwicklung ausgerichtet. Damit wird das Hauptziel verfolgt, Nutzen für die Genossenschaftsmitglieder zu stiften und zu mehren.	Rapporti con i soci Tutte le attività e le prestazioni della Cooperativa sono indirizzati direttamente o indirettamente al rafforzamento del rendimento e allo sviluppo dei propri soci. Con ciò si persegue l'obiettivo principale di creare ed accrescere i benefici per gli soci.
Mitarbeiter Die Mitarbeiter der Genossenschaft stellen einen grundlegenden Baustein für den Erfolg	Collaboratori I collaboratori della Cooperativa rappresentano un fattore indispensabile per



dar. Aus diesem Grund und im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen schützt und fördert die Genossenschaft die körperlich-geistige und moralische Unversehrtheit der eigenen Mitarbeiter, um deren Zufriedenheit und Kompetenzen zu fördern und zu steigern. Die Genossenschaft garantiert angemessene, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Diesbezüglich werden keine Forderungen oder Drohungen hingenommen, die darauf abzielen, dass Mitarbeiter gegen das Gesetz oder den Ethikkodex verstoßen oder Handlungen setzen, die den Überzeugungen des Einzelnen widerstreben.	il successo. Per questo motivo ed entro le norme giuslavoristiche la Cooperativa tutela e promuove l'integrità fisica e morale dei propri collaboratori per promuovere ed accrescere la loro soddisfazione e competenza. La Cooperativa garantisce condizioni lavorative adeguate, sicure e salubri. A tale fine non sono tollerate richieste o minacce volte a indurre i collaboratori ad agire contro la legge o il codice etico o ad adottare comportamenti contrari alle convinzioni personali di ciascuno.
Transparenz und Vollständigkeit der Informationen Die Mitarbeiter sind dazu angehalten im Bewusstsein der involvierten Interessen vollständige, transparente, verständliche und präzise Informationen und Auskünfte zu erteilen, um dem jeweiligen Empfänger die Möglichkeit zu geben, bewusste Entscheidungen zu treffen. Dies erfolgt durch das Aufzeigen möglicher Alternativen und der möglichen, absehbaren Folgen.	Trasparenza e completezza delle informazioni I collaboratori sono tenuti a dare, tenendo conto delle persone coinvolte, informazioni complete, trasparenti, comprensibili ed accurate, in modo tale che, nell'impostare i rapporti con la cooperativa i Interessati siano in grado di prendere decisioni consapevoli. Ciò avviene evidenziando alternative e conseguenze possibili e prevedibili.
Offenlegung und Bekanntgabe Die Raiffeisenkasse verpflichtet sich, im Rahmen der Offenlegungspflichten, entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen, in ihren Berichten, Dokumenten oder anderen	Informativa al pubblico Nel rispetto degli obblighi di informativa al pubblico la Cassa Raiffeisen si impegna a fornire, nelle relazioni e nei documenti informativi, dati completi, veritieri, precisi e comprensibili secondo quanto previsto dalla



Kommunikationsmitteln rechtzeitig vollständige, faire, präzise und verständliche Daten zu liefern. Die Offenlegung von Finanzinformationen entspricht den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen. Die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden werden auf offene, transparente und kooperative Weise gestaltet.	normativa. La divulgazione delle informazioni finanziarie risponde ai principi contabili di legge. I rapporti con le autorità di vigilanza sono gestiti in modo trasparente e cooperativo.
Qualität der gebotenen Dienstleistungen Die Tätigkeit der Genossenschaft ist auf die Zufriedenstellung der Mitglieder und Kunden, den Schutz derselben und die Wertschätzung für das Umfeld ausgerichtet. Aus diesem Grund orientieren sich die Aktivitäten und angebotenen Dienstleistungen an den höchsten Qualitätsstandards.	Qualità dei servizi L'attività della Cooperativa è indirizzata alla soddisfazione dei propri collaboratori e clienti, la tutela degli stessi, oltre che all'apprezzamento della collettività in cui opera. Per questo motivo le proprie attività e i servizi offerti si ispirano ai più elevati standard di qualità.
Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit Die Genossenschaft ist sich ihrer besonderen Stellung und Funktion bewusst, insbesondere der Auswirkungen die ihre Tätigkeiten auf die Bedingungen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den allgemeinen Wohlstand im Land haben. Von grundlegender Bedeutung und Wichtigkeit ist die soziale Akzeptanz von Seiten der Allgemeinheit und weitere Steigerung derselben.	Responsabilità verso la collettività La Cooperativa è consapevole della propria posizione e funzione, specialmente degli effetti della propria attività sulle condizioni, sullo sviluppo socio-economico e sul benessere del paese. Di fondamentale importanza è il consenso sociale da parte della collettività e il suo ulteriore incremento.
Schutz der Umwelt	Tutela dell'ambiente



Seit jeher betrachtet die Genossenschaft die Umwelt als Gut von grundlegender Bedeutung und ist auf deren Schutz bedacht. In diesem Zusammenhang sind die Entscheidungen im Bewusstsein der Bedeutung für zukünftige Generationen auf die Erzielung eines Gleichgewichts zwischen Erreichung der eigenen Ziele und ökologischen Ansprüchen ausgerichtet.	Da sempre la Cooperativa considera l'ambiente un bene fondamentale ed è impegnata nella sua tutela. A tal fine le decisioni sono programmate in considerazione dei loro effetti sulle generazioni future in vista di un equilibrio tra iniziative economiche e imprescindibili esigenze ecologiche.
lauterer Wettbewerb und Einhaltung des Kartellrechts Die Genossenschaft richtet die eigene Tätigkeit auf die Einhaltung der Grundsätze eines freien Marktes und eines freien, offenen und lauten Wettbewerbs aus. Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Einhaltung von Transparenz, Redlichkeit und Lauterkeit im Geschäftsgebaren.	Concorrenza leale e rispetto delle leggi Antitrust La Cooperativa orienta la propria attività al rispetto dei principi di concorrenza libera, aperta e leale e libertà di mercato. La Cooperativa si impegna al rispetto dei principi di trasparenza, onestà e correttezza nei rapporti commerciali.
Verhaltensregeln	Principi di condotta
Einhaltung der Gesetze Die Genossenschaft erachtet die Einhaltung der herrschenden Landesgesetze, Regionalgesetze, staatlichen sowie internationalen Normen und Gesetze als grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für das eigene Handeln. In Ausübung der eigenen Tätigkeiten haben sich die Empfänger an die Prinzipien von Rechtmäßigkeit, Redlichkeit, Korrektheit und Transparenz im Hinblick auf die Vermeidung von Straftaten im Sinne der Bestimmungen	Rispetto delle leggi La Cooperativa considera il rispetto delle leggi provinciali, regionali, nazionali e internazionali, condizione vincolante ed imprescindibile del proprio agire. Nello svolgimento delle rispettive attività, gli Interessati si attengono ai principi di legalità, lealtà, correttezza e trasparenza con riguardo alla finalità di prevenzione dei reati di cui al decreto. Essi operano, pertanto, nel più assoluto rispetto delle leggi, delle



des Dekrets zu halten. Aus diesem Grund haben sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit genauestens an die Gesetze, die statutarischen Bestimmungen und intern definierten Prozeduren und Abläufe zu halten. In keinem Fall rechtfertigt die Verfolgung von Interessen der Genossenschaft Handlungen, welche im Widerspruch zu den vorstehenden Werten stehen. Aus diesem Grund wird unmissverständlich klargestellt, dass die Verletzung von normativen Bestimmungen keinesfalls im Interesse der Genossenschaft steht oder ein geeignetes Mittel darstellt, um einen Vorteil zu erlangen oder die eigenen Interessen zu verfolgen.	disposizioni statutarie e delle procedure e dei processi interni definiti. In nessun caso il perseguimento di interessi della Cooperativa può giustificare una condotta in violazione dei predetti principi. A tale fine si precisa in maniera inequivocabile che la violazione di disposizioni normative non è nell'interesse della Cooperativa e non costituisce mezzo idoneo a procurare un vantaggio o per perseguire i propri interessi.
Interessenskonflikte Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn eine potentielle Interferenz zwischen persönlichen Interessen und der beruflich ausgeübten Tätigkeit vorliegt. Die Empfänger sind angehalten, Interessenskonflikte zu vermeiden und sich im Falle eines bestehenden Interessenskonfliktes diesem zu entziehen oder diesen zu unterbinden. Ein Interessenskonflikt liegt in folgenden Fällen vor, wobei nachfolgende Aufzählung keinen abschließenden, sondern rein beispielhaften Charakter hat: - offenkundiges oder verborgenes Interesse eines Mitarbeiters als Lieferant, Kunde und/oder Konkurrent;	Conflitto di interessi Un conflitto di interesse si verifica in caso di potenziali interferenze tra interessi personali e l'attività professionale svolta. Gli Interessati sono tenuti ad evitare conflitti di interesse oltre che a sottrarsi a situazioni di potenziale conflitto di interesse o comunque a risolverlo. A titolo esemplificativo, ma non esaustivo, costituiscono conflitto d'interessi: - la cointeressenza, palese o occulta, del collaboratore quale fornitore, cliente e/o concorrente; - l'abuso della propria posizione funzionale per la realizzazione d'interessi contrastanti con quelli della Cooperativa; - l'utilizzo di informazioni acquisite nello svolgimento di attività lavorative a vantaggio



- Missbrauch der eigenen Stellung zur Erreichung von Interessen welche im Widerspruch zu jenen der Genossenschaft stehen; - Gebrauch zum eigenen Vorteil, zum Vorteil Dritter oder jedenfalls entgegen die Interessen der Genossenschaft von Informationen, die im Rahmen der Ausübung der eigenen Tätigkeit erlangt wurden; - Ausübung von Tätigkeiten jeglicher Art zu Gunsten von Kunden, Lieferanten, Konkurrenten und/oder Dritten im Widerspruch zu den Interessen der Genossenschaft. Unbeschadet der geltenden, gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen haben die Empfänger alle Situationen zu vermeiden, die zu einem potentiellen Interessenskonflikt führen könnten. In diesem Zusammenhang sind alle möglichen Interessen offenzulegen die im Rahmen eines Geschäftes der Genossenschaft zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter bestehen. Über das Bestehen eines allfälligen Interesses ist das Überwachungsorgan (Organo di Vigilanza) zu informieren. Außerdem ist das Erlangen persönlicher Vorteile im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit zu vermeiden und zu unterbinden. Die Mitarbeiter dürfen nicht einmal den Eindruck erwecken, dass sie Dritte auf unkorrekte Art und Weise beeinflussen wollten oder, dass ihre Entscheidung oder Handlung auf unkorrekte Art beeinflusst worden sind.	proprio o di terzi e comunque in contrasto con gli interessi della Cooperativa; - lo svolgimento di attività lavorative di qualunque genere a favore di clienti, fornitori, concorrenti e/o terzi in contrasto con gli interessi della Cooperativa. Ferme retando le previsioni legislative e contrattuali, gli Interessati evitano tutte le situazioni le quali possano portare a un possibile conflitto d'interesse. A tale fine dovranno essere resi noti tutti i possibili interessi che, per conto proprio o di terzi, essi abbiano in una determinata operazione della Cooperativa. L'organo di Vigilanza dovrà essere informato di un possibile conflitto di interesse. Procurarsi vantaggi personali nell'ambito dell'attività svolta deve comunque essere evitato ed impedito. I collaboratori devono evitare anche di dare solo l'impressione di volere influenzare i terzi in modo non corretto o che le loro decisioni siano state influenzate da fattori non corretti.
---	---



Vertraulichkeit von Informationen und Daten Die Genossenschaft schützt die Vertraulichkeit der Informationen und Daten, insbesondere der personenbezogenen Daten, im Rahmen ihrer Tätigkeit und garantiert, dass die Vertraulichkeit auch von Seiten der eigenen Mitarbeiter gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang hat jeder Mitarbeiter: - nur jene Daten zu sammeln und zu bearbeiten die für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind; - die Daten so aufzubewahren, dass verhindert wird, dass unbefugte Dritte Kenntnis davon erlangen; - die Daten nur im Rahmen der festgelegten Prozeduren oder mit Zustimmung der ermächtigten Person zu verbreiten; - die Informationen entsprechend der geltenden Prozeduren als vertraulich einzustufen; - sicherzustellen, dass im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Dritten keine besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen. Die Genossenschaft verpflichtet Dritte, denen vertrauliche Informationen übermittelt werden sollen, mittels eigens abgeschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen. Die Bank hat eigene Dienstanweisungen und Maßnahmen erlassen, um den Schutz der	Riservatezza di informazioni e dati La cooperativa tutela nell'ambito della propria attività la riservatezza delle informazioni e dati, specialmente dei dati personali ed assicura che essa sia rispettata anche dai propri collaboratori. A tale riguardo ogni collaboratore dovrà: - acquisire e trattare solamente i dati necessari e direttamente connessi alle sue funzioni; - conservare i dati in modo tale da impedire a terzi estranei di prenderne conoscenza; - divulgare i dati nell'ambito delle procedure stabilite ovvero previa autorizzazione della persona a ciò delegata; - determinare la natura confidenziale e riservata delle informazioni in base alle procedure vigenti; - assicurare che non sussistano vincoli di confidenzialità in virtù di rapporti di qualsiasi natura con terzi. La Cooperativa vincola terzi, ai quali intende comunicare informazioni riservate, al rispetto di specifici patti di riservatezza. La Cooperativa ha emesso ordini di servizio e misure per garantire la tutela dei dati personali. Dati riservati e interni della Cooperativa sono di fondamentale importanza per il successo e lo sviluppo dell'impresa. Essi comprendono informazioni sia verbali che scritte di natura finanziaria, aziendale e tecnica sulla Cooperativa, sui soci, clienti partner, sono segreti e confidenziali, non noti
--	--



personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Vertrauliche, interne Daten der Bank sind von grundlegender Bedeutung für den Erfolg und die Entwicklung des Unternehmens. Diese beinhalten sowohl mündliche als auch schriftliche Informationen finanzieller, betrieblicher und technischer Natur über die Genossenschaft, ihre Mitglieder, Kunden und Geschäftspartner, sind geheim und vertraulich, der Öffentlichkeit nicht bekannt und bilden das Know-How des Unternehmens. Die Verbreitung und Bekanntgabe solcher Informationen und Daten ist verboten, außer die Bekanntgabe ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen vorgesehen. Die Empfänger sind angehalten, sorgsam mit genannten Informationen umzugehen, diese sicher aufzubewahren, und in der Öffentlichkeit nicht über geheime und vertrauliche Informationen zu sprechen oder zu diskutieren.	al pubblico e costituiscono il Know-How dell'impresa. La divulgazione o rivelazione di queste informazioni e dati è vietata, salvo che la rivelazione sia prevista da disposizioni normative o accordi contrattuali specifici. Gli Interessati sono tenuti a usare i dati con la massima attenzione, custodirli in modo sicuro, e a non parlare e discutere di informazioni segrete e riservate in luoghi pubblici.
Rechnungslegung Alle durchgeführten Transaktionen und Operationen haben auf Grundlage einer angemessenen Buchhaltung und Rechnungslegung zu erfolgen. Die Nachvollziehbarkeit der entsprechenden Entscheidungsprozesse, Genehmigungen und die Abwicklung der Transaktionen und Operationen ist sicherzustellen.	Rendicontazione finanziaria Tutte le transazioni e le operazioni effettuate devono avere riscontro in una registrazione contabile adeguata e deve essere possibile la verifica del relativo processo decisionale, delle relative autorizzazioni e dello svolgimento delle operazioni. Devono essere rispettati i principi di trasparenza, veridicità, correttezza, accuratezza e completezza. Tutte le



Dabei ist nach den Grundsätzen der Transparenz, Wahrhaftigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit vorzugehen. Alle durchgeführten Transaktionen und Operationen haben ausreichend dokumentarisch belegt zu sein. Es ist strengstens verboten, aus welchem Grund auch immer, falsche oder irreführende Angaben in den Rechnungs-, Buchhaltungs- und Bilanzunterlagen zu machen oder in Meldungen an öffentliche Behörden sowie die Für- und Vorsorgeinstitute nicht wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Informationen zu verschweigen oder zurückzuhalten. Die zuständigen Mitarbeiter haben die ihnen anvertrauten Dokumente und Unterlagen sorgfältig zu verwahren und zu führen, sowie diese ordentlich, leicht auffindbar und nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien zu archivieren.	transazioni eseguite devono essere documentate in maniera adeguata. È assolutamente vietato effettuare registrazioni false o fuorvianti nei bilanci, nei libri o nei registri sociali per qualunque motivo, o rilasciare dichiarazioni non veritiere in denunce a autorità pubbliche o istituti di assistenza e previdenza, nonché occultare o sottacere informazioni. Gli addetti sono tenuti a conservare e tenere debitamente la documentazione loro affidata nonché ad archivarla in modo ordinato e secondo criteri logici, e in modo che essa sia facilmente reperibile.
Geldwäsche Es ist den Empfängern verboten an Aktivitäten teilzunehmen, welche mit Geldwäsche in Verbindung stehen oder potentiell stehen könnten, d.h. Mittel anzunehmen oder zu verwenden die in irgendeiner Art und Weise aus kriminellen Aktivitäten stammen oder stammen könnten. Die Empfänger haben vorab alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere finanzielle Informationen, über die Geschäftspartner eingehend auf deren Ehrbarkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls	Riciclaggio di denaro È fatto divieto agli Interessati di svolgere o di essere, in ogni modo, coinvolti in attività tali da implicare il riciclaggio di introiti da attività criminali in qualsivoglia forma o modo, cioè accettare o utilizzare beni che provengano o possano provenire in qualsiasi modo da attività criminali. Gli Interessati devono verificare in via preventiva le informazioni disponibili, incluse le informazioni finanziarie su controparti commerciali, al fine di appurare la loro



von der Geschäftsbeziehung Abstand zu nehmen.	onorabilità e la legittimità della loro attività dissociandosi eventualmente dall'affare.
Insider Trading Wer im Besitz geheimer oder nicht öffentlicher Informationen im Bezug auf die Genossenschaft oder andere Körperschaften und Gesellschaften ist, darf diese nicht zu seinem Vorteil, oder zum Vorteil Dritter nutzen. Beispiele für solche nicht öffentliche Informationen sind: - nicht oder noch nicht veröffentlichte Jahres- oder Trimesterergebnisse; - Finanzplanungen; - Informationen über signifikante, finanzielle und wirtschaftliche Entwicklungen; - Informationen über mögliche, bevorstehende Verschmelzungen, Joint Ventures usw. - Informationen über neu entwickelte Produkte oder Innovationen. Diese Verbote bleiben bis zur Veröffentlichung der vorgenannten Informationen aufrecht.	Insider Trading Chiunque è in possesso di informazioni non pubbliche sulla Cooperativa, oppure relative a altre persone giuridiche e società, non può utilizzare tali informazioni a proprio vantaggio o a vantaggio di terzi. Esempi di informazioni non pubbliche sono: - risultati finanziari annuali o trimestrali non o non ancora pubblicati; - previsioni finanziarie; - informazioni su sviluppi finanziari o commerciali significativi; - informazioni su possibili imminenti fusioni, joint venture ecc.; - informazioni su nuovi prodotti sviluppati o innovazioni; Tali divieti sono validi fino alla pubblicazione delle informazioni menzionate.
Terrorismus und Terrorismusfinanzierung In Zusammenhang mit den Aktivitäten der eigenen Mitarbeiter und externen Berater verbietet die Genossenschaft: - die Unterstützung, Gründung, Organisation, Leitung und Finanzierung, auch indirekt, von Vereinigungen, welche auf	Terrorismo e finanziamento dell'eversione Con riferimento all'attività dei propri collaboratori e consulenti esterni la Cooperativa vieta: - la promozione, la costituzione, l'organizzazione, la direzione e il finanziamento, anche indiretto di



die Errichtung von internationalen Terrororganisationen oder die Ausübung von Gewalt an Personen und Sachen zum Zweck des Terrorismus ausgerichtet sind; - Personen, die Mitglied einer terroristischen Organisation sind in irgendeiner Form zu unterstützen, diese zu beherbergen oder Transport- und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.	associazioni finalizzate all'istituzione di organizzazioni internazionali con finalità di terrorismo ovvero all'esercizio di atti di violenza su persone o cose, a scopo di terrorismo; - di fornire qualsiasi tipo di supporto, rifugio o fornire ospitalità, mezzi di trasporto e/o strumenti di comunicazione alle persone che partecipano ad associazioni con finalità di terrorismo.
Schutz der Mitarbeiter Die Mitarbeiter der Genossenschaft leisten einen wichtigen und grundlegenden Beitrag zur Erreichung der Ziele der Genossenschaft. Sie vertreten die Genossenschaft nach Außen und haben so maßgeblichen Anteil an deren Erscheinungsbild und an der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sieht sich die Genossenschaft verpflichtet, die Mitarbeiter im Sinne der Gleichbehandlung, ohne Diskriminierung und ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien auszuwählen sowie deren Fähigkeiten und berufliche wie soziale Kompetenzen weiterzuentwickeln, zu fördern und aufzuwerten. Die jeweiligen Bereichsleiter haben die Anwendung dieser Prinzipien sicherzustellen und durch ihr Verhalten ein Vorbild für die eigenen Mitarbeiter darzustellen. Die Genossenschaft wacht darüber, dass keinerlei Gewalt oder Zwang ausgeübt wird oder Verhaltensweisen an den Tag gelegt	Tutela dei collaboratori I collaboratori della Cooperativa danno un contributo importante e fondamentale al raggiungimento degli obiettivi della Cooperativa. Essi rappresentano la Cooperativa verso l'esterno contribuendo in modo determinante alla sua immagine e percezione pubblica. A tale fine la Cooperativa si impegna a selezionare i propri collaboratori secondo la parità di trattamento, senza discriminazione ed esclusivamente in base a criteri obiettivi, nonché a sviluppare ed accrescere le rispettive capacità e competenze professionali e sociali. I capi area dovranno garantire l'applicazione di tali principi e devono presentarsi come modello di comportamento per i propri collaboratori. La Cooperativa vigila affinché non siano posti in essere atti di violenza o di coercizione nonché ogni atteggiamento o comportamento che leda la dignità individuale.



werden, welche die menschliche Würde verletzen.	
Sicheres Arbeitsumfeld Die Genossenschaft garantiert den eigenen Mitarbeitern ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld auf Grundlage der geltenden Gesetze im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz. Größtes Augenmerk ist von Seiten der Empfänger auf die Vorbeugung von Unfällen und damit zusammenhängenden Verletzungen für sich und die anderen Mitarbeiter zu legen. Die Mitarbeiter sind dazu angehalten alle gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit sowie die intern erlassenen Vorschriften und Dienstanweisungen genauestens zu befolgen und mögliche, festgestellte Gefahren oder Gefahrenquellen unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden, damit diese rechtzeitig, geeignete Schritte und Maßnahmen zu deren Beseitigung und/oder Eindämmung einleiten können. Ziele sind: - Vermeidung und Bekämpfung von bestehenden Risiken und Gefahren; - Bewertung der unvermeidbaren Risiken; - Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Erfordernisse der Mitarbeiter, abgestimmt auf die speziellen Erfordernisse der einzelnen Arbeitsbereiche, um negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen zu vermeiden oder zu verringern;	Ambiente di lavoro sicuro La Cooperativa garantisce ai propri dipendenti un ambiente di lavoro sano e sicuro in base alle disposizioni vigenti in materia di sicurezza sul lavoro. Gli Interessati prestano la massima attenzione alla prevenzione dei pericoli per sé e per altri onde evitare incidenti e lesioni personali. I collaboratori sono tenuti a osservare attentamente tutte le disposizioni vigenti in materia di sicurezza del lavoro nonché le disposizioni e ordini di servizio interni. Inoltre sono tenuti a comunicare immediatamente agli organi competenti possibili fonti di pericolo, affinché si possa, con le rispettive misure, tempestivamente sopprimere e/o attenuare il pericolo. Obiettivi sono: - evitare e combattere rischi e pericoli; - valutare i rischi che non possono essere evitati; - adeguare le condizioni lavorative, in particolare per quanto concerne l'individuazione delle mansioni e la selezione dei metodi di lavoro e di produzione, al fine di evitare o ridurre gli effetti negativi sulla salute del singolo; - osservazione del grado di evoluzione della tecnica; - sostituire cose o beni pericolosi con equivalenti non pericolosi o meno pericolosi;



- Beachtung des jeweiligen technischen Standes; - gefährliche Sachen und Güter mit nicht bzw. weniger gefährlichen zu ersetzen; - eine geeignete Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in diesem Bereich zu gewährleisten; - geeignete Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der technischen Faktoren, der Organisation, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfeldes zu erarbeiten; Bei allen Handlungen sind schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Allgemeinheit zu vermeiden, wobei die ökologische Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Rechte der zukünftigen Generationen eine zentrale Rolle einnehmen.	- garantire un'adeguata formazione dei collaboratori in materia; - programmare la prevenzione, valutando fattori tecnici, modalità di organizzazione e condizioni del lavoro e dell'ambiente di lavoro; Inoltre, la Cooperativa si impegna ad evitare qualsiasi impatto negativo sull'ambiente e sulle comunità in cui opera, promuovendo la sostenibilità ecologica in tutte le proprie attività, nel rispetto dei diritti delle generazioni future.
Schutz der Unternehmensgüter Die Mitarbeiter tragen die Verantwortung für den korrekten und schonenden Umgang mit den ihnen anvertrauten Gütern. Diese sind für den dafür vorgesehenen Zweck zu verwenden. Beschädigungen und der Diebstahl dieser Waren und Güter sind zu vermeiden. Die Mitarbeiter haben mit den zur Verfügung gestellten Gütern verantwortungsvoll umzugehen, dies innerhalb der betriebsintern festgelegten Richtlinien und Bestimmungen.	Tutela dei beni aziendali I collaboratori sono responsabili dell'uso corretto e della protezione dei beni che sono stati loro assegnati. Questi devono essere utilizzati solo per l'uso cui sono destinati. Danneggiamenti e furto dei beni dovranno essere evitati. I collaboratori devono usare i beni messi a disposizione in maniera responsabile entro i limiti e le disposizioni stabiliti all'interno dell'impresa.
Urheberrechte	Diritto d'autore



Die Genossenschaft verbietet jegliches Verhalten, welches die Vervielfältigung, Übertragung, Verbreitung oder den Verkauf von Werken entgegen den Bestimmungen des Urheberrechts zum Gegenstand hat. Die Empfänger sind dazu angehalten, das geistige Eigentum der Genossenschaft zu schützen und es entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und eine missbräuchliche und widerrechtliche Verwendung durch Dritte oder die Verteilung an Dritte ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Seiten der Genossenschaft zu verhindern und zu unterbinden.	La Cooperativa vieta ogni comportamento avente per oggetto la riproduzione, la trasmissione, la diffusione o la vendita in contrasto con le disposizioni sul diritto d'autore. Gli Interessati sono tenuti a salvaguardare la proprietà intellettuale della Cooperativa utilizzandola solo nei modi previsti dalle leggi applicabili e impedendo l'uso da parte di terzi o la diffusione a terzi senza la preventiva autorizzazione da parte della Cooperativa.
Unrechtmäßige Aneignung von Eigentum der Genossenschaft Es ist verboten, sich das Eigentum der Genossenschaft für den persönlichen Gebrauch anzueignen. Außerdem ist es verboten persönliche Spesen und Auslagen der Genossenschaft anzulasten, außer es bestehen eigene Vereinbarungen zum Fringe Benefit. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Güter im Eigentum der Genossenschaft und die vertraulichen und geheimen Daten, Dokumente und Informationen an die Genossenschaft zurückzuerstatten.	Appropriazione indebita di proprietà della Cooperativa È vietato appropriarsi dei beni della Cooperativa per uso personale. È vietato inoltre addebitare spese personali alla Cooperativa, ad eccezione di quanto consentito dalle norme di Fringe Benefit esistenti. Tutte le proprietà della Cooperativa e i dati, i documenti e le informazioni riservate e confidenziali devono essere restituite contestualmente alla conclusione del rapporto di lavoro.
Software der Genossenschaft Die nicht autorisierte Aneignung, Anfertigung von Kopien, sowie Nutzung von Software der	Software della Cooperativa Non sono consentiti l'acquisizione, la copia e l'uso non autorizzato del software della



Genossenschaft oder Dritter ist verboten. Die Anwendung der Software hat im Rahmen der jeweiligen Lizenzbestimmungen zu erfolgen. Der Umgang mit den elektronischen Systemen von Seiten der Mitarbeiter hat in verantwortlicher, professioneller, ethischer und zulässiger Art und Weise zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sind die internen Dienstanweisungen und Richtlinien genauestens einzuhalten und die Anweisungen der Systemadministratoren oder sonstiger spezialisierter Mitarbeiter zu befolgen. Es ist verboten, ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Stellen in der Genossenschaft betriebsfremde und nicht autorisierte Software auf dem Computer zu installieren oder vom Internet herunterzuladen. Der Erwerb von Lizenzen kann nur durch die zuständigen Stellen erfolgen. Die Genossenschaft verurteilt jedes rechtswidrige Verhalten und den Missbrauch der elektronischen Systeme, insbesondere den Gebrauch der Netze für die Verwendung und den Austausch von pornografischen, pädopornografischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und diskriminierenden Inhalten.	Cooperativa o di terzi. Il software deve essere utilizzato solo in base ai termini del relativo contratto di licenza. I collaboratori sono tenuti a utilizzare i sistemi elettronici in modo responsabile, professionale, etico e lecito. A tale fine devono essere rispettati gli ordini di servizio e le linee guida interne e seguite le istruzioni dell'amministratore di sistema nonché altri collaboratori specializzati. È vietato, senza previa autorizzazione degli organi competenti, introdurre software proveniente da fonti esterne o comunque non autorizzate, incluso quello scaricato da Internet. Licenze possono essere acquistate solo dai reparti competenti. La Cooperativa condanna tutti i comportamenti illeciti in materia di sistemi informatici ed in particolare l'uso delle reti informatiche per l'utilizzo e lo scambio di materiale di contenuto pornografico, pedo-pornografico, razzista, violento e discriminatorio.
Schutz der Umwelt Die Genossenschaft tritt für die Einhaltung der Bestimmungen im Umweltbereich ein. Darüber hinaus fördert die Genossenschaft	Tutela dell'ambiente La Cooperativa promuove il rispetto delle norme ambientali. La Cooperativa promuove l'adozione di comportamenti e politiche di



die Annahme von Verhaltensweisen und eine Politik im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes bei Mitarbeitern, Mitgliedern und Vertragspartnern und eine Sensibilisierung zu sozialen Fragen und Umweltbelangen.	sostenibilità ambientale da parte dei propri collaboratori, partner contrattuali e promuove la sensibilizzazione alle tematiche sociali ed ambientali.
Beziehung zu Behörden und öffentlichen Verwaltungen Empfänger die im Namen der Genossenschaft Beziehungen zu Behörden, öffentlichen Verwaltungen, Amtsträgern, öffentlichen Bediensteten und nationalen und internationalen Organisationen unterhalten und pflegen, haben sich an die Grundsätze der Vorschriftmäßigkeit, Transparenz, Wahrheitstreue und Rechtmäßigkeit zu halten, ohne die Integrität und die Reputation der Genossenschaft in irgendeiner Form zu gefährden und zu schädigen. Die Genossenschaft verurteilt jede Art von Bestechung, Amtsmissbrauch, Veruntreuung, Betrug, Hintergehung, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Straftaten. Den Empfängern ist es untersagt: - Zahlungen, Geschenke oder Vergünstigungen jeder Art, die einen Nutzen für die Genossenschaft zur Folge haben könnten, durchzuführen oder entgegen zu nehmen; - Handlungen zu unternehmen, die einen öffentlichen Bediensteten oder Funktionär	Rapporti con autorità e pubbliche amministrazioni Interessati, aventi rapporti, in nome e per conto della Cooperativa, con autorità, amministrazioni pubbliche, pubblici ufficiali, incaricati di pubblico servizio, impiegati pubblici devono ispirarsi ai principi di correttezza, trasparenza, verificabilità e legalità, senza compromettere in alcun modo l'integrità o la reputazione della Cooperativa. La Cooperativa condanna qualsivoglia fenomeno di corruzione, concussione, peculato, truffa, malversazione e adotta tutte le misure più opportune per prevenire ed evitare che tali reati vengano commessi. Agli Interessati è vietato: - l'offerta, la promessa di denaro, regali o benefici di qualsiasi natura da cui possa conseguire un interesse o un vantaggio per la Cooperativa; - compimento di atti che possano indurre pubblici ufficiali e gli incaricati di pubblico servizio a violare leggi vigenti; - impedire o ostacolare l'esercizio di atti ispettivi e di vigilanza della pubblica amministrazione; - adottare comportamenti fraudolenti, ingannevoli o sleali che possano indurre in



dazu veranlassen könnten, gegen die geltenden Gesetze zu verstoßen; - Kontroll- und Überwachungshandlungen von Seiten öffentlicher Beamter zu verhindern oder zu behindern; - durch unkorrektes oder betrügerisches Verhalten die öffentliche Verwaltung in die Irre zu führen, um so ein bestimmtes Verhalten zu erwirken; Der Umgang mit öffentlichen Verwaltungen und deren Mitarbeitern hat korrekt und transparent zu erfolgen.	errore la pubblica amministrazione, volti al conseguimento di un determinato comportamento. I rapporti con la pubblica amministrazione e i loro collaboratori debbono essere gestiti in modo corretto e trasparente.
Beziehung zu politischen Parteien, Gewerkschaften Die Genossenschaft leistet keinerlei direkte oder indirekte Zahlungen an Parteien, politische oder gewerkschaftliche Organisationen, mit Ausnahme der auf Grundlage spezifischer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Beträge, wobei nochmals die Grundsätze von Transparenz und Rechnungslegung betont werden und zu beachten sind. Die Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Initiativen sind ausschließlich den zuständigen Personen vorbehalten.	Rapporto con partiti politici e sindacati La Cooperativa si astiene dall'erogare contributi, direttamente o indirettamente, a partiti politici o organizzazioni politiche o sindacali, tranne quelli ammessi da specifiche norme di legge. Si ribadisce in ogni caso che devono essere osservati i principi di trasparenza e rendicontazione. I rapporti con istituzioni pubbliche e iniziative di solidarietà sociale sono riservati esclusivamente alle funzioni ed alle persone a ciò delegate.
Umgang mit den Medien Die Genossenschaft anerkennt die grundlegende Rolle der Medien in der Verbreitung von Informationen und Nachrichten an. Aus diesem Grund haben die Beziehungen mit den Vertretern der	Rapporti con i media La Cooperativa riconosce il ruolo fondamentale dei media nella divulgazione di informazioni. Per tale ragione i rapporti con i rappresentanti dei vari media devono ispirarsi al principio di trasparenza.



verschiedenen Medien in transparenter Art und Weise zu erfolgen. Außer der Veröffentlichung der Bilanzunterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist es der Genossenschaft wichtig, geeignete Informationen über die eigene Tätigkeit sowie die Tätigkeiten der angeschlossenen Mitglieder zu verbreiten, um so der Öffentlichkeit einen Einblick in die Tätigkeit und die zukünftigen Entwicklungen zu ermöglichen. Die Information erfolgt über eigene Kommunikationskanäle oder durch Weiterleitung derselben an die verschiedenen Medien. Aufgrund der Wichtigkeit und der Sensibilität dieses Bereiches sind Mitteilungen oder die Verbreitung von Informationen ausschließlich den kompetenten internen Stellen in der Genossenschaft vorbehalten. Es ist somit allen Empfängern verboten, Informationen über die Genossenschaft ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung öffentlich zu machen und zu verbreiten. Es ist außerdem untersagt, falsche oder irreführende Informationen zu verbreiten und zu veröffentlichen.	Oltre alla pubblicazione del bilancio in base alle norme di legge è importante per la Cooperativa diffondere idonee informazioni in merito alla propria attività nonché alle attività dei propri soci, per fornire al pubblico una panoramica delle attività svolte e degli sviluppi futuri. L'informazione avviene tramite propri canali di informazione o la diffusione di informazioni ai media. Data la delicatezza di tale compito, l'attività di comunicazione e di divulgazione di notizie relative all'operato della Cooperativa è riservata esclusivamente alle funzioni interne competenti. È pertanto vietato a tutti i Interessati diffondere notizie inerenti la Cooperativa senza la preventiva esplicita autorizzazione. È inoltre vietato diffondere e pubblicare notizie false o fuorvianti.
Mitglieder und Kunden Oberstes Ziel der Genossenschaft ist es, die Wünsche und Fragen der Mitglieder und Kunden bestmöglich, aufgrund der jeweiligen individuellen Anforderungen, zu beantworten und zu behandeln.	Soci e clienti È obiettivo principale della Cooperativa soddisfare i bisogni e le richieste dei soci e dei clienti nel miglior modo possibile, in base alle rispettive esigenze individuali. I rapporti con soci, clienti e partner sono regolati da specifici contratti ed accordi,



Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern sind durch eigene Verträge und Vereinbarungen geregelt, welche möglichst klar, deutlich und verständlich zu gestalten sind. Der Umgang und die Verhandlungen mit den Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern haben korrekt und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Genossenschaft wacht diesbezüglich über die Einhaltung der definierten Geschäftspolitik, der geltenden internen Richtlinien und Anweisungen sowie allfälliger bestehender Rahmenabkommen und –verträge mit den Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern.	improntati alla massima chiarezza e comprensibilità. I rapporti e le trattative con i soci, i clienti e partner sono improntati alla massima correttezza e sono condotti nel rispetto della normativa vigente. La Cooperativa vigila, sul rispetto delle politiche aziendali definite, sulle linee guida e direttive interne nonché su eventuali accordi e contratti quadro con soci, clienti e partner.
Lieferanten Bei der Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu aktuellen und potentiellen Lieferanten sind kontinuierliche Analysen und Bewertungen des Marktes durchzuführen. Bei der Auswahl der Lieferanten sind auf Basis der internen Abläufe, Prozesse und Planungsinstrumente und anhand von objektiven Kriterien die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Produkte sowie die Marktposition, die Fähigkeiten und die Zuverlässigkeit des Lieferanten zu prüfen. Insbesondere erfolgt die Auswahl aufgrund folgender Kriterien: - finanzielle Solidität; - Erfahrung im jeweiligen Marktsegment;	Fornitori Nella gestione dei rapporti con fornitori attuali e potenziali sono da eseguirsi continue analisi e valutazioni del mercato. Nella selezione dei fornitori sono da verificare in base a processi, procedure interne nonché alla pianificazione aziendale e comunque in base a criteri obiettivi, l'economicità e la convenienza economica dei prodotti nonché la posizione sul mercato, le capacità tecniche e la complessiva affidabilità dei fornitori. In particolare la selezione avviene in base ai criteri seguenti: - Solidità finanziaria; - esperienza acquisita nel settore; - affidabilità dimostrata nei rapporti commerciali precedenti;



- Zuverlässigkeit in den bisherigen Geschäftsbeziehungen; - Ressourcen und technische Fähigkeiten; - Produktionskapazitäten; - Bestehen von Qualitätsmanagementsystemen und Systemen zur Kontrolle der Sicherheit der Produkte; - Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere was den Schutz der Rechte von Minderjährigen (z.B. Kinderarbeit) anbelangt. Die Rechtsbeziehungen zu den Lieferanten sind durch eigene Verträge und Vereinbarungen geregelt, welche möglichst klar, deutlich und verständlich zu formulieren sind.	- risorse e capacità tecniche; - capacità produttiva; - adozione di sistemi di controllo della qualità aziendale e della sicurezza dei prodotti; - rispetto dei diritti umani, in particolare dei diritti dei minori (p.es. sfruttamento lavoro minorile). I rapporti con i fornitori sono regolati da specifici contratti e accordi, i quali sono improntati alla massima chiarezza e comprensibilità.
Externe Berater, Dienstleister und Intermediäre Die Beziehungen zu externen Beratern, Dienstleistern, Freiberuflern und Intermediären werden nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Korrektheit, Redlichkeit und Transparenz geregelt und basieren auf eigenen Verträgen und Vereinbarungen, welche möglichst klar, deutlich und verständlich zu gestalten sind. Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien der Ehrbarkeit, Zuverlässigkeit, Kompetenz, und Berufserfahrung sowie Wirtschaftlichkeit.	Consulenti esterni, appaltatori e intermediari I rapporti con consulenti esterni, appaltatori, liberi professionisti e intermediari sono ispirati ai principi di legalità, correttezza, lealtà e trasparenza e sono regolati da specifici contratti e accordi, improntati alla massima chiarezza e comprensibilità. La selezione avviene in base ai criteri di onorabilità, affidabilità, competenza, esperienza professionale ed economicità.
Einhaltung des Ethikkodex und Überwachung desselben	Osservanza del Codice Etico e Controllo dello stesso



Die Genossenschaft beschließt eigene Prozeduren und Abläufe, um die Umsetzung und Einhaltung des Ethikkodex zu gewährleisten. Die Überwachungstätigkeit wird dabei einem auf Basis des Dekrets eigens eingerichteten Überwachungsorgan übertragen. Die diesem Überwachungsorgan übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden im Organisationsmodell bzw. in einer separat zu erlassenden Geschäftsordnung genauer definiert. Dem Überwachungsorgan können keinerlei operative und geschäftsführende Aufgaben der Genossenschaft übertragen werden. Die Genossenschaft unterstreicht die Wichtigkeit einer klaren und effizienten Kommunikation der in diesem Ethikkodex enthaltenen Werte und Prinzipien. Der Ethikkodex wird allen Empfängern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht, z.B. durch Aushändigung in Kopie, Veröffentlichung im Internet, Intranet, entsprechende Hinweise in den abzuschließenden Verträgen und Vereinbarungen usw. Um die Kenntnis und das Verständnis des Ethikkodex, des Organisationsmodells und der anderen relevanten Bestimmungen sicherzustellen, wird von den zuständigen betrieblichen Stellen in Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan ein geeigneter Schulungsplan ausgearbeitet.	La Cooperativa adotta specifici strumenti e procedure allo scopo di attuare il Codice Etico e di garantirne il rispetto. A tal fine la funzione di supervisione è affidata ad un Organismo di vigilanza, istituito in base al decreto. I compiti e poteri conferiti a questo Organismo di vigilanza sono specificati nel modello di organizzazione o in uno separato regolamento da emanare. All'organismo di vigilanza non possono essere conferiti compiti operativi e esecutivi. La Cooperativa sottolinea l'importanza di una comunicazione chiara ed efficiente dei valori e principi contenuti nel presente Codice Etico. Il Codice Etico è portato a conoscenza con mezzi idonei a tutti gli Interessati, p.es. mediante consegna di una copia, pubblicazione in internet, intranet, appositi riferimenti nei contratti e accordi da stipulare, ecc. Per garantire la conoscenza e la condivisione del Codice Etico, del modello di Organizzazione e delle altre disposizioni rilevanti, le competenti funzioni aziendali in collaborazione con l'Organismo di Vigilanza predispongono un piano di formazione adeguato. Le iniziative di formazione possono essere differenziate secondo il ruolo dei collaboratori o gruppi di collaboratori. Notizie su violazioni o sospette violazioni di questo Codice Etico possono essere trasmesse per iscritto, anche per via
--	---



Die Schulungen können je nach Einstufung und Stellung im Unternehmen für verschiedene Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern differenziert werden. Hinweise über konkrete oder potentielle Verletzungen dieses Ethikkodex können schriftlich, auch in telematischer Form, dem Überwachungsorgan übermittelt werden, welches diese zu prüfen hat und gegebenenfalls den Meldenden und den Gemeldeten anhören kann. Das Überwachungsorgan gewährleistet, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmung, die Geheimhaltung der Identität des Meldenden und des Gemeldeten, um diese vor Vergeltungsaktionen, Diskriminierung oder sonstigen negativen Folgen zu schützen, wobei solche Verhaltensweisen mit Sanktionen von Seiten der zuständigen Stellen verbunden sind.	telematica all'Organismo di Vigilanza, il quale deve analizzarle, ascoltando eventualmente l'autore ed il responsabile della presunta violazione. L'Organismo di Vigilanza, salvo diverse disposizioni normative, assicura la riservatezza dell'identità del segnalante e del segnalato, al fine di salvaguardarli da ritorsioni, discriminazione o altre conseguenze negative. Comportamenti del genere saranno legati a sanzioni da parte delle funzioni competenti.
Verletzungen und Sanktionen	Violazioni e sanzioni
Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ethikkodex stellt einen wesentlichen Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Mitarbeiter und allgemein aller Empfänger gemäß Art. 2104 und 2106 ZGB dar. Verstöße gegen die Einhaltung der Bestimmungen des Ethikkodex durch die Mitarbeiter kann eine Nichterfüllung der mit dem Arbeitsvertrag angenommenen	L'osservanza delle norme contenute nel Codice Etico deve considerarsi parte essenziale delle obbligazioni contrattuali dei collaboratori e in generale per tutti gli Interessati ai sensi degli artt. 2104 e 2106 Codice Civile. La violazione delle norme del Codice Etico da parte dei Dipendenti potrà costituire inadempimento delle obbligazioni assunte nel contratto di lavoro o illecito disciplinare



Verpflichtungen oder eine unzulässige Handlung gemäß Art. 7, Gesetz 300/1970 darstellen und die gesetzlich vorgesehenen Folgen haben, auch bezüglich der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses und kann zudem zu Schadenersatzforderungen für alle entstandenen und entstehenden Schäden führen. Die Verhängung von allfälligen Strafen für Verletzungen des gegenständlichen Ethikkodex im Rahmen der arbeitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen erfolgt nach den Prinzipien der Kohärenz, Unparteilichkeit, Gleichmäßigkeit, Gleichheit und Proportionalität. Das Überwachungsorgan ist über alle mit der Verletzung des Ethikkodex in Zusammenhang stehenden Verfahren, Disziplinarverfahren sowie über alle verhängten Sanktionen oder allfällige Archivierungen zu informieren.	nel rispetto delle procedure previste dall'art. 7 della Legge 300/1970 con ogni conseguenza di legge, anche in ordine alla conservazione del rapporto di lavoro e potrà inoltre comportare il risarcimento dei danni eventualmente derivanti dalla violazione. La Cooperativa s'impegna a prevedere ed irrogare, con coerenza, imparzialità ed uniformità, sanzioni proporzionate alle rispettive violazioni del Codice Etico e conformi alle vigenti disposizioni in materia di regolamentazione dei rapporti di lavoro. L'Organismo di Vigilanza è da informare in merito a tutti i procedimenti relativi alla violazione del Codice Etico, ai procedimenti disciplinari nonché alle sanzioni inflitte o eventuali archiviazioni.
Geltung	Applicazione
Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 gegenständlichen Ethikkodex zeitgleich mit dem Organisationsmodell beschlossen.	Il Consiglio di amministrazione ha approvato nella seduta del 20.06.2022 il Codice Etico in oggetto contestualmente al modello di organizzazione.



GESCHÄFTSORDNUNG ÜBERWACHUNGSORGAN (ORGANISMO DI VIGILANZA, ODV)



Artikel 1 – Zweck und Anwendungsbereich

Die Raiffeisenkasse Partschins Genossenschaft (nachfolgend kurz Raiffeisenkasse Partschins) bestellt hiermit ein Organ mit Überwachungs- und Kontrollfunktion (nachfolgend Überwachungsorgan), welches das Funktionieren, die Wirksamkeit und die Einhaltung des von der Raiffeisenkasse Partschins gemäß gvD 8. Juni 2011, Nr. 231 (nachfolgend kurz Dekret), mit dem Titel „*Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell'articolo 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300*“ eingerichteten und beschlossenen Organisationsmodells überwacht.

Das Überwachungsorgan hat seinen Sitz am Rechtssitz der Raiffeisenkasse Partschins in Partschins (BZ), Spaureggstraße 12.

Gegenständliche Geschäftsordnung regelt das Funktionieren des Überwachungsorgans und legt insbesondere dessen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung fest.

Artikel 2 – Eigenschaften des Überwachungsorgans

Die Ausübung der Tätigkeiten des Überwachungsorgans erfolgt in voller Autonomie und Unabhängigkeit.

Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, wurde der Aufsichtsrat, im Rahmen von dessen Zuständigkeiten laut Art. 2403 ZGB und gemäß Art. 6, Absatz 4-bis GvD 231/2001, sowie im Zusammenhang mit der gesetzlich festgelegten Überwachung der Einhaltung der Gesetze, mit den Aufgaben des Überwachungsorgans betraut, die er getrennt von seinen sonstigen Aufgaben versieht.

Das Überwachungsorgan hat keine operativen oder geschäftsführenden Funktionen die dessen Objektivität gefährden könnten; dies als Garantie für die volle Autonomie, Kontinuität, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Überwachungsorgans werden die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß den für sie beschlossenen Vergütungen entlohnt und mittels einer eigens abgeschlossenen Versicherungspolizze, oder entsprechenden Ergänzung der bestehenden, in Hinsicht auf den vorliegenden Aufgabenbereich abgedeckt.

Artikel 3 – Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan ist ein Kollegialorgan, das sich in seiner Zusammensetzung mit dem Aufsichtsrat deckt.

Zum Zeitpunkt ihrer Ernennung dürfen Mitglieder des Überwachungsorgans mit der Raiffeisenkasse Partschins in keiner Art und Weise verbunden sein, in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen oder Ämter in der Raiffeisenkasse Partschins oder damit verbundenen und kontrollierten Gesellschaften und Genossenschaften bekleiden.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen sich während der gesamten Dauer ihres Mandats nicht in einer von Art. 2382 ZGB genannten Situationen befinden (Entmündigung, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Konkurs, oder Verurteilung zu einer Strafe, welche auch nur zeitweilig den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben zur Folge hat).

Artikel 4 – Amtszeit und Ergänzung des Überwachungsorgans



Die Mitglieder des Überwachungsorgans bleiben so lange im Amt, wie sie ihre Tätigkeit als Aufsichtsräte versehen. Der Verlust des Amtes als Aufsichtsrat bedingt automatisch das Ausscheiden aus dem Überwachungsorgan.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Partschins kann bei Vorliegen eines berechtigten Grundes die Mitglieder des Überwachungsorgans jederzeit abberufen. Als berechtigter Grund gilt z.B. die unterlassene Mitteilung an den Verwaltungsrat über das Eintreten eines Grundes für den Amtsverlust oder die Verletzung der in nachfolgendem Art. 7 genannten Aufgaben.

Nimmt ein Mitglied des Überwachungsorgans ohne berechtigten Grund an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, verliert es automatisch sein Amt.

Im Falle von Verzicht, nachträglicher Unfähigkeit, Tod, Abberufung, oder Amtsverlust hat das Mitglied des Überwachungsrates dies dem Verwaltungsrat rechtzeitig mitzuteilen, welcher unverzüglich die entsprechenden Entscheidungen zu treffen hat. Es obliegt dem Vorsitzenden oder dem ältesten Mitglied des Überwachungsorgans den Verwaltungsrat über das Eintreten von Gründen zu informieren, die eine Ersetzung eines Mitglieds erforderlich machen.

Im Falle des Verzichts, der nachträglichen Unfähigkeit, der Abberufung oder des Amtsverlustes des Vorsitzenden tritt das älteste Mitglied vorübergehend an seine Stelle und leitet unverzüglich geeignete Maßnahmen für den Ersatz und die Wiederherstellung des Organs ein.

Artikel 5 – Einberufung und Beschlüsse

Das Überwachungsorgan wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen. Das Überwachungsorgan hat jedenfalls mindestens alle drei Monate zusammenzutreten.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels Brief, Fax oder E-Mail wenigstens fünf Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Mitglieder wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden. Mit der Einberufung sind die Mitglieder über die Tagesordnung zu informieren.

Die Sitzung gilt bei Nichteinhaltung der in vorstehendem Absatz genannten Formvorschriften auch dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder des Überwachungsorgans daran teilnehmen.

Das Überwachungsorgan ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Vorliegen eines Interessenskonfliktes gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, betrifft der Interessenskonflikt den Vorsitzenden die Stimme des Älteren.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, welches von den Mitgliedern zu unterzeichnen und am Sitz des Überwachungsorgans aufzubewahren ist. Das Protokoll wird in der vom Überwachungsorgan festgelegten Art und Weise, auch mit telematischen Mitteln, erstellt, übermittelt und genehmigt.

Jedes Mitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn ein Interessenskonflikt mit dem zu beschließenden Gegenstand besteht. Das Vorliegen eines Interessenskonfliktes und die nachfolgende Enthaltung haben aus dem Protokoll der Sitzung hervorzugehen.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Stimmenthaltung ist der Beschluss nichtig, wenn ohne die Stimme des entsprechenden Mitglieds die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht worden wären.



Das Überwachungsorgan kann mit eigenem Beschluss Aufgaben an einzelne Mitglieder übertragen. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet dem Überwachungsorgan in der nächsten Sitzung über die durchgeführte Tätigkeit zu berichten, um den anderen Mitgliedern so eine geeignete Überwachung zu ermöglichen.

Artikel 6 – Pflicht zur Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Überwachungsorgans sind verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen geheim und streng vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber dem Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Partschins, außer durch die Information dieses Organs besteht eine Gefährdung für die Ergebnisse der vom Überwachungsorgan durchgeführten Tätigkeiten.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans garantieren die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die eingegangenen Hinweise zu konkreten oder potentiellen Verletzungen des Organisationsmodells. Außer bei Vorliegen einer ausdrücklichen Genehmigung können vertrauliche Informationen nur im Rahmen der in Art. 7 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben gefordert und verwendet werden.

Jede Information im Besitz des Überwachungsorgans ist im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.06.2003 Nr. 196 zu behandeln.

Der Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen hat den automatischen und sofortigen Verlust des Amtes zur Folge. Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates hält das Überwachungsorgan seinem Mitglied die Verletzung dieser Verpflichtungen vor und erklärt den Verlust des Amtes, vorbehaltlich der Annahme der vom betroffenen Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von drei Tagen vorzubringenden Rechtfertigungen.

Artikel 7 – Aufgaben und Befugnisse

Das Überwachungsorgan hat folgende Aufgaben:

- die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des Organisationsmodells;
- die Überprüfung der konkreten Angemessenheit und Wirksamkeit des Organisationsmodells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung der Begehung der im Dekret genannten Straftaten;
- die kontinuierliche Überprüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Funktionalität des Organisationsmodells;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Stellen der Raiffeisenkasse Partschins die kontinuierliche Aktualisierung und Überarbeitung des Organisationsmodells sowie der internen Kontroll- und Überwachungsprozeduren und Abläufe und, falls notwendig, die Unterbreitung an den Verwaltungsrat von geeigneten Maßnahmen und Änderungen;
- Aufrechterhaltung eines ständigen Kontaktes und Austausches mit dem zuständigen Revisionsorgan;
- Kontakt und Sicherung der Informationsflüsse zum Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Partschins;
- Einholung von Informationen und Unterlagen jeglicher Art von Seiten der einzelnen Ebenen und Abteilungen der Raiffeisenkasse Partschins;



- Ausarbeitung eines Programms zur Überwachungstätigkeit hinsichtlich der im Organisationsmodell enthaltenen Grundsätze und Richtlinien in Bezug auf die einzelnen Abteilungen der Raiffeisenkasse Partschins;
- Gewährleistung der Umsetzung des Programms auch durch Festsetzung entsprechender Termine;
- Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen, um die Feststellung allfälliger Verletzungen des Organisationsmodells festzustellen;
- Gewährleistung der Informationsflüsse über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen;
- Gewährleistung der kontinuierlichen Überarbeitung des Systems zur Identifikation, Aufzeichnung und Klassifikation der Risikobereiche;
- Festlegung und Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung und Verbreitung der Kenntnis und des Verständnisses des Organisationsmodells, sowie Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Sensibilisierung derselben hinsichtlich der Einhaltung der im Organisationsmodell enthaltenen Prinzipien;
- Lieferung von Erläuterungen und Erklärungen zur Bedeutung und Anwendung der im Organisationsmodell enthaltenen Bestimmungen;
- Einrichtung eines effizienten internen Kommunikationssystems für die Übermittlung und Sammlung von relevanten Hinweisen im Sinne des Dekrets, unter Wahrung und Geheimhaltung des Meldenden;
- Erstellung eines Budgets für die Ausübung der eigenen Tätigkeit zur Vorlage und Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Allfällige außerordentliche Spesen sind dem Verwaltungsrat getrennt zur Genehmigung vorzulegen;
- Feststellung, falls möglich, der begangenen Straftaten, folgende Durchführung von Inspektionen und internen Untersuchungen und Vorbereitung von entsprechenden Disziplinarmaßnahmen;
- Information an das für die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Organ;
- Kontrolle dass die festgestellten Verstöße gegen das Organisationsmodell tatsächlich und angemessen sanktioniert werden.

Für die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben werden dem Überwachungsorgan folgende Befugnisse übertragen:

- Erlass von Dienstanweisungen und Anordnungen zur Regelung der Aktivitäten des Überwachungsorgans;
- Einsicht in alle betrieblichen Dokumente, welche für die Ausübung und Durchführung der übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- sich der Mithilfe von externen Beratern mit nachgewiesener beruflicher Qualifikation oder internen Mitarbeitern mit ausreichend technischen Kompetenzen im Rechtsbereich, im Bereich Internal Audit und betrieblicher Organisation zu bedienen und zwar immer dann, wenn dies für die Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten oder für die Aktualisierung des Organisationsmodells erforderlich ist;
- Einholen von Informationen, Daten und Antworten von Seiten der Verantwortlichen für die einzelnen Abteilungen, welche zeitgerecht zu liefern sind, um die einzelnen Abteilungen auf die Bestimmungen des Dekrets und die konkrete Anwendung und Umsetzung des Organisationsmodells hin prüfen zu können.

Zur Verbesserung der Durchführung der einzelnen Aufgaben kann das Überwachungsorgan ein oder mehrere Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.



Auch für diese übertragenen Aufgaben und Funktionen trägt das Überwachungsorgan in seiner Gesamtheit die Verantwortung.

Artikel 8 – Operative Unterstützung

Für eine bessere und effizientere Durchführung der übertragenen Aufgaben kann sich das Überwachungsorgan bei Bedarf, von Fall zu Fall, zeitweise der Mithilfe von Abteilungen bzw. Mitarbeitern der Raiffeisenkasse Partschins bedienen. Auch für diese delegierten Aufgaben und Funktionen trägt das Überwachungsorgan in seiner Gesamtheit die Verantwortung.

Das Überwachungsorgan kann folgende Aufgaben delegieren:

- Sammlung der eingehenden Hinweise von Seiten der Mitarbeiter der Raiffeisenkasse Partschins oder Dritter;
- Erstellung von periodischen Berichten zu den allenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße, auf Basis der vom Überwachungsorgan definierten Informationsflüsse;
- Prüfung des Organisationsmodells auf die tatsächliche Wirksamkeit der Begehung der vom Dekret definierten Straftaten entgegenzuwirken;
- Prüfung der konkreten Umsetzung des Organisationsmodells in den vorab als „sensibel“ eingestuften Bereichen;
- Follow-up der vom Überwachungsorgan vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen des Organisationsmodells;

Vom Überwachungsorgan nicht delegiert werden können folgende Aufgaben und Funktionen:

- Prüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und der Effizienz des Organisationsmodells, dessen Aktualisierung sowie die Festlegung der als „sensibel“ einzustufenden Bereiche;
- Entscheidung darüber, ob eingegangene Hinweise weiter verfolgt oder archiviert werden sollen;
- Prüfung der tatsächlichen Kenntnis und Verständnis der im Organisationsmodell festgelegten Prinzipien durch die Mitarbeiter;
- Unterbreitung von konkreten Änderungsvorschlägen des Organisationsmodells an die zuständigen Organe, damit diese umgesetzt werden können;
- Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 10 der vorliegenden Geschäftsordnung.

Artikel 9 – Informationsflüsse und Hinweise

Alle Mitarbeiter der Raiffeisenkasse Partschins, eingeschlossen die leitenden Stellen, haben dem Überwachungsorgan mitzuteilen:

- periodisch, die vom Überwachungsorgan definierten Informationen und Unterlagen in der von diesem definierten Art und Weise und innerhalb der festgelegten Fristen;
- bei Bedarf, jede andere Information, auch von Dritten, welche die Umsetzung und Anwendung des Organisationsmodells betrifft und vom Überwachungsorgan für die Durchführung seiner Aufgaben und Tätigkeiten für notwendig und erforderlich erachtet wird;

Insbesondere sind dem Überwachungsorgan verpflichtend folgende Unterlagen und Information zu liefern:

- Verfügungen und Maßnahmen von Gerichts- und Polizeibehörden bzw. allen anderen Behörden, aus denen die Durchführung von Erhebungen zu Lasten von



Personen, Gesellschaften oder Dritten mit Beziehungen zur Raiffeisenkasse Partschins für die im Dekret definierten Straftaten, hervorgeht,

- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- von Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern erstellte Berichte aus denen Fakten, Verhaltensweisen, Handlungen und Unterlassungen hervorgehen, welche eine Verantwortung für die im Dekret vorgesehenen Straftaten nach sich ziehen können;
- Mitteilungen über die konkrete Umsetzung des Organisationsmodells auf allen betrieblichen Ebenen,
- Mitteilung der eingeleiteten Disziplinarverfahren und allenfalls verhängten Sanktionen, eingeschlossen der Verfahren gegen die Mitarbeiter sowie Nachricht über die Archivierung solcher Verfahren, samt der entsprechenden Begründung;
- jede andere sachdienliche Information, die auch im weiteren Sinne die Umsetzung, Durchführung oder Verletzung des Organisationsmodells betrifft.

Diese Hinweise sind schriftlich, eventuell auch in anonymer Form, von Funktionären, Mitarbeitern und Dritten zu übermitteln und haben konkrete oder potentielle Verletzungen des Organisationsmodells, der damit zusammenhängenden Prozeduren und von Verhaltensweisen gegen die ethischen Grundsätze der Raiffeisenkasse Partschins, zum Gegenstand.

Das Überwachungsorgan ist über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Raiffeisenkasse Partschins sowie über damit zusammenhängende allfällige Änderungen zu informieren.

Das Überwachungsorgan berichtet dem Verwaltungsrat über die aufgetretenen Verstöße gegen das Organisationsmodell.

Artikel 10 – Informationspflichten des Überwachungsorgans gegenüber den Organen der Raiffeisenkasse Partschins sowie der Direktion

Das Überwachungsorgan hat folgende Informationspflichten zu erfüllen:

- kontinuierliche Mitteilungen an den Verwaltungsrat, immer dann wenn es der Vorsitzende für die korrekte Durchführung der eigenen Aufgaben und Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Dekret für notwendig und nützlich erachtet, indem über die vom Überwachungsorgan für begründet erachteten Verstöße des Organisationsmodells informiert wird;
- einen jährlichen Bericht an den Verwaltungsrat über die durchgeführten Tätigkeiten, die eingegangenen Hinweise, die von den zuständigen Stellen verhängten Disziplinarmaßnahmen sowie die vorgeschlagenen Änderungen und Verbesserungen am Organisationsmodell und deren Stand der Umsetzung;

Das Überwachungsorgan kann jederzeit vom Verwaltungsrat einberufen werden oder verlangen, von diesen angehört zu werden.

Artikel 11 – Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Überwachungsorgans beschlossen werden und bilden, nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat, einen integrierenden Bestandteil des Organisationsmodells.

Artikel 12 – Anwendung der Geschäftsordnung



Gegenständliche Geschäftsordnung wird vom Überwachungsorgan angenommen und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.